

Energie-Info

# Umsetzungshilfe zum Kraft- Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2016

Berlin, 1. Juni 2018



**Mitwirkende:**

An der Erstellung dieser Unterlage wirkten mit:

Marc Behnke	E.DIS AG, Fürstenwalde
Jan-Philip Ditschke	Stromnetz Hamburg GmbH
Kristin Georgi	TransnetBW GmbH, Stuttgart
Andrea Henk	50Hertz Transmission GmbH, Berlin
Karsten Janke	TenneT TSO GmbH, Bayreuth
Thomas Jotter	Pfalzwerke AG, Ludwigshafen
Stefan Mahnken	Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln
Dr. Woldemar Schulz	Amprion GmbH, Dortmund
Oliver Singer	innogy SE, Essen
Christian Frilling	TenneT TSO GmbH, Bayreuth
David Schönberg	E.DIS AG, Fürstenwalde
Kay Grözingen	Netze BW GmbH
Karsten Wagschal	EWE NETZ GmbH
Laura Emmermacher	BDEW, Berlin
Dr. Sandu-Daniel Kopp	BDEW, Berlin
Bastian Olzem	BDEW, Berlin
Christoph Weißenborn	BDEW, Berlin

© **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin

Tel. 030/300 199-0, Fax: 030/300 199-3900

info@bdew.de, [www.bdew.de](http://www.bdew.de)

Juni 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>6</b>
<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>8</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>8</b>
<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>9</b>
<b>1 Förderung von KWK-Strom.....</b>	<b>11</b>
1.1 Anschluss- und Abnahme der Netzbetreiber nach § 3 KWKG.....	11
1.1.1 Betreiber der KWK-Anlage .....	12
1.1.2 Förderfähiger KWK-Strom.....	12
1.1.3 Technische Vorgaben .....	13
1.1.4 Anschluss- und Abnahmepflicht des Netzbetreibers .....	14
1.1.5 Vergütung durch den Netzbetreiber .....	15
1.2 Zuschlagsberechtigung nach §§ 6 und 13 KWKG .....	23
1.2.1 Zuschlagsberechtigung für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen.....	23
1.2.2 Zuschlagsberechtigung für bestehende KWK-Anlagen .....	26
1.3 Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen.....	27
1.3.1 Zulassungsvoraussetzungen und -erteilung .....	27
1.3.2 Überprüfung, Wirkung und Erlöschen der Zulassung .....	29
1.3.3 Vorbescheid für neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen .....	30
1.4 Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung gemäß §§ 7, 8, 8a, 8b, 9 und 13 KWKG ..	31
1.4.1 Höhe der Zuschläge des in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Stroms .....	32
1.4.2 Höhe der Zuschläge des nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Stroms.....	36
1.4.3 Dauer der Zuschlagszahlung .....	38
1.4.4 Berechnungshinweise .....	42
1.4.5 Sonderfall: Zuschlagszahlung für nicht eingespeiste Strommengen.....	44
1.4.6 Pauschalierte Zuschlagszahlung nach § 9 KWKG .....	45

1.4.7	Übertragung, Entwertung und Erlöschen von Zuschlägen.....	46
1.5	Messung von KWK-Strom und Nutzwärme sowie Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage .....	48
1.5.1	Zuständigkeit Messstellenbetrieb .....	48
1.5.2	Allgemeine Mitteilungs- und Vorlagepflichten .....	50
1.6	Reduktion der Zuschlagshöhe .....	60
1.6.1	Bei negativen oder Null-Preisen.....	60
1.6.2	Bei fehlender Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister .....	62
1.6.3	Bei fehlender Installation von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 EEG 2017 .....	63
1.6.4	Entfall und Verringerung des Zuschlaganspruchs bei Anlagen nach §§ 8a und 8b KWKG.....	64
<b>2</b>	<b>Regelungen zur Umlage der Kosten, Belastungsausgleich.....</b>	<b>67</b>
2.1	Belastungsausgleich nach §§ 26 bis 28 KWKG .....	67
2.1.1	Vertikaler Belastungsausgleich zwischen Zuschläge zahlendem Netzbetreiber und vorgelagertem ÜNB gemäß § 28 KWKG (Stufe 2) .....	68
2.1.2	Zahlung der Zuschläge zwischen ÜNB und Betreibern von Wärme- und Kältenetzen und Betreibern von Wärme- und Kältespeichern gemäß §§ 18 und 22 KWKG (Stufe 1(b)).....	69
2.1.3	Horizontaler Belastungsausgleich zwischen den ÜNB gemäß § 28 Absatz 2 KWKG (Stufe 3).....	70
2.1.4	Vertikaler Belastungsausgleich zwischen ÜNB und nachgelagertem Netzbetreiber gemäß § 28 Abs. 4 KWKG (Stufe 4) .....	70
2.1.5	KWKG-Umlage als Netzentgeltzuschlag gemäß § 26 KWKG (Stufe 5) .....	71
2.1.6	Abnahmestelle und messtechnische Erfassung der „selbst verbrauchten Strommengen“ privilegierter Letztverbraucher .....	78
2.1.7	Jahresabrechnung der Ausgleichzahlungen zwischen Netzbetreiber und ÜNB.....	81
2.2	Begrenzung der Höhe der KWK-Umlage und der Zuschlagzahlungen .....	83
2.2.1	Begrenzung der Zuschlagszahlungen nach § 29 Abs. 1 und 2 KWKG.....	83
2.2.2	Ermittlung und Einhaltung der variablen Förderhöchstgrenze für die WKNS-Förderung .....	83
2.2.3	Kürzung der Zuschlagszahlungen für Anlagen > 2 MW .....	84
2.3	Vorschriften für Prüfungen .....	85

2.3.1	Bescheinigungen der Anlagenbetreiber .....	85
2.3.2	Pflichten der Letztverbraucher mit begrenzter KWKG-Umlage .....	86
2.3.3	Übergangsbestimmungen zur Begrenzung der KWKG-Umlage .....	87
2.3.4	Bescheinigungen von Netzbetreibern und stromkostenintensiven Unternehmen ....	89
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>92</b>
	<b>Anhänge zur Umsetzungshilfe zum KWKG .....</b>	<b>93</b>
	<b>Anhang 1: Terminkette zum KWKG und Beschreibung des Ablaufs des bundesweiten Belastungsausgleichs .....</b>	<b>93</b>
	<b>Anhang 1b: Beschreibung des Ablaufs des bundesweiten Belastungsausgleichs.....</b>	<b>94</b>
	<b>Anhang 2: Mustervorlagen für Datenerfassung durch die ÜNB .....</b>	<b>98</b>
	<b>Anhang 3: Hinweise zu KWKG-Vergütungskategorientabelle und Kategorienbezeichnungen .....</b>	<b>99</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AB	Anlagenbetreiber
AGFW	Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, neugefasst durch B. v. 17.05.2013 BGBl. I S. 1274; zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 18.07.2017 BGBl. I S. 2771
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
EEG	Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist.
EEG-Anlage	Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas, für deren Stromerzeugung grundsätzlich ein Anspruch auf Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz besteht
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung ("Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
kW	Kilowatt
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKAusV	Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme (KWK-Ausschreibungsverordnung) vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167)
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist.
KWKK	Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung

MaStRV	Marktstammdatenregisterverordnung, Artikel 1 V. v. 10.04.2017 BGBl. I S. 842; zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 17.07.2017 BGBl. I S. 2532
MessZV	Messzugangsverordnung
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz
MW	Megawatt
NAV	Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), Artikel 1 V. v. 01.11.2006 BGBl. I S. 2477; zuletzt geändert durch Artikel 7 G. v. 29.08.2016 BGBl. I S. 2034
NB	Netzbetreiber
RLM	Registrierende Leistungsmessung
SLP	Standardlastprofil
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geändert worden ist.
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG), Artikel 1 G. v. 21.07.2011 BGBl. I S. 1475; zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 12 G. v. 18.07.2017 BGBl. I S. 2745
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
VBh	Vollbenutzungsstunden
VDN	Verband der Netzbetreiber e.V. beim VDEW
VNB	Verteilungsnetzbetreiber
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); neugefasst durch B. v. 23.01.2003 BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 G. v. 18.07.2017 BGBl. I S. 2745
WKNS	Wärme- und Kältenetzspeicher

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zuschläge für in ein Netz der öffentlichen Versorgung eingespeisten Strom (Überschussmenge).....	34
Tabelle 2: Zuschläge für nicht in ein Netz der öffentlichen Versorgung eingespeisten Strom ohne Zuschlag nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 KWKG .....	36
Tabelle 3: Dauer der Zuschlagszahlung.....	40
Tabelle 4: Berechnungsbeispiel zur Aufteilung der KWK-Strommenge auf Leistungsanteile.	43
Tabelle 6: Übersicht über pauschalisierte Zuschlagszahlungen nach § 9 KWKG .....	46
Tabelle 7: Messung, Mitteilungs- und Vorlagepflichten, Jahresabrechnungen .....	53

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vergütung bei Weiterleitung der KWK-Überschussstrommenge aus einer Kundenanlage in ein Netz der allgemeinen Versorgung.....	20
Abbildung 2: Bundesweiter Belastungsausgleich nach dem KWKG (ohne Übergangsregelungen ) .....	67
Abbildung 3: Beispiel für abrechnungsrelevante Mengen im geschlossenen Verteilnetz.....	80
Abbildung 4: Beispiel des Förderdeckels für WKNS-Förderung .....	83
Abbildung 5: Terminkette KWKG .....	93
Abbildung 6: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung des Letztverbraucherabsatzes .....	98

## Vorbemerkung

Am 1. Januar 2016 trat das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG)“ in Kraft und wurde in der Folge insbesondere durch das „KWKG/EEG-Änderungsgesetz 2016“ und zuletzt das „Mieterstromgesetz 2017“ geändert. Ergänzende Vorschriften finden sich in der KWKAusV, welche zum 18. August 2017 in Kraft trat. Die wichtigsten Änderungen gegenüber den Vorgängerversionen des Gesetzes (KWKG 2012) lauten:

- Erhöhung des Zuschlags für Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.
- Längere Förderdauer für KWK-Anlagen kleiner 50 kW.
- Keine Zuschlagszahlung für selbstverbrauchten Strom bei KWK-Anlagen größer 100 kW (ausgenommen bestimmte Fälle nach § 6 Abs. 3 KWKG 2016 neu).
- Wiederaufnahme (unter bestimmten Bedingungen) der Zahlung eines Zuschlages für Anlagen größer 2 MW mit 1,5 ct/kWh für die Jahre 2016 bis einschließlich 2019.
- Zusätzliche Förderungen von KWK-Anlagen, die bestehende Kohlekraftwerke ersetzen.
- Einführung einer Teilnahmepflicht für KWK-Anlagen an Ausschreibungen.
- Verpflichtende Direktvermarktung für KWK-Anlagen größer 100 kW.
- Umsetzung der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe bei KWK-Anlagen bis einschließlich 100 kW möglich.
- Keine Anrechnung der Zeiträume in denen der Strombörsenpreis null oder negativ ist auf die Dauer der Förderfähigkeit. (Es entsteht ebenfalls kein Anspruch auf Zuschläge.)
- Anpassung der Privilegierungsregelungen für Letztverbraucher bei der KWKG-Umlage.
- Verschiebung der Frist für die Datenübermittlung des Belastungsausgleichs (Testierung) vom Verteilungsnetz- an den Übertragungsnetzbetreiber von Ende Juni auf den 31. Juli des jeweiligen Folgejahres.
- Abrechnung für Wärme- und Kältenetze bzw. -speicher für alle nach dem 31. Dezember 2015 erteilten Zulassungsbescheide direkt über den Übertragungsnetzbetreiber.
- Gleichstellung der geschlossenen Verteilnetzbetreiber mit den Netzbetreibern für die allgemeine Versorgung im Rahmen des KWKG-Wälzungsmechanismus.
- Konkretisierung der Prozesskette zur bundesweiten Wälzung und Änderungen bei den Regelungen zum bundesweiten Förderdeckel und zur Kürzung der Zuschlagszahlungen an Anlagenbetreiber im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit.
- Geänderte Vorrangregelung für KWK-Anlagen, die einer Ausschreibung unterliegen.

Darüber hinaus sind zahlreiche weitere neue Regelungen wie beispielsweise Änderungen der Fördervoraussetzungen für KWK-Strom im Gesetz verankert worden.

Für eine reibungslose und bundesweit einheitliche Umsetzung des KWKG ist ein gemeinsames Verständnis der beteiligten Akteure zu den gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Hierzu soll die vorliegende Umsetzungshilfe beitragen. Sie wurde aufbauend auf den bisherigen

Verbandsinformationen, insbesondere der „Umsetzungshilfe zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ des BDEW von 20. September 2013 [2], der Verfahrensbeschreibung zum KWKG 2002 des Verbands der Netzbetreiber – VDN – e.V. beim VDEW [7], den Umsetzungserfahrungen der BDEW-Mitgliedsunternehmen in den vergangenen Jahren sowie der ergangenen Rechtsprechung im Rahmen einer Projektarbeit beim BDEW entwickelt. Aus den Hinweisen in dieser Umsetzungshilfe lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.

Die Umsetzungshilfe ist wie folgt aufgebaut:

- Kapitel 1 beschreibt die Umsetzung der Förderung von Strom aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.
- Kapitel 2 beschreibt den bundesweiten Belastungsausgleich der Förderzahlungen zwischen den Netzbetreibern.

Grundlage der Umsetzungshilfe ist der Gesetzesstand des KWKG vom 21. Dezember 2015, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist. Für Sachverhalte, die unter frühere Versionen des KWKG fallen, finden die früheren BDEW-Umsetzungshilfen zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz weiterhin Anwendung.

Ergeben sich durch spätere Gesetzesänderungen wesentliche Veränderungen für die Umsetzung, so wird die Umsetzungshilfe erforderlichenfalls angepasst.

## 1 Förderung von KWK-Strom

### 1.1 Anschluss- und Abnahme der Netzbetreiber nach § 3 KWKG

Nach § 3 KWKG<sup>1</sup> sind Netzbetreiber<sup>2</sup> verpflichtet, hocheffiziente<sup>3</sup> KWK-Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 8 KWKG unverzüglich vorrangig anzuschließen, sowie den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Bei der Wahl und Zuweisung des Netzverknüpfungspunktes, der Netzanschlusspflicht sowie der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens gilt § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der jeweils geltenden Fassung. KWK-Anlagen unterliegen den technischen Vorgaben des § 9 EEG (vgl. Abschnitt 1.1.3), wobei die Nichterfüllung den Verlust des Anspruches auf Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 13 KWKG bzw. den Verlust des Anspruchs auf vorrangigen Netzzugang nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 KWKG (im Falle, dass kein Anspruch auf Zuschlagszahlungen besteht) zur Folge haben (§ 52 Abs. 4, 2. Alt., EEG 2017). Der Wegfall des Anspruches gilt nur solange, bis die Voraussetzungen erfüllt werden und umfasst auch die vermiedenen Netzentgelte.<sup>4</sup> Gleichermaßen kommt bei KWK-Anlagen das Einspeisemanagement nach § 14 EEG sowie die Härtefallregelung nach § 15 EEG zur Anwendung. Des Weiteren gilt § 11 Abs. 5 EEG (nach § 3 Abs. 1 Satz 3 KWKG), durch den der Einspeisevorrang auch für den Fall der Rückspeisung von KWK-Strom auf höhere Netzebenen gilt. Die Anwendbarkeit des § 12 Abs. 4 EEG bezieht sich alleine auf die vorrangige physische Aufnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms ohne weitergehende Kauf-, Vergütungs- und Zuschlagspflichten.

Die Verpflichtungen zum Anschluss und zur physikalischen Abnahme, Übertragung und Verteilung nach § 3 Abs. 1 KWKG und die Verpflichtung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sind gleichrangig. Ausnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWKG für den KWK-Strom vorgesehen, für den die Höhe der finanziellen Förderung durch Ausschreibungen nach §§ 8a oder 8b KWKG ermittelt wird. Detaillierte Ausführungen zur Umsetzung der entsprechenden Anforderungen des EEG sowie des Einspeisemanagements können der „Umsetzungshilfe zum EEG 2014“ [3] vom BDEW entnommen werden. Weitere Regelungen zum Einspeisemanagement enthält der „Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement – Abschaltreihenfolge, Berechnung von Entschädigungszahlungen und Auswirkungen auf die Netzentgelte“ [4] der BNetzA.

---

<sup>1</sup> Alle Nennungen des KWKG beziehen sich auf das KWKG 2016 (neu). An Stellen, an denen auf das KWKG 2016 (alt) verwiesen wird, ist es kenntlich gemacht.

<sup>2</sup> Netzbetreiber nach § 2 Nr. 21 KWKG sind Betreiber von Stromnetzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität sowie Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG.

<sup>3</sup> Eine KWK-Anlage ist hocheffizient im Sinne des KWKG, sofern sie hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 in der jeweils geltenden Fassung ist.

<sup>4</sup> § 52 Abs. 4, 2. Alt., EEG 2017.

Nachfolgend werden die entsprechenden Vorschriften näher erläutert.

### **1.1.1 Betreiber der KWK-Anlage**

Empfänger der Vergütung bzw. eines Zuschlags nach §§ 6-13 KWKG ist der Betreiber der KWK-Anlage, der auch entsprechende Nachweise erbringen muss. Betreiber ist nach § 2 Nr. 6 KWKG derjenige, der den KWK-Strom erzeugt und das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb der KWK-Anlagen trägt. Dies kann z. B. auch der Pächter im Rahmen eines Pachtverhältnisses sein. Die Zuschläge ebenso wie die Nachweispflichten dieses Gesetzes betreffen also den tatsächlichen Betreiber der KWK-Anlagen unabhängig von der Eigentümerfrage. Die einzelnen Nachweispflichten werden in Abschnitt 0 beschrieben.

Soweit KWK-Anlagen im Wege eines Fonds- oder Leasingmodells finanziert und/oder als Gemeinschaftskraftwerk betrieben werden, entspricht es dem Zweck des Gesetzes, wenn die darin vorgesehenen Zuschläge ebenso wie entsprechende Nachweispflichten denjenigen treffen, der auf Basis der Erzeugungskosten, Mengenabsatz- und Erlörisiken das wirtschaftliche Risiko der Stromproduktion in der KWK-Anlage trägt.

Der Betreiber wird in dem Antrag auf Zulassung der Anlage eindeutig benannt (§ 10 Abs. 2 KWKG) und ist im Zulassungsbescheid des BAFA festgelegt.

### **1.1.2 Förderfähiger KWK-Strom**

Nach dem KWKG ist KWK-Strom aus Kraftwerken mit KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen förderfähig (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 KWKG).

Die KWK-Anlage liegt im Regelfall in der Bundesrepublik Deutschland (§ 1 Abs. 4 KWKG). Bei den Ausschreibungen nach § 8a KWKG i. V. m. der KWKAusV sollen jedoch auch Gebote für KWK-Anlagen im Staatsgebiet der EU-Mitgliedstaaten in einem Umfang von bis zu 5 Prozent der jährlich ausgeschriebenen installierten KWK-Leistung den Ausschreibungszuschlag erhalten können. Ohne eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung dürfen jedoch weder KWK-Anlagen außerhalb des Bundesgebiets KWKG-Förderzahlungen noch KWK-Anlagen im Bundesgebiet Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen EU-Mitgliedstaates erhalten (§ 1 Abs. 5-7 KWKG i. V. m. § 27 Abs. 1 KWKAusV).

Gefördert wird die KWK-Nettostromerzeugung<sup>5</sup>, die aus der gleichzeitigen Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme in ortsfesten technischen Anlagen, z. B. Blockheizkraftwerk, Brennstoffzelle, erzeugt wird.

---

<sup>5</sup> „Nettostromerzeugung“ ist nach § 2 Nr. 20 KWKG die an den Generatorklemmen gemessene Stromerzeugung einer Anlage abzüglich des für ihren Betrieb erforderlichen Eigenverbrauchs im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG [„Strom, der in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch)“].

Nutzwärme ist nach § 2 Nr. 26 KWKG die aus dem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird. KWK-Strom ist das rechnerische Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl der KWK-Anlage. Wenn die Anlage keine Wärme über eine Abwärmeabfuhr nach § 2 Nr. 16 i. V. m. Nr. 31 KWKG ungenutzt an die Umgebung abführt, ist die gesamte Nettostromerzeugung (an Generatorklemme gemessene Stromerzeugung abzüglich Eigenverbrauch der KWK-Anlage) KWK-Strom.

Die KWK-Strommenge ist durch den Betreiber der KWK-Anlage durch eine nach den anerkannten Regeln der Technik erstellte Abrechnung nachzuweisen (vgl. Abschnitt 0). Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Abrechnung entsprechend den Berechnungsvorschriften in den Nummern 4-6 sowie 8 des AGFW-Arbeitsblatts FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes“ [5] in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.

Eine Vergütung bzw. Zuschlagszahlung erfolgt nur, wenn der Strom nicht bereits nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert wird (§ 1 Abs. 3 KWKG). Darüber hinaus gibt es Einschränkungen bezüglich einer möglichen Kumulierung mit Investitionszuschüssen des Bundes und der Länder (§ 7 Abs. 6, § 13 Abs. 3 KWKG sowie § 19 Abs. 7 KWKAusV). Inwieweit eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen vorliegt, wird in der Regel bereits im Rahmen der Zulassung einer KWK-Anlage durch das BAFA geprüft.

### **1.1.3 Technische Vorgaben**

Anlagenbetreiber sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2017 verpflichtet, neu in Betrieb genommene KWKG-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 100 kW mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten, auf die der Netzbetreiber (NB) zugreifen darf. Gleiches gilt für Anlagen, die § 6 KWKG unterfallen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 KWKG).

Sofern der KWK-Anlagenbetreiber, deren Zuschlagszahlung im Rahmen einer Ausschreibung (§§ 8a und 8b KWKG i. V. m. KWKAusV) ermittelt wurde, entgegen der nach § 8 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe c KWKAusV abgegebenen Eigenerklärung bei Abruf des Netzbetreibers nicht in der Lage ist, die gesamte Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber ferngesteuert zu reduzieren, verringert sich der Zuschlagswert nach Maßgabe von § 19 Abs. 4 KWKAusV auf null (s. Abschnitt 1.6.4).

Unter einer Einrichtung zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung ist eine Einrichtung zur Erfassung von mindestens ¼-h-Leistungsmittelwerten zu verstehen, wie z. B. registrierende Leistungsmessungen, Auswertung von Impulsen.

Der Anlagenbetreiber hat die entsprechenden technischen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen zur Fernauslesung (d. h. Schnittstelle und Anschlussvorrichtung zum Telekommunikationsnetz einschließlich Verbindungsleitungen) auf seine Kosten zu stellen und dem Netzbetreiber freien Zugriff auf die Daten zu gewähren. Die Kostentragungspflicht für die Übermittlung der Daten liegt allerdings beim Netzbetreiber. Die Ausführung der Einrichtung

zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung richtet sich gemäß § 10 Abs. 2 EEG nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers und muss den Anforderungen des § 49 EnWG genügen.

Bei Verstößen gegen technischen Vorgaben nach § 9 EEG verlieren die Betreiber von KWK-Anlagen ihren Anspruch auf das Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV sowie auf Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 13 sowie 35 KWKG oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang nach § 3 KWKG (§ 52 Abs. 4 EEG 2017).

#### **1.1.4 Anschluss- und Abnahmepflicht des Netzbetreibers**

Gemäß § 3 Abs. 1 KWKG sind Netzbetreiber verpflichtet, hocheffiziente KWK-Anlagen unverzüglich an ihr Netz anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig abzunehmen. Hocheffizienten KWK-Anlagen stehen unabhängig vom Bestehen der Pflicht zur Zuschlagszahlung ein Anspruch auf unverzügliche vorrangige physische Abnahme, Übertragung und Verteilung des KWK-Stroms durch den Netzbetreiber und auf vorrangigen Netzzugang im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KWKG zu. Bezüglich der Abnahmeverpflichtung werden damit KWKG- und EEG-Anlagen gleichrangig behandelt (§ 3 Abs. 2 KWKG und § 11 Abs. 1 Satz 3 EEG).

§ 8 EEG ist auf den vorrangigen Netzanschluss anzuwenden. Die §§ 9 und 11 Abs. 5 sowie die §§ 14 und 15 EEG sind auf den vorrangigen Netzzugang entsprechend anzuwenden.

Die Anschluss- und Abnahmeverpflichtung trifft damit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWKG i. V. m. § 8 Abs. 1 EEG den Netzbetreiber, zu dessen im Hinblick auf die Spannungsebene für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der KWK-Anlage besteht. Die Regelungen zum gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt gemäß § 8 Abs. 1 und 2 EEG gelten entsprechend (§ 3 Abs. 1 KWKG).<sup>6</sup> Detaillierte Ausführungen zur Umsetzung des § 8 EEG können der „Umsetzungshilfe zum EEG 2014“ [3] vom BDEW entnommen werden.

Bei Neuanschlüssen und Anschlussveränderungen von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von weniger als 100 MW gelten in Bezug auf die Kostentragung die Regelungen nach § 8 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187) ungeachtet der Spannungsebene entsprechend.

Im Rahmen der gesetzlichen Abnahmepflicht unterliegen KWK-Anlagen neben dem Einspeisemanagement nach § 14 EEG grundsätzlich den §§ 12, 13 und 14 EnWG. Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Verteilungsnetzbetreiber (VNB) sind, sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist, berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung zu beseitigen. Dies kann erfolgen durch netzbezogene Maßnahmen, insbesondere durch Netzschaltungen, und durch marktbezogene Maßnahmen, wie insbesondere den Einsatz von Regelenergie, vertraglich vereinbarte ab- und zuschaltbare Lasten, Information über Engpässe und Management von Engpässen so-

---

<sup>6</sup> Zu beachten: Bundesgerichtshof, Urteil vom 10. Oktober 2012, Az. VIII ZR 362/11, [Link](#).

wie Mobilisierung zusätzlicher Reserven. Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch die vorgenannten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Netzbetreiber im Rahmen der Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Netzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Dabei sind nach § 13 Abs. 3 EnWG die Vorrangregelungen und die Entschädigungsregelungen des EEG und des KWKG zu beachten. Weitere Regelungen hierzu enthält u. a. der „Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement – Abschaltreihenfolge, Berechnung von Entschädigungszahlungen und Auswirkungen auf die Netzentgelte“ [4] der BNetzA.

Für KWK-Strom, für den die Höhe der finanziellen Förderung durch Ausschreibung ermittelt wird, sind die Pflichten zur unverzüglichen vorrangigen physikalischen Abnahme, Übertragung und Verteilung sowie zum vorrangigen Netzzugang nachrangig zu der Pflicht nach § 11 Absatz 1 und 5 EEG anzuwenden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn dies zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems mindestens gleich geeignet und volkswirtschaftlich effizienter ist.

Die Anschluss- und Abnahmepflichten nach § 3 Abs. 1 und 2 KWKG bestehen nicht, soweit zwischen dem Betreiber der KWK-Anlage mit dem regelverantwortlichen ÜNB eine abweichende vertragliche Vereinbarung nach § 13 Abs. 6a EnWG abgeschlossen worden ist („Nutzen statt Abregeln“).

### **1.1.5 Vergütung durch den Netzbetreiber**

Für zahlreiche KWKG-Anlagen, die den Dauerbetrieb im Laufe des Jahres 2016 aufgenommen haben, gelten in Bezug auf die Ansprüche auf Vermarktung durch den Netzbetreiber sowie auf Zuschlagszahlung die Übergangsbestimmungen zu Vermarktungsvorschriften nach § 35 Abs. 1 bis 6 KWKG, wonach die diesbezüglichen Regelungen der bis zum 31.12.2015 gültigen Fassung des KWKG anzuwenden sind.

Die Übergangsvorschriften gelten

- bzgl. der Ansprüche der Anlagenbetreiber auf die Vermarktung des KWK-Stroms durch den Netzbetreiber nach § 35 Abs. 1 KWKG für
  1. alle Anlagen bis 250 kW mit Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 30. Juni 2016 sowie für
  2. alle Anlagen bis 100 kW mit Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31. Dezember 2016.
- bzgl. der Ansprüche auf Zuschlagszahlungen nach § 35 Abs. 2-5 KWKG
  - für alle Anlagen mit Beginn des Dauerbetriebs bis 31.12.2015
  - für Anlagen mit Beginn des Dauerbetriebs bis 31.12.2016 wenn
    - für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2015 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgelegen hat oder

- bis zum 31. Dezember 2015 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder KWKK-Anlage erfolgt ist
- für Organic-Rankine-Cycle- und Brennstoffzellen-Anlagen, wenn eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder KWKK-Anlage bis zum 31. Dezember 2016 und der Beginn des Dauerbetriebs dieser Anlagen bis zum 31. Dezember 2017 erfolgt sind
- für KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen, die KWK-Strom auf Basis von Steinkohle gewinnen, wenn der Baubeginn des Vorhabens bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt ist.

In diesen Fällen ist ggf. die Vorgängerversion dieser Umsetzungshilfe [2] zu konsultieren. Dies trifft jedoch nur zu, wenn der Anlagenbetreiber von seinem Wahlrecht zur Förderung nach den Übergangsbestimmungen (§ 35 Abs. 3 6 KWKG) Gebrauch macht und nach dem KWKG 2012 gefördert werden möchte (Ausnahme: begonnene Modernisierungen nach § 35 Abs. 6 KWKG).

Jenseits der Übergangsbestimmungen muss im KWKG 2016 der Strom aus Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 kW grundsätzlich direkt vermarktet<sup>7</sup> oder selbst verbraucht werden (§ 4 Abs. 1 KWKG). Die Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, erhalten vom Netzbetreiber das Entgelt für die vermiedene Netznutzung (soweit nicht die Ermittlung der Zuschläge mittels Ausschreibung erfolgt) sowie die Zuschläge nach §§ 6-13 KWKG für die Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung.

Für die Direktvermarktung sind die üblichen Kommunikationswege und Wechselfristen einzuhalten. Hierzu hat die Bundesnetzagentur eine Festlegung erlassen, die zuletzt durch den Beschluss BK6-16-200 vom 20. Dezember 2016 und dessen Anlage 3 „Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (Strom) (MPES 2.1)“ angepasst wurde.

Falls kein Direktvermarktungsunternehmen zugeordnet ist und es zu einer Netzeinspeisung kommt, gibt es nicht wie in § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG oder § 38 EEG 2014 die Möglichkeit einer Ausfallvergütung oder einer Einspeisevergütung in Ausnahmefällen. Kommt ein Anlagenbetreiber daher seiner gesetzlichen Pflicht zur Verwendung des KWK-Stroms zum Selbstverbrauch oder der Vermarktung des Stroms an einen Direktvermarkter nicht nach, kann er sich nicht wie beim EEG auf eine Ankaufspflicht des Netzbetreibers im Rahmen einer „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ oder einer „Ausfallvergütung“ berufen. KWK-Strom, für den der Netzbetreiber nach § 4 Abs. 1 KWKG 2016 gar keine gesetzliche kaufmännische Abnahmepflicht hat, weil er aus Anlagen kommt, die der „verpflichtenden Direktvermarktung“ unterfallen, kann vom Netzbetreiber daher grundsätzlich nicht angekauft und nicht weiterverkauft werden. Er kann auch nach § 4 KWKG 2016 nicht zur Deckung des Eigenbedarfs verwendet werden, weil er ohne gesetzliche Ankaufspflicht angekauft worden wäre.

---

<sup>7</sup> Eine Direktvermarktung liegt vor, wenn der Strom an einen Dritten geliefert wird, welcher auch ein Letztverbraucher sein kann.

Weiteres hierzu wird in der BDEW-Anwendungshilfe zum KWK-Gesetz 2016, 3. Auflage, Teil 1, Kapitel C. III. 3. D) und e) dargestellt [2].

Wird der Strom nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und durch Dritte oder selbst verbraucht, zahlt der Netzbetreiber für diese Strommengen ausschließlich die verringerten gesetzlichen Zuschläge nach § 6 Abs. 3 bzw. 4<sup>8</sup> i. V. m. § 7 Abs. 3 KWKG. Es ist insbesondere keine Vergütung für den erzeugten aber nicht eingespeisten Strom zu zahlen. Dies gilt, wenn die Anlagen

1. eine elektrische KWK-Leistung bis zu 100 kW haben oder
2. innerhalb von Kundenanlagen oder geschlossenen Verteilernetzen Letztverbraucher versorgen, soweit für diesen Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird oder
3. in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und der KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird oder
4. der Betreiber der Anlage ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 EEG zuzuordnen ist, soweit eine entsprechende Verordnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 KWKG erlassen worden ist.

(siehe Abschnitt 1.1.5.2)

Wird der KWK-Strom kaufmännisch abgenommen<sup>9</sup>, so ist der für die kaufmännische Abnahme zuständige Netzbetreiber

- des Netzes für die allgemeine Versorgung oder
- des geschlossenen Verteilernetzes

gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 KWKG i. V. m. § 18 StromNEV verpflichtet, für den kaufmännisch von ihm abgenommenen KWK-Strom eine Vergütung zu entrichten, die sich aus einem Preis für den Strom, einem Zuschlag nach §§ 6-13 KWKG sowie einem Entgelt für die vermiedene Netznutzung (nur Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01. Januar 2023) zusammensetzt (siehe Abschnitt 1.1.5.1). Der für den Strom zu zahlende sog. „übliche Preis“ ist der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom (Baseload) an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal. Der jeweils aktuelle übliche Preis für KWK-Strom ist auf den Internetseiten der European Energy Exchange [www.eex.com](http://www.eex.com) als „KWK-Index“ veröffentlicht.

Für KWK-Anlagen, die nach §§ 5 und 8a KWKG einer Ausschreibungspflicht unterliegen, besteht ein Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nur, soweit der Betreiber der KWK-Anlage für den Strom aus der KWK-Anlage kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Abs. 1 Satz 1 StromNEV in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für innovative KWK-Systeme nach §§ 5 und 8b KWKG.

---

<sup>8</sup> Die Regelung ist im KWKG 2016 (alt) in § 6 Abs. 4, im KWKG 2016 (neu) in § 6 Abs. 3 enthalten.

<sup>9</sup> Nach § 4 Abs. 2 KWKG kann der Betreiber der KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt vom Netzbetreiber die kaufmännische Abnahme des erzeugten KWK-Stroms verlangen. Die kaufmännische Abnahme kann auch verlangt werden, wenn die Anlage an eine Kundenanlage angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird.

Der zur Zuschlagszahlung verpflichtete Netzbetreiber ist derjenige, an dessen Netz für die allgemeine Versorgung oder dessen geschlossenes Verteilernetz die KWK-Anlage mittelbar angeschlossen ist. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in der BDEW-Anwendungshilfe zum KWKG 2016.

Abweichend hierzu besteht der Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KWKAusV in Verbindung mit § 8a KWKG für KWK-Anlagen, die im Staatsgebiet des Kooperationsstaats über keinen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet verfügen, gegenüber dem nach § 2 Nr. 12 KWKAusV zuständigem deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

Die verschiedenen KWKG-zuschlagsberechtigten Strommengen sind mit den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Messeinrichtungen zu erfassen (§ 14 KWKG, vgl. Abschnitt 1.5.1).

Als weitere Vergütungsvoraussetzung wurde mit § 13a KWKG die Pflicht zur Eintragung in das Marktstammdatenregister (MaStR) eingeführt.

Die Höhe der gesetzlichen Zuschlagzahlung verringert sich um 20 Prozent, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung übermittelt haben (siehe Abschnitt 0). Die MaStRV sieht dafür eine Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vor. Erfolgt der Beginn des Dauerbetriebs der KWK-Anlage deutlich nach der Inbetriebnahme der Anlage, muss die Eintragung in das MaStR spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs erfolgt sein. Es wird jedoch empfohlen, eine Eintragung bereits zum Zeitpunkt der technischen Inbetriebnahme vorzunehmen, da eine Nichteintragung nach § 21 MaStRV als Ordnungswidrigkeit gilt. Das Verfahren zur Eintragung im Marktstammdatenregister ist der [Internetseite](#) der BNetzA zu entnehmen.

Alle vom Netzbetreiber ausgezahlten Zuschlagsbeträge nach §§ 6-13 KWKG i. V. m. § 19 KWKAusV werden über einen bundesweiten Belastungsausgleich zwischen den Netzbetreibern ausgeglichen (vgl. Kapitel 0). Hierbei müssen etwaige Erlöse oder vermiedene Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWKG-Stroms in Abzug gebracht werden.

Zur Umsatzsteuerpflicht wird der BDEW zukünftig eine gesonderte Umsetzungshilfe erarbeiten.

#### **1.1.5.1 Vergütung bei kaufmännischer Abnahme der KWK-Strom-Einspeisung für Anlagen bis 100 kW**

Betreiber von KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 100 kW können wählen, ob sie den Strom selbst verbrauchen, direkt vermarkten oder vom Netzbetreiber die kaufmännische Abnahme verlangen (§ 4 Abs. 2 KWKG). Selbst verbrauchte und eingespeiste Mengen sind getrennt zu messen und werden ggf. mit unterschiedlichen Zuschlägen vergütet (§§ 6-8b KWKG). Die Vergütungsbestandteile sind in dem Abschnitt 1.1.5 dargestellt. Dies gilt auch, wenn der Strom in einer Kundenanlage eingespeist und mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in das vorgelagerte Netz überführt wird.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass der Anlagenbetreiber mit einem Dritten (z. B. einem Stromhändler) einen individuellen Preis vereinbart (siehe Abschnitt 1.1.5.4). Weist der förderberechtigte KWK-Anlagenbetreiber dem abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber einen Dritten nach, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen, ist der Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 KWKG verpflichtet, den in sein Netz eingespeisten KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu dem vom Dritten angebotenen Strompreis abzunehmen und an den Dritten zu diesem Preis weiterzuleiten. Der Dritte ist verpflichtet, den KWK-Strom zum Preis seines Angebotes an den Betreiber der KWK-Anlage vom Netzbetreiber abzunehmen.

Der Netzbetreiber muss nicht das Risiko übernehmen, dass der Dritte sein Angebot zurückzieht oder seinen Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies lässt sich durch die Aufnahme entsprechender Vorbehalte in den Vertrag zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sicherstellen.

Bei Anlagen mit einer installierten Leistung von über 50 kW entfällt die Verpflichtung zur kaufmännischen Abnahme, wenn die Förderdauer für Zuschlagszahlungen ausgelaufen ist (§ 4 Abs. 2 KWKG, siehe Abschnitt 1.1.5.4).

Die Berechnung der durch die dezentrale Einspeisung vermiedenen Netzentgelte ist im Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV des VDN vom 3. März 2007 [5] beschrieben. Bei der Ermittlung vermiedener Netzentgelte sind die im Rahmen des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG) eingeführten Neuregelungen des § 18 StromNEV i. V. m. § 120 EnWG zu beachten.

Netzbetreiber können den kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom verkaufen oder zur Deckung ihres eigenen Strombedarfs verwenden. Weiteres hierzu wird in der BDEW-Anwendungshilfe zum KWK-Gesetz 2016, 3. Auflage dargestellt. Die aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWKG-Stroms resultierenden etwaigen Erlöse oder vermiedene Aufwendungen sind im Rahmen des bundesweiten Belastungsausgleichs in Abzug zu bringen.

#### **1.1.5.2 Vergütung bei Einspeisung von KWK-Strom in Kundenanlagen und geschlossenen Verteilernetzen**

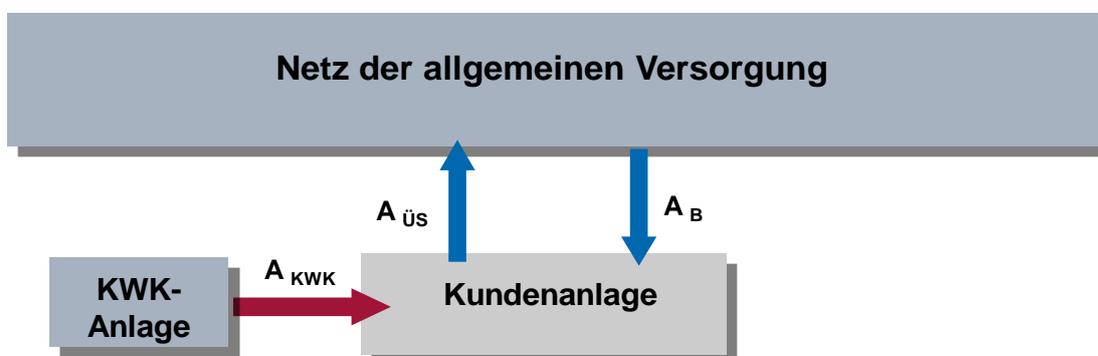
Kundenanlagen sind in § 3 Nr. 24a bzw. 24b EnWG definiert: Es handelt sich – vereinfacht gesagt – um eine dem Netz der allgemeinen Versorgung nachgelagerte Infrastruktur, die angeschlossenen Letztverbrauchern unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Mittels einer solchen Infrastruktur erhalten die dort angeschlossenen Letztverbraucher Zugang zum Netz des vorgelagerten Netzbetreibers, ohne selbst an ein Netz angeschlossen zu sein. Es befinden sich ggf. auch mehrere nicht personenidentische Parteien innerhalb einer Kundenanlage.

„Geschlossenes Verteilernetz“ ist ein Rechtsstatus nach § 110 EnWG, der bei der zuständigen Regulierungsbehörde beantragt werden kann. Bereits mit Antragstellung gilt das Netz, welches der Antrag betrifft, als geschlossenes Verteilernetz. Wenn der Betreiber eines Netzes der allgemeinen Versorgung Zuschläge für Anlagen in einem nachgelagerten geschlossenen Verteilernetz auszahlt, sollte der Rechtsstatus daher in der Praxis im Dialog mit Anla-

genbetreiber und Netzbetreiber abgeklärt werden. Es ist ebenfalls denkbar, dass das geschlossene Verteilernetz auch Netz der allgemeinen Versorgung ist und der Betreiber des Netzes die KWKG-Zuschläge daher vollständig selbst auszahlen muss (siehe BDEW-Anwendungshilfe KWKG-Gesetz 2016, 3. Auflage [1]).

Für den Fall, dass eine KWK-Anlage nicht unmittelbar an ein Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist, sondern mittelbar durch eine Kundenanlage oder ein geschlossenes Verteilernetz, gilt folgende Regelung: Die KWK-Strommenge, die physikalisch in das Netz der allgemeinen Versorgung weitergeleitet wird (Überschusseinspeisung), wird ebenso vergütet wie bei unmittelbarer Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung (vgl. Abschnitt 1.1.5.1). Auch in diesem Fall ist für die Überschusseinspeisung eine Preisvereinbarung zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Dritten möglich (vgl. Abschnitt 1.1.5.1). Für die im Netz des Dritten bzw. in der Kundenanlage physikalisch verbrauchten Strommengen ist eine Vereinbarung zur Vergütung zwischen den Anlagenbetreibern und den Verbrauchern des KWK-Stromes erforderlich.

Gemäß § 6 Abs. 3 KWKG sind Netzbetreiber zudem dazu verpflichtet, für KWK-Strom, der in Kundenanlagen oder geschlossenen Verteilernetzen an Letztverbraucher geliefert wird, unter bestimmten Umständen einen Zuschlag nach den Vorschriften des KWKG zu zahlen. Die Bedingung ist, dass für diese Strommenge die volle EEG-Umlage entrichtet wurde (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 KWKG). In der Praxis muss der Netzbetreiber dies durch geeignete Nachweise überprüfen (z. B. monatliche Rechnungen über Abschlagszahlungen, Bescheinigungen zur Jahresendabrechnung).



- $A_{KWK}$  KWK-Nettostromerzeugung der KWK-Anlage
- $A_{ÜS}$  Überschussstrom, der in das vorgelagerte Netz zurückgespeist wird
- $A_B$  Strombezug aus dem Netz

#### Vergütungszahlung

Preis	für den Überschussstrom $A_{ÜS}$
$v_{NE}$	für den Überschussstrom $A_{ÜS}$
KWK-Zuschlag	für die gesamte KWK-Nettostromerzeugung $A_{KWK}$

Abbildung 1: Vergütung bei Weiterleitung der KWK-Überschussstrommenge aus einer Kundenanlage in ein Netz der allgemeinen Versorgung

Änderungen haben sich bei der Definition von anschluss- und abnahmepflichtigen Netzbetreibern ergeben. § 2 Nr. 21 KWKG definiert „Netzbetreiber“ als Betreiber von Stromnetzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität sowie Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes. „Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität“ sind nach § 2 Nr. 22 KWKG i. V. m. § 3 Nr. 17 EnWG Netze aller Spannungsebenen, wenn die Versorgung nicht von vorneherein auf bestimmte oder bestimmbare Abnehmer begrenzt ist, sondern grundsätzlich für jeden Abnehmer offen ist. Sie umfassen somit sämtliche Spannungsebenen von Höchst- bis Niederspannung.

Damit sind nun auch die „Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes“ „Netzbetreiber“ im Rahmen der Definition nach dem KWKG.

Dementsprechend sind die Betreiber dieser Netze hiernach ebenfalls physikalisch anschluss- und abnahmepflichtig im Rahmen von § 3 KWKG sowie nach § 4 KWKG – soweit diese Regelung es normiert – auch zur kaufmännischen Abnahme und Vergütung verpflichtet.

KWK-Strom, der in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist und dort verbraucht wird, wird differenziert betrachtet:

Der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes ist zwar nach §§ 3 und 4 KWKG verpflichtet, die Anlage an sein Netz anzuschließen und den Strom physikalisch aufzunehmen sowie bei Anlagen mit einer gesetzlichen Ankaufspflichtung auch kaufmännisch abzunehmen. Allerdings entsteht ein Anspruch auf einen Zuschlag für den KWK-Strom als in das Netz eingespeisten Strom nach § 6 Abs. 1 und 2 KWKG nur dann, wenn der Strom auch in das vorgelegte Netz der allgemeinen Versorgung gespeist wird. Wird der Strom innerhalb des geschlossenen Verteilernetzes verbraucht, entsteht nur dann und in dem Umfang ein Zuschlagsanspruch, wie § 6 Abs. 3 KWKG 2016 (neu) bzw. § 6 Abs. 4 KWKG 2016 (alt) dies für den nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom vorsehen.

Bei der Zuordnung der jeweiligen Anlagen ist darauf hinzuweisen, dass Bestandsanlagen, die vor dem Inkrafttreten des KWKG 2016 vom zuständigen Netzbetreiber vorab betreut wurden, auch weiterhin in dieser Betreuung bleiben. Lediglich neue Anlagen gehen in die Betreuung durch die geschlossenen Verteilernetze über. Weitere Informationen sind auch in der BDEW-Anwendungshilfe zum KWKG 2016, 3. Auflage [1] zu finden.

### **1.1.5.3 Vergütung von Strom in stromkostenintensiven Unternehmen und Unternehmen nach Anlage 4 EEG**

Ebenso wie in Kundenanlagen oder geschlossenen Verteilernetzen (siehe Abschnitt 1.1.5.2) wird Überschusseinspeisung in das Netz der öffentlichen Versorgung vergütet. Sofern die KWKG-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt wird und deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird, kann darüber hinaus der Selbstverbrauch mit getrennten Zuschlagssätzen gefördert werden (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 KWKG i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 3 KWKG). Voraussetzung hierfür ist, dass das stromkostenintensive Unternehmen einen entsprechenden Bescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 6 Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 3 KWKG vorlegt (vgl. Abschnitt 1.2).

Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht auch bei KWK-Anlagen, deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des EEG zuzuordnen ist. Dieser Anspruch entsteht allerdings erst, sobald eine Verordnung nach § 33 Absatz 2 Nr. 1 KWKG erlassen wurde, die die entsprechenden Zuschläge regeln soll. Der Zuschlag darf nach § 7 Abs. 4 KWKG nur ausgezahlt werden, soweit die Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der Anlagen über dem Marktpreis liegen und darf die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der Anlagen und dem Marktpreis nicht überschreiten.

#### **1.1.5.4 Ende von Abnahme- und Zuschlags- bzw. Vergütungspflicht**

Die Dauer der Verpflichtung zur Zahlung von Zuschlägen ist gesetzlich begrenzt; die entsprechenden Vorschriften für die einzelnen Anlagentypen sind in Tabelle 3 (siehe Abschnitt 1.4.3) dargestellt.

Mit der Beendigung der Verpflichtung zur Zuschlagszahlung entfällt gemäß § 4 Abs. 2 KWKG bei Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 kW auch die Verpflichtung des Netzbetreibers zur kaufmännischen Abnahme und Vergütung des KWK-Stromes (Zahlung des Energiepreises und der gesetzlichen Zuschläge). Nach Auslaufen der Abnahme- und Vergütungspflicht sind KWK-Anlagen größer 50 kW so wie andere konventionelle Anlagen zu behandeln. Der Anlagenbetreiber ist dann für die Vermarktung des in seiner Anlage produzierten Stroms verantwortlich. Für Anlagenbetreiber mit verpflichtender Direktvermarktung ändert sich über den Wegfall des Zuschlags hinaus nichts.

Im Gegensatz dazu bleiben diese Pflichten für Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 50 kW über den Zeitraum der Zuschlagszahlungspflicht hinaus bestehen. Der dann zu zahlende Preis richtet sich nach den in 1.1.5.1 dargestellten Regelungen, lediglich unter Wegfall des gesetzlichen Zuschlags.

Bei Betreibern von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind oder bei denen das Eigenversorgungskonzept ab dem 1. August 2014 begonnen worden ist, muss aufgrund der fehlenden beihilferechtlichen Genehmigung für die Fortführung der Eigenverbrauchsregelung nach § 61b Nr. 2 EEG 2017 seit dem 1. Januar 2018 für den in ihrer Anlage oder ihrem KWK-System erzeugten Strom, den sie selbst verbrauchen, die volle EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG bezahlt werden. Hierbei ist Kraftwerkseigenverbrauch im Sinne von § 61a Nr. 1 EEG 2017 umlagebefreit.

Haben diese KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systeme Zuschlagszahlungen nach § 8a KWKG 2016 oder eine finanzielle Förderung nach § 8b KWKG 2016 erhalten, besteht für diese Anlagen oder innovativen Systeme u. a. nur dann ein Anspruch auf eine Zuschlagzahlung, wenn der gesamte ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage

oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird.<sup>10</sup>

Nach der Beendigung ihres Anspruchs nach § 8a oder § 8b KWKG 2016 müssen die Betreiber dieser KWK-Anlagen oder innovativen Systeme für den in ihrer Anlage oder ihrem KWK-System erzeugten Strom, den sie selbst verbrauchen, die nach der dann geltenden Fassung des KWKG-Gesetzes bzw. des EEG anzuwendende EEG-Umlage bezahlen. Der Verweis in § 8d KWKG 2016 auf die EEG-Umlage nach § 61 ff. EEG 2017 kann gegenwärtig nicht angewandt werden, weil die Privilegierung nach § 61b Nr. 2 EEG 2017 für hocheffiziente KWK-Anlagen mangels beihilferechtlicher Folge-Genehmigung ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr anwendbar ist. Insoweit muss die weitere Rechtsentwicklung abgewartet werden.

Dies gilt auch hinsichtlich § 8d Abs. 2 KWKG 2016: Hiernach sollte für die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System, wenn diese nach der Beendigung des Anspruchs nach § 8a oder § 8b KWKG 2016 modernisiert werden und wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, die die Neuerrichtung mit gleicher installierter KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte, § 8d Abs. 1 KWKG 2016 nicht mehr anzuwenden sein und die Höhe der nach § 61 Abs. 1 EEG zu zahlenden EEG-Umlage sich nach § 61b Nr. 2 EEG bestimmen. Mangels derzeit vorliegender beihilferechtlicher Folge-Genehmigung ist diese Regelung aber auch im Rahmen von § 8d Abs. 2 KWKG 2016 gegenwärtig nicht anwendbar.

## 1.2 Zuschlagsberechtigung nach §§ 6 und 13 KWKG

In §§ 6 und 13 KWKG werden die nach dem Gesetz zuschlagsberechtigten Kategorien von KWK-Anlagen aufgeführt. Bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 kW ist die Zuschlagskategorie in der Regel im BAFA-Zulassungsbescheid genannt (vgl. Abschnitt 1.3). Nach KWKG ist zu unterscheiden zwischen der Zuschlagsberechtigung

- von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen, sowie von innovativen KWK-Systemen (Abschnitt 1.2.1) und
- von bestehenden Anlagen (Abschnitt 1.2.2).

§ 35 KWKG bestimmt die Übergangsregelungen für KWK-Anlagen. Einzelheiten hierzu sind in Kapitel 1.4 genannt.

### 1.2.1 Zuschlagsberechtigung für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen

Als **neue KWK-Anlagen** werden Anlagen bezeichnet, deren Anlagenteile, d. h. die betriebsnotwendigen Komponenten der Anlage (§ 2 Nr. 2 KWKG), zum Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs fabrikneu sind (§ 2 Nr. 25 KWKG).

---

<sup>10</sup> § 8a Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 8b Abs. 3 KWKG 2016.

Wie bereits nach KWKG 2012 sind **modernisierte KWK-Anlagen** solche Anlagen, bei denen wesentliche, die Effizienz der Anlage bestimmende Anlagenteile erneuert werden. Die Modernisierung muss darüber hinaus eine Effizienzsteigerung bewirken. Die Kosten der Modernisierung müssen mindestens 25 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung und nach dem aktuellen Stand der Technik gekostet hätte (§ 2 Nr. 18 KWKG).

Anlagen mit bis dato ungekoppelter Strom- oder Wärmeerzeugung, die mit fabrikneuen Anlagenteilen nachgerüstet werden, durch die eine Strom- oder Wärmeauskopplung möglich wird, werden als **nachgerüstete KWK-Anlagen** bezeichnet. Die Kosten der Nachrüstung müssen mindestens 10 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung und nach dem aktuellen Stand der Technik kosten würde (§ 2 Nr. 19 KWKG).

Die Höhe und die Dauer der Förderung bestimmen sich insbesondere anhand der elektrischen KWK-Leistung der Anlage und der Nutzung der erzeugten Strommengen (Einspeisung, Eigenversorgung oder Drittbelieferung in Kundenanlagen). Gemäß § 5 KWKG besteht Anspruch für Zuschlagszahlung nach den §§ 6 bis 8 KWKG für

- neue oder modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 MW oder
- nachgerüstete KWK-Anlagen.

In Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV) haben

- neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 MW oder
- modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 MW, wenn die Kosten der Modernisierung mind. 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher elektrischer Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik gekostet hätte

einen Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 8a KWKG.

In Verbindung mit der KWKAusV haben innovative KWK-Systeme Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 8b KWKG.

Bei Anlagen mit Zuschlagsanspruch nach § 8a KWKG ist zu beachten, dass der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung sich für Strom, der durch das Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung verringert. Gleiches gilt nach § 8b Abs. 2 KWKG für Strom aus den dort genannten innovativen KWK-Systemen.

Grundsätzlich besteht der Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags für Strommengen, die in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden. Ein Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht gemäß § 6 Abs. 3 KWKG 2016 (neu) ausschließlich für

- neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 kW oder
- neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen, deren KWK-Strommengen an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz (vgl. Abschnitt 1.1.5.2) geliefert werden und für diese Strommengen die volle EEG-Umlage entrichtet wird oder
- neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen, die in stromkostenintensiven Unternehmen (vgl. Abschnitt 1.1.5.3) eingesetzt werden, deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird und diese KWK-Anlage zu einer Abnahmestelle gehört, an der das BAFA die EEG-Umlage für selbstverbrauchte Strommengen begrenzt hat<sup>11</sup>, oder
- die von einem Unternehmen betrieben wird, das einer Branche nach Anlage 4 des EEG 2017 in der aktuell geltenden Fassung zuzuordnen ist (gilt erst nach Erlassen einer Verordnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 KWKG).

Der Anspruch auf Zuschlagszahlung bei KWK-Anlagen, die den Regelungen der §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 8a und 5 Abs. 2 i. V. m. 8b KWKG und damit einer Teilnahmepflicht an einem Ausschreibungsverfahren unterliegen, besteht nach § 8a Abs. 2, ggf. i. V. m. § 8b Abs. 3 KWKG jedoch nur, sofern

- die Anlage den Ausschreibungszuschlag erhalten hat
- und dann der gesamte ab der Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird (ausgenommen Kraftwerkseigenverbrauch<sup>12</sup>) und
- die in § 8a Abs. 2 Nr. 3 KWKG in Bezug genommenen Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.

Der Anspruch besteht darüber hinaus nur, soweit keine vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 1 S. 1 StromNEV in Anspruch genommen werden (§ 8a Abs. 4 KWKG) und verringert sich für Strommengen, die durch das Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet werden und die von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit sind, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung (§ 8a Abs. 5 KWKG).

Einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 KWKG haben neue oder modernisierte bzw. nachgerüstete Anlagen, deren Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt ist. Die Aufnahme des Dauerbetriebs ist in der Regel dann erfolgt, wenn der Probetrieb abgeschlossen und die Anlage vollständig abgenommen ist. Mehrere KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in § 7 Abs. 1 bis 4 KWKG genann-

---

<sup>11</sup> Die jährliche BAFA-Zulassung des stromkostenintensiven Unternehmens zur Reduzierung der EEG-Umlage nach §§ 64 ff. bzw. § 103 Abs. 3 und Abs. 4 EEG 2017 muss dem Netzbetreiber, der den KWK-Zuschlag auszahlt, zur Überprüfung des Förderanspruchs vorgelegt werden.

<sup>12</sup> Strom, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird.

ten Leistungsgrenzen ebenso wie für die Notwendigkeit, für die Förderung eine Ausschreibung zu durchlaufen (§ 5 KWKG), für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in den Dauerbetrieb genommen wurden (§ 2 Nr. 14 KWKG).

Die Zuschlagsberechtigung für KWK-Strom nach § 6 KWKG besteht nur für bestimmte Primärenergieträger (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 KWKG). Für KWK-Anlagen, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugen, besteht nach KWKG 2016 vorbehaltlich der Übergangsregelungen des Gesetzes generell kein Anspruch auf Zahlung des Zuschlags mehr.

Ein weiteres wesentliches Förderkriterium für alle Anlagen ist die Hocheffizienz, d. h. sie müssen der Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 entsprechen (Energieeffizienzrichtlinie)<sup>13</sup>. Konkret bedeutet das, dass KWK-Anlagen gegenüber der getrennten Bereitstellung von Strom und Wärme eine Primärenergieeinsparung von mindestens 10 Prozent erzielen müssen.

Alle neu in Betrieb genommenen KWK-Anlagen werden zudem nur gefördert, soweit sie keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen. Hierbei gilt nach § 6 Abs. 2 KWKG (unmittelbar oder durch entsprechenden Verweis), dass eine solche Verdrängung nicht vorliegt, wenn

- der Umfang der Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen nicht mehr als einen Anteil von mindestens 75 Prozent umfasst (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 KWKG) oder
- eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit ihm durch eine oder mehrere neue Anlagen ersetzt wird. Es besteht dabei keine Pflicht zur Stilllegung der bestehenden „verdrängten“ Anlage.<sup>14</sup>

Die Zahlung des KWK-Zuschlags nach §§ 6 und 7 ist nach § 8 KWKG ausschließlich für eine bestimmte Anzahl von Vollbenutzungsstunden vorgesehen. Eine Übersicht über die Höhe und die Dauer der Zuschlagszahlung bei neuen, modernisierten bzw. nachgerüsteten Anlagen und Anlagen, die bestehende KWK-Anlagen ersetzen, gibt Abschnitt 1.4. Die Betreiber neuer KWK-Anlagen von bis zu 2 kW elektrischer Leistung können nach § 9 KWKG nach wie vor die pauschalierte Auszahlung des Zuschlags in Anspruch nehmen (vgl. Abschnitt 1.4.6).

### **1.2.2 Zuschlagsberechtigung für bestehende KWK-Anlagen**

Betreiber von bestehenden KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 MW haben nach § 13 Abs. 1 KWKG gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, wenn die KWK-Anlagen

---

<sup>13</sup> Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14. November 2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>14</sup> Die Prüfung der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 KWKG wird nach § 10 Abs. 1 Satz 3 KWKG vom BAFA vorgenommen.

- der Belieferung von Strom und Wärme an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Errichtung der Anlage feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher mit Strom und Wärme ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers bestimmt sind und
- hocheffizient sind und
- Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugen und
- keine Förderung durch das EEG und ansonsten auch nicht mehr nach KWKG erhalten und
- eine Zulassung vom BAFA erteilt wurde.

Für eine Zuschlagsberechtigung nach § 13 KWKG kommen damit nur KWK-Anlagen in Frage, die Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugen. Dies sind neben Erdgas- z. B. auch Deponiegas- und Klärgasanlagen, wenn diese nicht nach EEG gefördert werden.

### **1.3 Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen<sup>15</sup>**

Die Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen für den Erhalt der KWK-Zuschlagszahlungen ist mit bestimmten Anforderungen verknüpft. Die Anlagenbetreiber müssen dabei insbesondere die Meldeformalitäten für das BAFA und den Zeitpunkt der Antragstellung beachten. Neu im KWKG ist die zwingende beihilferechtliche Einzelfall-Genehmigung der Europäischen Kommission für Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 MW und der Vorbescheid für KWK-Anlagen von mehr als 50 MW elektrischer Leistung (vgl. Abschnitt 1.3.3).

#### **1.3.1 Zulassungsvoraussetzungen und -erteilung**

Voraussetzung für die Förderung von KWK-Strom ist die Zulassung als KWK-Anlage im Sinne des § 10 KWKG. Die Zulassung als KWK-Anlage wird vom BAFA als zuständiger Stelle erteilt (§ 10 Abs. 1 KWKG).<sup>16</sup> Das Zulassungsverfahren ist notwendig, damit die Behörde die Erfüllung der Voraussetzungen als förderfähige KWK-Anlage nach § 6 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 2 KWKG feststellt und eine Eingruppierung der KWK-Anlage in eine Zuschlagskategorie nach den §§ 7, 9 und 13 KWKG vornimmt (vgl. Abschnitt 1.4).

Der Antrag auf Zulassung einer KWK-Anlage muss vom Anlagenbetreiber gestellt werden und nach § 10 Abs. 2 KWKG folgende Inhalte enthalten:

---

<sup>15</sup> Die Zulassungsvorschriften nach §§ 10 und 11 KWKG gelten nach §13 Abs. 6 KWKG für die Zulassung bestehender Anlagen entsprechend.

<sup>16</sup> Das BMWi ist nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 KWKG ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung diese Aufgabe auf eine andere geeignete juristische Person zu übertragen. Eine solche Rechtsverordnung ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Umsetzungshilfe (1. Juni 2018) noch nicht in Kraft getreten.

- Name und Anschrift des Anlagenbetreibers
- sofern zutreffend das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das der Anlagenbetreiber eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer
- die Angabe, ob der Anlagenbetreiber ein KMU<sup>17</sup> ist
- die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat [Verordnung (EG) Nr. 1059/2003]
- den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Anlagenbetreiber tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe [Verordnung (EG) Nr. 1893/2006]
- Angaben und Nachweise über den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs sowie über die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung
- Angaben zum Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung oder an ein Netz nach § 110 Abs. 1 EnWG
- ein nach den anerkannten Regeln der Technik<sup>18</sup> erstelltes Sachverständigengutachten über die förderrelevanten und anspruchsbegründenden Eigenschaften der Anlage
- ein nach den anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten<sup>19</sup> über die elektrische KWK-Leistung, den genutzten Brennstoff, den Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung der bestehenden KWK-Anlage und sonstige relevante Eigenschaften nach § 7 Abs. 2 KWKG (Ersatz von kohlebefeuerter KWK-Anlagen)

und

- Angaben zur Erfüllung der Anforderungen des § 9 Abs. 1 EEG 2017, sofern es sich um eine KWK-Anlage mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 100 kW handelt.

Für die Zulassung von innovativen KWK-Systemen nach § 8b KWKG gelten ergänzende Zulassungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 1 KWKAusV. Weitere Informationen zur Zulassung und den erforderlichen Zulassungsunterlagen stellt das BAFA unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) zur Verfügung.

---

<sup>17</sup> Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>18</sup> Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten gemäß den Grundlagen und Berechnungsmethoden in den Nummern 4 bis 6 sowie 8 des Arbeitsblatts FW 308 "Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes" des AGFW [5] erstellt wurde. Weiterhin muss das Sachverständigengutachten unter Beachtung der Anhänge I und II der Richtlinie 2012/27/EU vom 25.10.2012 und der dazu erlassenen Leitlinien erstellt sein.

<sup>19</sup> Siehe Fußnote 18.

Für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis 2 MW können für die Zulassung anstelle der o. g. Gutachten geeignete Unterlagen des Herstellers, die Angaben zur thermischen und elektrischen KWK-Leistung, zur Stromkennzahl und zu Brennstoffart und -einsatz beinhalten, beim BAFA vorgelegt werden.

Für kleine KWK-Anlagen mit einer installierten elektrischen KWK-Leistung bis 50 kW kann das BAFA eine Zulassung in Form einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von Amts wegen erteilen (§ 10 Abs. 6 KWKG). Die Zulassung per Allgemeinverfügung kann ggf. mit Auflagen verbunden sein. Die Typenliste zur Allgemeinverfügung kann unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) heruntergeladen werden.

Für die Zulassung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 MW muss separat eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden (§ 10 Abs. 5 KWKG).

### 1.3.2 Überprüfung, Wirkung und Erlöschen der Zulassung

Die Zulassungsvoraussetzungen werden vom BAFA überprüft. Auch der Netzbetreiber kann vom Betreiber der KWK-Anlage die Einsicht in die Zulassung und die Antragsunterlagen verlangen, wenn dies für die Überprüfung der Zuschlagsansprüche erforderlich ist (§ 11 Abs. 2 KWKG).

Die Zulassung von KWK-Anlagen wird nach § 11 Abs. 3 KWKG rückwirkend zum Zeitpunkt der Aufnahme bzw. – bei modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen – bei Wiederaufnahme des Dauerbetriebes erteilt, wenn der Zulassungsantrag bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gestellt wird, das auf die Dauerbetriebsaufnahme folgt.<sup>20</sup> Wird der Antrag später gestellt, so wird die Zulassung rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres erteilt, in dem die Antragstellung erfolgt ist. Diese Regelung ist auch bei einer Zulassung in Form der Allgemeinverfügung anzuwenden (§ 10 Abs. 6 Satz 3 KWKG).

In Bezug auf das **Zulassungsverfahren** einer KWK-Anlage gilt Folgendes:

- Der Antrag auf Zulassung oder im Falle einer Allgemeinverfügung die Anzeige der Anlage ist Voraussetzung für die Zahlung von Abschlägen. Demzufolge haben die Betreiber von KWK-Anlagen nach entsprechender Antragstellung bereits während des Zulassungsverfahrens ab Aufnahme des Dauerbetriebes einen Anspruch auf Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartende zuschlagsrelevante KWK-Strommenge (§ 15 Abs. 6 KWKG).
- Die Netzbetreiber können bis zur Vorlage des Zulassungsbescheides geeignete Sicherheitsleistungen verlangen.
- Wird der Antrag auf Zulassung als förderfähige KWK-Anlage abgelehnt oder sollten überhöhte Abschläge gezahlt worden sein, sind die Abschläge nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen zurückzuzahlen.

---

<sup>20</sup> Im KWKG a. F. musste der Zulassungsantrag noch bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gestellt werden, in dem die Dauerbetriebsaufnahme erfolgt ist.

- Der Anlagenbetreiber hat dem zuständigen Netzbetreiber die Zuschlagsberechtigung der jeweiligen Anlagen anhand des Zulassungsbescheides bzw. für die Berechnung des Abschlages weiterer relevanter Unterlagen nachzuweisen (§ 11 Abs. 2 KWKG).
- Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens anfallenden Gebühren für Amtshandlungen sind ausschließlich vom KWK-Anlagenbetreiber (Antragsteller) zu tragen.

Bei Änderung der förderrelevanten und anspruchsbegründenden Eigenschaften der Anlage (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 KWKG) erlischt die Zulassung rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber der KWK-Anlage eine Änderung der Zulassung bis zum Ablauf des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Stelle beantragt. Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage direkt oder mittelbar angeschlossen ist, ist über die Änderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### **1.3.3 Vorbescheid für neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen**

Nach § 12 KWKG entscheidet das BAFA auf Antrag vor Inbetriebnahme von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 MW über die Frage der Zuschlagsberechtigung durch einen schriftlichen oder elektronischen Vorbescheid. Der Vorbescheid hat eine bindende Wirkung in Bezug auf die Höhe und die Dauer der Zuschlagszahlung ab der Dauerbetriebsaufnahme der Anlage gemäß der zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf den Vorbescheid geltenden Fassung des KWKG. Hierfür muss die Dauerbetriebsaufnahme bis 31. Dezember 2022, die Beschränkung auf bestimmte Einsatzstoffe und die Hocheffizienz der Anlage (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWKG) im Rahmen der Zulassung bestätigt werden.

Der Antrag auf Ausstellung des Vorbescheides muss vor Baubeginn<sup>21</sup> der Anlage gestellt werden und alle erforderlichen Angaben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1-4 und § 10 Abs. 2 KWKG) auf Grundlage der Planungen für die KWK-Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung enthalten. Außerdem erlischt der Vorbescheid, wenn

- der Antragsteller nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Vorbescheides mit dem Bau der Anlage beginnt und
- die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren ab Baubeginn in Dauerbetrieb genommen wird.<sup>22</sup>

Diese Regelungen zum Vorbescheid für neue KWK-Anlagen sind entsprechend anzuwenden für

---

<sup>21</sup> Als „Baubeginn“ wird in Einklang mit der Verwaltungspraxis des BAFA die erste Handlung, die unmittelbar der Verwirklichung des Vorhabens auf dem jeweiligen Baugrundstück dient, definiert (§ 2 Nr. 5 KWKG).

<sup>22</sup> Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage kann auf Antrag bei der zuständigen Stelle innerhalb der ab Baubeginn laufenden Frist von drei Jahren einmalig um bis zu einem Jahr verlängert werden.

- die geplante Modernisierung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 MW (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 KWKG) und
- die geplante Nachrüstung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 10 MW (§ 12 Abs. 5 Nr. 2 KWKG).

Zur eventuell notwendigen Klärung, inwieweit die vertrauensschützende Wirkung des Vorbescheides erhalten bleibt, falls im Rahmen der Realisierung des Anlagenerrichtungsprojektes von bestimmten im Vorbescheid genannten Parametern abgewichen wurde, sollte Kontakt zum BAFA aufgenommen werden. Der Anlagenbetreiber hat die Möglichkeit, auf die Ausstellung eines Vorbescheides nach § 12 KWKG zu verzichten und unmittelbar eine Zulassung seiner Anlage beim BAFA nach § 10 KWKG zu beantragen.

#### **1.4 Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung gemäß §§ 7, 8, 8a, 8b, 9 und 13 KWKG**

Für Ansprüche der Betreiber von KWK-Anlagen, die vor dem 01. Januar 2016 in den Dauerbetrieb genommen wurden, sind nach § 35 Abs. 2 KWKG die §§ 4, 5 und 7 KWKG 2012 (Zuschlagsanspruch, -höhe und -dauer) anzuwenden.

Darüber hinaus können Betreiber von Anlagen mit Aufnahme des Dauerbetriebs ab 1. Januar 2016 unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 7 KWKG 2012 in Form eines Wahlrechts geltend machen. Zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass die KWK-Anlage oder KWKK-Anlagen

- bis 31. Dezember 2016 den Dauerbetrieb aufgenommen hat und
  - wenn die Anlage BImSchG-genehmigungspflichtig ist: Eine Genehmigung nach BImSchG bis 31. Dezember 2015 vorgelegen hat oder
  - eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage bis 31. Dezember 2015 erfolgt ist (§ 35 Abs. 3 KWKG)

oder

- eine Organic-Rankine-Cycle- oder Brennstoffzellen-Anlage (§ 2 Nr. 14 Buchst. g und h KWKG) ist und
  - eine verbindliche Bestellung der Anlage bis 31. Dezember 2016 erfolgt ist und
  - der Dauerbetrieb der Anlage bis 31. Dezember 2017 aufgenommen wurde (§ 35 Abs. 4 KWKG)

oder

- mit Steinkohle befeuert wird und
  - bis 31. Dezember 2015 mit dem Bau begonnen wurde (§ 35 Abs. 5 KWKG).

Für Anlagen, die nach den §§ 7, 8, 8a, 8b, 9 und 13 des KWKG gefördert werden, sind die Regelungen zur Höhe des Zuschlags und zur Dauer der Zahlungen im Folgenden beschrieben. Für Anlagen, die die Übergangsvorschriften nach § 35 Abs. 2-5 KWKG in Anspruch nehmen, wird auf die entsprechenden Ausführungen in der vorhergehenden Version der BDEW-Umsetzungshilfe zum KWKG [2] verwiesen.

Bei der Abrechnung der Zuschläge ist unter Umständen eine Sanktionierung vorzunehmen (weitere Informationen siehe Abschnitt 1.6).

#### **1.4.1 Höhe der Zuschläge des in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Stroms**

Nach Zulassung der Anlage durch die zuständige Stelle nach § 10 KWKG (vgl. Abschnitt 1.3) besteht ein genereller Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags für die Strommenge<sup>23</sup>, die physikalisch (Überschussmenge) oder „kaufmännisch-bilanziell“ in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

Die Höhe der Zuschläge für neue oder modernisierte<sup>24</sup> KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 MW sowie für innovative KWK-Systeme wird seit Dezember 2017 für neu in Dauerbetrieb gehende Anlagen im Rahmen von regelmäßigen Ausschreibungsverfahren durch die Bundesnetzagentur ermittelt; gleiches gilt hinsichtlich der Zuschlagszahlungen für innovative KWK-Systeme (§ 8a Abs. 1 bzw. § 8b Abs. 1 KWKG). Soweit entsprechende Voraussetzungen nach § 1 Abs. 5-7 KWKG erfüllt sind, können auch Gebote für KWK-Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer EU-Mitgliedstaaten den Ausschreibungszuschlag erhalten. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach Maßgabe der KWKAusV das Ergebnis der Ausschreibungen einschließlich der Höhe der Zuschlagszahlungen, für die jeweils ein Ausschreibungszuschlag erteilt wurde. Sie teilt den betroffenen Netzbetreibern die Erteilung der Ausschreibungszuschläge einschließlich der Höhe der Zuschlagszahlungen mit. Weitere Einzelheiten hierzu werden in den Abschnitten 1.5.2.4 und 1.5.2.5 dargestellt. Unter bestimmten Bedingungen kann der Zuschlagsanspruch sich verringern oder ganz entfallen (siehe Abschnitt 1.6.4).

Nach § 19 Abs. 8 KWKAusV sind § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 KWKG auf den Anspruch auf Zuschlagszahlung entsprechend anzuwenden. Damit wird der „Kohleersatzbonus“ auch KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen in der Ausschreibung gewährt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen und dies durch die Zulassung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle festgestellt worden ist.

---

<sup>23</sup> KWK-Anlagen, die der Ausschreibungspflicht nach den §§ 8a oder 8b unterliegen, haben generell nur einen Anspruch auf Zuschlagszahlung, sofern der gesamte erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 8a Abs. 2 Nr.2, ggf. i. V. m. § 8b Abs. 3 KWKG).

<sup>24</sup> Sofern die Kosten der Modernisierung mind. 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher elektrischer Leistung und nach dem aktuellen Stand der Technik gekostet hätte.

Die Zuschlagszahlung für Strom aus Anlagen nach §§ 8a und 8b KWKG darf grundsätzlich nicht mit Investitionskostenzuschüssen kumuliert werden. Eine Ausnahme hiervon ist in § 19 Abs. 7 Satz 2 ff. KWKAusV definiert und führt zu einer Verringerung des Zuschlagswerts (siehe Abschnitt 1.6.4). Inwieweit eine Kumulierung mit Investitionskostenzuschüssen vorliegt, wird in der Regel bereits im Rahmen der Zulassung einer KWK-Anlage durch das BAFA geprüft.

Der Zuschlag kann nach den Vorgaben von § 17 KWKAusV auf Dritte übertragen werden, unter den in § 16 KWKAusV genannten Bedingungen von der BNetzA als der ausschreibenden Stelle entwertet werden und erlischt, sobald die in § 18 KWKAusV genannten Fristen überschritten werden (siehe Abschnitt 1.4.7).

Gemäß § 35 Abs. 14 KWKG können abweichend hiervon Betreiber von o. g. KWK-Anlagen oder innovativen KWK-Systemen Ansprüche aus der gesetzlichen Förderung ohne Ausschreibung nach den §§ 6 bis 8 KWKG sowie den diesbezüglichen Begriffsbestimmungen des KWKG in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung geltend machen, wenn

- die Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31. Dezember 2018 erfolgt ist und
- der Betreiber der KWK-Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der ersten Ausschreibung nach § 8a KWKG durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur auf den Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 8a Abs. 2 KWKG 2016 (neu) verzichtet hat<sup>25</sup> und
  - wenn die Anlage BImSchG-genehmigungspflichtig ist: Eine Genehmigung nach BImSchG bis 31. Dezember 2016 vorgelegen hat oder
  - eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage (bzw. im Fall einer Modernisierung: der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinne des § 2 Nr. 18 a) KWKG) bis 31. Dezember 2016 erfolgt ist.

Ist eine Genehmigung nach BImSchG für die Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage nicht erforderlich, ist abweichend von den vorstehenden Bestimmungen des § 35 Abs. 14 Satz 1 KWKG die Mitteilung der zuständigen Immissionsschutzbehörde bezüglich der Anzeige der Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage maßgeblich.

Außerdem steht eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG einer Genehmigung im Sinn des § 35 Abs. 14 Satz 1 Nr. 1 KWKG gleich, wenn die Zulassung nach § 8a BImSchG später durch die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt wird.

In diesen Fällen sowie bei den sonstigen nach den §§ 6 bis 8 und 13 KWKG zugelassenen Anlagen gibt es gesetzlich definierte Zuschlagssätze. Hierbei hängt die Höhe des Zuschlags von der jeweiligen Leistungszone ab.

Ersetzt die KWK-Anlage eine andere KWK-Anlage, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt, erhöht sich der „Grundzuschlag“ für die eingespeiste Strommenge in jeder Leistungszone um 0,6 Cent/kWh („Ersatz kohlebefeuerter Anlagen“ nach § 7 Abs. 2

---

<sup>25</sup> Die Frist ist mit Ablauf des 20.10.2017 abgelaufen, Nachweis unter [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/Ausschreibungen/KWK/Ausschr\\_KWK\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/KWK/Ausschr_KWK_node.html).

KWKG). Hierbei sind die Vorgaben für einen Ersatz im Sinne von § 7 Abs. 2 KWKG zu beachten.

Sofern sich Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) befinden, erhöhen sich die zu zahlenden Zuschläge um 0,3 Cent/kWh (§ 7 Abs. 5 KWKG).

Gemäß § 13 KWKG wird auch ein Zuschlag für Strommengen aus bestehenden Anlagen der allgemeinen Versorgung mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 MW, deren Förderung bereits ausgelaufen ist, gezahlt. Hierfür sieht das Gesetz einen Zuschlag i. H. v. 1,5 Cent/kWh vor. Die Voraussetzungen dieser Zuschlagszahlung sind vorstehend unter Abschnitt 1.2.2 dargestellt.

Die Kombination des Grundzuschlags mit den möglichen Bonuszuschlägen ergibt unterschiedliche Zuschlagshöhen für die Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung. Diese sind in Tabelle 1 aufgeführt.

*Tabelle 1: Zuschläge für in ein Netz der öffentlichen Versorgung eingespeisten Strom (Überschussmenge)<sup>26</sup>*

§ KWKG 2016	Kategorie	Zuschlag (Cent/kWh)
§§ 8a und 8b	<b>Neue und modernisierte KWK-Anlagen sowie innovative KWK-Systeme</b>	durch Ausschreibung ermittelt <sup>27</sup>
§ 7 Abs. 1	<b>neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlage</b>	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	8,0
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 100 kW	6,0
	Leistungsanteil > 100 und ≤ 250 kW	5,0
	Leistungsanteil > 250 und ≤ 2 MW <sup>28</sup>	4,4
	Leistungsanteil > 2 MW <sup>29</sup>	3,1

<sup>26</sup> Analog zur Vergütung nach dem EEG haben die Übertragungsnetzbetreiber mit dem KWKG 2016 eine Vergütungskategorientabelle veröffentlicht (siehe Anhang). In dieser ist die Gesamtheit aller möglichen KWK-Zuschlagssätze (auch nach den Vorgängerversionen des KWKG) zusammengefasst und jedem Satz ein individueller Preisschlüssel zugeordnet.

<sup>27</sup> Der Anspruch auf die im Rahmen einer Ausschreibung ermittelte Zuschlagzahlung verringert sich für Strom, der durch das Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung (§ 8a Abs. 5 bzw. § 8a Abs. 5 i. V. m. § 8b Abs. 3 KWKG). Der Anspruch verringert sich oder entfällt auch nach Maßgabe von § 19 KWKAusV. Näheres hierzu in Abschnitt 1.6.4.

<sup>28</sup> Für Anlagen größer 50 MW, andernfalls wegen der Vorrangigkeit der Ausschreibung de facto nur bis 1 MW.

<sup>29</sup> Für Anlagen größer 50 MW.

§ KWKG 2016	Kategorie	Zuschlag (Cent/kWh)
§ 7 Abs. 1 und Abs. 2	<b>neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlage bei Ersatz kohlebefeuerter Anlagen<sup>30</sup></b>	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	8,6
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 100 kW	6,6
	Leistungsanteil > 100 und ≤ 250 kW	5,6
	Leistungsanteil > 250 und ≤ 2 MW	5,0
	Leistungsanteil > 2 MW	3,7
§ 7 Abs. 1 und Abs. 5	<b>neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlage im Anwendungsbereich des TEHG</b>	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	8,3
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 100 kW	6,3
	Leistungsanteil > 100 und ≤ 250 kW	5,3
	Leistungsanteil > 250 und ≤ 2 MW	4,7
	Leistungsanteil > 2 MW	3,4
§ 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5	<b>neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlage bei Ersatz kohlebefeuerter Anlagen und im Anwendungsbereich des TEHG</b>	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	8,9
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 100 kW	6,9
	Leistungsanteil > 100 und ≤ 250 kW	5,9
	Leistungsanteil > 250 und ≤ 2 MW	5,3
	Leistungsanteil > 2 MW	4,0
§ 13 Abs. 3	<b>Zuschlagberechtigte bestehende KWK-Anlage &gt;2 MW</b>	
	Ab dem 01. Januar 2016 und bis zum 31. Dezember 2019 eingespeister Strom <sup>31</sup>	1,5

Die in der Tabelle dargestellten Werte entsprechen der maximal möglichen Höhe der Zuschläge, vorbehaltlich einer Kürzung nach § 29 KWKG (vgl. hierzu Abschnitt 2.2.3).

<sup>30</sup> Bestehende Anlage muss innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der ersetzenden Anlage stillgelegt werden. Die bestehende Anlage muss dabei mehrheitlich im Eigentum des Betreibers der neuen Anlage stehen oder beide Anlagen müssen in dasselbe Wärmenetz einspeisen.

<sup>31</sup> Ab 01. Januar 2016 gilt der Zuschlag nur für diejenige Strommenge, die ab Erteilung der Zulassung eingespeist wird.

#### 1.4.2 Höhe der Zuschläge des nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Stroms

In Ausnahmefällen kann zusätzlich zu den vorgenannten Regelungen diejenige Strommenge einen Zuschlag erhalten, die weder physikalisch noch kaufmännisch-bilanziell in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Welche Voraussetzungen dafür im Speziellen erfüllt sein müssen, ist Tabelle 2 zu entnehmen. Sofern sich die Anlagen im Anwendungsbereich des TEHG befinden, erhöhen sich die zu zahlenden Zuschläge um 0,3 Cent/kWh.

Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 kW kann als Alternative zur Einzelabrechnung der Strommengen eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge beantragt werden (§ 9 Abs. 1 KWKG). In Kapitel 1.4.6 ist diese Wahloption näher beschrieben.

Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und der aus KWK-Anlagen stammt, deren Betreiber Unternehmen sind, die einer Branche nach Anlage 4 EEG zuzuordnen sind (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 KWKG) und von den betreffenden Unternehmen selbst verbraucht wird, kann in einer gesonderten Verordnung geregelt werden (§ 7 Abs. 4 KWKG). Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Umsetzungshilfe lag diese Verordnung nicht vor.

*Tabelle 2: Zuschläge für nicht in ein Netz der öffentlichen Versorgung eingespeisten Strom ohne Zuschlag nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 KWKG<sup>32</sup>*

§ KWKG	Kategorie	Zuschlag (Cent/kWh)	Voraussetzungen/Anmerkungen
§ 6 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 1	<b>neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlage mit einer Leistung von bis zu 100 kW</b>		Zuschlagsanspruch besteht neben dem Selbstverbrauch in der Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG auch für in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeisten Strom, der dort verbraucht wird.
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	4,00	
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 100 kW	3,00	
§ 6 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 1 und	<b>neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlage mit einer Leistung von bis zu 100 kW im Anwendungsbereich des TEHG</b>		Zuschlagsanspruch besteht neben dem Selbstverbrauch in der Kundenanlage

<sup>32</sup> Analog zur Vergütung nach dem EEG haben die Übertragungsnetzbetreiber mit dem KWKG 2016 eine Vergütungskategorientabelle veröffentlicht (s. Anhang). In dieser sind KWK-Zuschlagssätze (auch nach den Vorgängerversionen des KWKG) zusammengefasst und jedem Satz ein individueller Preisschlüssel zugeordnet.

§ 7 Abs. 5	Leistungsanteil ≤ 50 kW	4,30	nach § 3 Nr. 24a EnWG auch für in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeisten Strom, der dort verbraucht wird. <sup>33</sup>
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 100 kW	3,30	
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 2	<b>neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlage mit Drittbelieferung innerhalb einer Kundenanlage o. eines geschl. Verteilernetzes</b>		Zuschlagsanspruch besteht nur für diejenige Strommenge, für die die volle EEG-Umlage gezahlt wird <sup>34</sup> .
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	4,00	Zuschlagsanspruch entfällt für Anlagen, die der Ausschreibungspflicht unterfallen (1-50 MW)
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 100 kW	3,00	
	Leistungsanteil > 100 und ≤ 250 kW	2,00	
	Leistungsanteil > 250 und ≤ 2 MW	1,50	
	Leistungsanteil > 2 MW	1,00	
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 5	<b>neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlage mit Drittbelieferung innerhalb einer Kundenanlage o. eines geschl. Verteilernetzes im Anwendungsbereich des TEHG</b>		Zuschlagsanspruch besteht nur für diejenige Strommenge, für die die volle EEG-Umlage gezahlt wird. <sup>34</sup>
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	4,30	Zuschlagsanspruch entfällt für Anlagen, die der Ausschreibungspflicht unterfallen (1-50 MW)
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 100 kW	3,30	
	Leistungsanteil > 100 und ≤ 250 kW	2,30	
	Leistungsanteil > 250 und ≤ 2 MW	1,80	
	Leistungsanteil > 2 MW	1,30	
§ 6 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 3	<b>neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlage mit Selbstverbrauch in einem stromkostenintensiven Unternehmen</b>		Zuschlagsanspruch besteht nur, sofern das BAFA die EEG-Umlagepflicht nach §

<sup>33</sup> Die Pflicht zur Anwendung des TEHG entsteht erst ab einer Leistung von 20 MW thermisch (Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 TEHG). Dementsprechend sind Anlagen bis zu 100 kW elektrischer Leistung in diesem Bereich kaum zu erwarten.

<sup>34</sup> Der Umfang der im vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten EEG-Umlage muss für die Inanspruchnahme der Zuschläge nachgewiesen werden.

	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,41	63 Nr. 1 i. V. m. § 64 EEG 2017 <sup>35</sup> reduziert hat. Das BAFA erteilt entsprechend jeweils jährliche Zulassungen.  Zuschlagsanspruch entfällt für Anlagen, die der Ausschreibungspflicht unterfallen (1-50 MW)
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,00	
	Leistungsanteil > 250 und ≤ 2 MW	2,40	
	Leistungsanteil > 2 MW	1,80	
§ KWKG	Kategorie	Zuschlag (Cent/kWh)	Voraussetzungen/Anmerkungen
§ 6 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 3 und § 7 Abs. 5	neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlage mit Selbstverbrauch in einem stromkostenintensiven Unternehmen im Anwendungsbereich des TEHG		Zuschlagsanspruch besteht nur sofern das BAFA die EEG-Umlagepflicht nach § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG 2017 <sup>35</sup> reduziert hat. Das BAFA erteilt entsprechend jeweils jährliche Zulassungen.  Zuschlagsanspruch entfällt für Anlagen, die der Ausschreibungspflicht unterfallen (1-50 MW)
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,71	
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,30	
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,70	
	Leistungsanteil > 2 MW	2,10	

### 1.4.3 Dauer der Zuschlagszahlung

Die Dauer der Zuschlagszahlung für KWK-Anlagen mit einem gesetzlichen Förderanspruch nach den §§ 6 bis 8 sowie 13 KWKG wird ausschließlich anhand der Vollbenutzungsstunden<sup>36</sup> (VBh) bemessen. Für deren Ermittlung wird allerdings seit dem KWKG 2016 nur die *zuschlagberechtigte* KWK-Nettostromerzeugung herangezogen (§ 2 Nr. 3 KWKG). Dementsprechend werden Zeiten, zu denen der Börsenstrompreis null oder negativ ist, hierfür nicht berücksichtigt. Der Gesamtumfang der gezahlten Zuschläge verändert sich somit nicht.

Die Dauer der Zuschlagszahlung variiert für neue, modernisierte, nachgerüstete und zuschlagberechtigte bestehende KWK-Anlagen wie in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt.

<sup>35</sup> Im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 sind §§ 64ff. bzw. 103 Abs. 3 und 103 Abs. 4 EEG 2014 anzuwenden.

<sup>36</sup> Die Anzahl der Vollbenutzungsstunden wird als Quotient aus der jährlichen zuschlagberechtigten KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen ermittelt (§ 2 Nr. 3 KWKG).



Tabelle 3: Dauer der Zuschlagszahlung

§ KWKG	Kategorie	Dauer (VBh)
	<b>neue KWK-Anlage</b>	
§ 8 Abs. 1	mit elektrischer KWK-Leistung ≤ 50 kW	60.000
§ 8 Abs. 2	mit elektrischer KWK-Leistung > 50 kW	30.000
	<b>modernisierte KWK-Anlage</b>	
§ 8 Abs. 3 Nr. 1	Modernisierung frühestens 5 Jahre nach (Wieder-) Aufnahme des Dauerbetriebs <sup>37, 38</sup>	15.000
§ 8 Abs. 3 Nr. 2	Modernisierung frühestens 10 Jahre nach (Wieder-) Aufnahme des Dauerbetriebs <sup>15</sup> und Kosten betragen mind. 50 % der Kosten einer möglichen Neuerrichtung <sup>39</sup>	30.000
	<b>nachgerüstete KWK-Anlagen</b>	
§ 8 Abs. 4 Nr. 1	Kosten betragen mind. 10 % und weniger als 25 % der Kosten einer möglichen Neuerrichtung <sup>39</sup>	10.000
§ 8 Abs. 4 Nr. 2	Kosten betragen mind. 25 % und weniger als 50 % der Kosten einer möglichen Neuerrichtung	15.000
§ 8 Abs. 4 Nr. 3	Kosten betragen mind. 50 % der Kosten einer möglichen Neuerrichtung	30.000
	<b>zuschlagberechtigte bestehende KWK-Anlagen<sup>40</sup></b>	
§ 13 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 4	Beginn der Förderdauer ab 01.01.2016 bis 31.12.2017	16.000
	Beginn der Förderdauer ab 01.01.2018 bis 31.12.2018	12.000
	Beginn der Förderdauer ab 01.01.2019 bis 31.12.2019 <sup>41</sup>	8.000
	<b>Ausschreibungspflichtige Anlagen</b>	
§ 8a i. V. m. § 19 KWKAusV	KWK-Anlagen >1MW und ≤50MW	Max. 30.000

<sup>37</sup> Maßgeblich ist bei bereits im Vorhinein modernisierten Anlagen die letzte Wiederaufnahme des Dauerbetriebs.

<sup>38</sup> Bei modernisierten Anlagen, die eine elektrische KWK-Leistung von mehr als 2 MW besitzen und bei denen bis zum 31. Dezember 2015 mit der Modernisierung (zumindest in Teilprojekten) begonnen wurde, ist die Bedingung „Modernisierung frühestens nach 5 Jahren“ nicht erheblich (§ 35 Abs. 6 KWKG).

<sup>39</sup> Hierbei sind die Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem Stand der Technik heranzuziehen.

<sup>40</sup> Für jedes abgelaufene Kalenderjahr verringert sich die Dauer der Zuschlagzahlung um die tatsächlich erreichte Anzahl der VBh, mindestens aber um 4.000 VBh. Das Kalenderjahr 2016 bleibt dabei unberücksichtigt. Als förderfähige Stunden zählen nur Stunden mit positiven Börsenpreisen (§ 7 Abs. 7 KWKG).

<sup>41</sup> Unabhängig von den restlichen VBh endet mit Ablauf des Kalenderjahres 2019 die Förderung.

§ KWKG	Kategorie	Dauer (VBh)
§ 8b i. V. m. § 19 KWKAusV	Innovative KWK-Systeme >1MW und ≤50MW	Max. 45.000

Die Vollbenutzungsstunden werden dabei ab Aufnahme (bei neuen Anlagen) bzw. ab Wiederaufnahme (bei modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen) des Dauerbetriebs gezählt.

Die Dauer der Zuschlagszahlung für Anlagen mit einem Förderanspruch im Rahmen einer Ausschreibung nach § 8a bzw. § 8b KWKG ist in §19 Abs. 2 KWKAusV wie folgt geregelt:

1. bei Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 8a KWKG: 30.000 Vollbenutzungsstunden Gebotsmenge
2. bei innovativen KWK-Systemen nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 8b KWKG: 45.000 Vollbenutzungsstunden der Gebotsmenge

jeweils ab Aufnahme des Dauerbetriebs.

Pro Kalenderjahr wird der Zuschlag für höchstens 3.500 Vollbenutzungsstunden der Gebotsmenge gezahlt. Anlagen dürfen darüber hinaus eingesetzt werden, erhalten aber keine zusätzliche Förderung im betreffenden Jahr. Bei Betriebszeiten unter 3.500 Vollbenutzungsstunden bleibt der Förderanspruch erhalten. Erreicht eine Anlage in einem Kalenderjahr nicht 3.500 Vollbenutzungsstunden, so kann die verbleibende Differenz innerhalb von 30 Jahren nach Aufnahme des Dauerbetriebs nachgeholt werden. Hierdurch wird die Förderdauer gestreckt. Es gilt jedoch weiterhin die Maßgabe, dass für höchstens 3.500 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr Zuschlagszahlungen gezahlt werden dürfen, auch aufgrund von nachgeholt Vollbenutzungsstunden.

Ist die tatsächlich installierte KWK-Leistung, festgestellt im Zulassungsbescheid des BAFA, höher als die Gebotsmenge, werden gleichwohl nur die maximalen Vollbenutzungsstunden in Höhe der gebotenen Leistung vergütet. Bleibt die tatsächlich installierte KWK-Leistung demgegenüber hinter der Gebotsmenge zurück, so wird in diesem Fall der Zuschlag für die förderfähigen Vollbenutzungsstunden der im Zulassungsbescheid festgestellten tatsächlichen installierten KWK-Leistung gezahlt. Eine Abweichung der tatsächlich installierten KWK-Leistung gegenüber der Gebotsmenge nach oben hin führt damit zu keiner Ausweitung der Förderung. Der Anspruch auf Zuschlagszahlung beschränkt sich in diesem Fall vielmehr auf die Gebotsmenge multipliziert mit den Gesamtförderstunden. Bleibt die installierte KWK-Leistung demgegenüber hinter der Gebotsmenge zurück, beschränkt sich der Anspruch auf Zuschlagszahlung auf die im Rahmen der Zulassung festgestellte installierte KWK-Leistung multipliziert mit den Gesamtförderstunden. Zusätzlich kann zudem die Pönale nach § 21 KWKAusV anfallen.

Beispiel: KWK-Anlage mit gebotener KWK-Leistung 10MW und Zuschlagswert 5 ct/kWh

<b>KWK-Leistung gemäß BAFA-Bescheid</b>	5MW	15 MW
<b>Maximal förderfähige KWK-Strommenge gesamt</b>	5MW*30.000 VBh = 150 GWh	10MW*30.000 VBh = 300 GWh
<b>Maximale Fördersumme</b>	150 GWh*5ct/kWh = 7,5 Mio.€	300 GWh*5ct/kWh = 15 Mio.€
<b>Maximal förderfähige KWK-Strommenge p. a.</b>	5MW*3.500 VBh = 17,5 GWh	10MW*3.500 VBh = 35 GWh
<b>Maximale Fördersumme p. a.</b>	17,5 GWh*5ct/kWh = 0,875 Mio.€	35 GWh*5ct/kWh = 1,75 Mio.€
<b>Tatsächliche jährliche KWK-Stromerzeugung</b>	19 GWh	30 GWh
<b>Zu zahlende Fördersumme p. a.</b>	0,875 Mio.€	30 GWh*5 ct/kWh = 1,5 Mio.€
<b>Förderdauer in Jahren</b>	150GWh/17,5 GWh = 9 Jahre	300 GWh/30 GWh = 10 Jahre

Beim Ersatz kohlebefeuerter Anlagen kann der erhöhte Zuschlag nach § 7 Abs. 2 KWKG (vgl. Abschnitt 1.4.1) erst ab dem Zeitpunkt der vollständigen Stilllegung der ersetzten Anlage gezahlt werden (§ 8 Abs. 5 KWKG). Geht die neue Anlage bereits vorher in Betrieb, besteht für diesen Zeitraum jedoch ein Anspruch auf die grundlegende Zuschlagszahlung nach § 7 Abs. 1 KWKG. Der erhöhte Zuschlag kann jedoch nicht „nachgeholt“ werden.

#### 1.4.4 Berechnungshinweise

Für die Zuordnung der KWK-Strommengen zu den Leistungszonen ist die KWK-Leistung der Anlage gemäß BAFA-Bescheid maßgeblich<sup>42</sup>. Folgendes Beispiel verdeutlicht die Anwendung für eine neue KWK-Anlage, wenn diese nicht der Ausschreibungspflicht unterliegt:

KWK-Leistung gemäß BAFA-Bescheid: 5.000 kW  
In Netz der allg. Versorgung eingespeiste KWK-Strommenge: 10.000.000 kWh

<sup>42</sup> Vergleiche hierzu auch § 19 Abs. 2 Satz 4 KWKAusV.

Tabelle 4: Berechnungsbeispiel zur Aufteilung der KWK-Strommenge auf Leistungsanteile

Leistungsanteil	Berechnung	zugeordnete KWK-Strommenge
≤ 50 kW	50 kW/5.000 kW*10.000.000 kWh	100.000 kWh
> 50kW und ≤ 100kW	(100 kW – 50 kW)/5.000 kW*10.000.000 kWh	100.000 kWh
> 100kW und ≤ 250kW	(250 kW – 100 kW)/5.000 kW*10.000.000 kWh	300.000 kWh
> 250kW und ≤ 2 MW	(2.000 kW – 250 kW)/5.000 kW*10.000.000 kWh	3.500.000 kWh
> 2 MW	(5.000 kW – 2.000 kW)/5.000 kW*10.000.000 kWh	6.000.000 kWh
<b>Summe</b>	gesamte eingespeiste KWK-Strommenge der Anlage im Jahr	<b>10.000.000 kWh</b>

Zur Berechnung der Vollbenutzungsstunden bei den Kategorien wird die „maximale KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen“ benötigt (§ 2 Nr. 3 KWKG). Diese ist vom Anlagenbetreiber durch eine Herstellerbescheinigung oder ein entsprechendes Sachverständigengutachten nachzuweisen. Bei zulassungspflichtigen KWK-Anlagen (vgl. Abschnitt 1.3) wird der Wert in der Regel im Zulassungsbescheid des BAFA angegeben.

Im Beispiel berechnet sich damit die Vollbenutzungsstundenzahl für das betrachtete Kalenderjahr zu:

$$10.000.000 \text{ kWh} / 5.000 \text{ kW} = 2.000 \text{ h}$$

Welche Leistung den „KWK-Leistungsanteilen“ für die Berechnung der Förderung nach § 7 KWKG 2016 zugrunde gelegt wird, ist umstritten. Nach mehrheitlicher Ansicht im BDEW-Fachausschuss „Rechtsfragen EEG und KWKG“ und nach Ansicht der Übertragungsnetzbetreiber nimmt der KWK-Leistungsanteil in § 7 Abs. 1 und 3 KWKG 2016 Bezug auf die „elektrische KWK-Leistung“ in § 2 Nr. 6a KWKG 2016 (neu). Nach anderer Ansicht im Fachausschuss ist der Begriff des KWK-Leistungsanteils in § 7 Abs. 1 und 3 KWKG 2016 (neu) wie KWKG 2016 (alt) nicht in den Begriffsbestimmungen des § 2 KWKG definiert oder sonst in den gesetzlichen Begründungen näher erläutert. Es wird jedoch nach dieser Ansicht auf das Verhältnis zwischen erzeugtem Strom (elektrische Arbeit) und der KWK-Leistung abgestellt, und gerade nicht allein auf die KWK-Leistung der KWK-Anlage bzw. die KWK-Anlagengröße.

Beide Ansichten sind ausführlich in der [BDEW-Anwendungshilfe zum KWKG 2016, Teil 1, 4. Auflage](#), Seiten 139 ff. dargestellt.<sup>43</sup>

Sollte eine Stromeinspeisung während einer Periode mit negativen Börsenpreisen erfolgt sein, wird die entsprechende Strommenge zur Berechnung des Zuschlagsanspruchs anteilig über alle Leistungsanteile gekürzt. Bei der Berechnung der VBh wird sie hingegen schlicht nicht angesetzt. Im Falle von § 15 Abs. 4 Satz 2 KWKG ist im Zweifel ein hiervon abweichendes Verfahren zu wählen.

Für Anlagen, die erfolgreich an einer Ausschreibung des Zuschlags teilgenommen haben, findet keine Differenzierung des Zuschlags nach der installierten Leistung statt, da der Anlage dann nur der durch das Ausschreibungsergebnis anzuwendende Zuschlag zuzuordnen ist. Die Berechnung der VBh erfolgt demgegenüber wieder wie in dem vorstehenden Beispiel.

#### 1.4.5 Sonderfall: Zuschlagszahlung für nicht eingespeiste Strommengen

Handelt es sich bei der Anlage gem. Berechnungsbeispiel in Abschnitt 1.4.4 bspw. um eine KWK-Anlage innerhalb einer Kundenanlage mit Belieferung von Letztverbrauchern, steht dem Betreiber in einem gewissen Umfang auch eine Vergütung für den nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom zu. Die genauen Voraussetzungen für diese Zuschlagszahlung nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2016 werden vorstehend unter Abschnitt 1.4.2 beschrieben.

Die Systematik wird in der Erweiterung des o.g. Beispiels deutlich:

Erzeugte Strommenge:	30.000.000 kWh
Davon Strommenge, die mit voller EEG-Umlage belastet ist:	15.000.000 kWh

*Tabelle 5: Berechnungsbeispiel für die Aufteilung der nicht eingespeisten KWK-Strommenge*

	Berechnung	Strommenge
nicht in Netz der allg. Versorgung eingespeist:	30.000.000 kWh-10.000.000 kWh	20.000.000 kWh
davon relevant für Zuschlagszahlung:	(Angabe laut Abrechnung der EEG-Umlage gegenüber ÜNB)	15.000.000 kWh
nicht relevant für Zuschlagszahlung:	20.000.000 kWh-15.000.000 kWh	5.000.000 kWh

<sup>43</sup> Kommen der Anlagenbetreiber und der avNB bzw. der avNB und der regelverantwortliche ÜNB nicht zu einer gemeinsamen Auffassung zur Auslegung des Begriffs "KWK-Leistungsanteile", sollte hierüber zwischen den Parteien ein Verfahren vor der Clearingstelle EEG/KWKG oder ein gerichtlicher Rechtsstreit zur Klärung dieser Rechtsfrage durchgeführt werden.

Die in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Mengen i. H. v. 10.000.000 kWh werden nach Abschnitt 1.4.4 vergütet. Für die Menge von 15.000.000 kWh erhält der Betreiber Zuschläge entsprechend der in Tabelle 2 genannten Zuschlagssätze. Die Aufteilung auf die einzelnen Leistungszonen erfolgt dabei analog zum vorigen Beispiel. Für die verbleibende Strommenge von 5.000.000 kWh sind keine Zuschläge zu zahlen, da sie nicht mit der vollen EEG-Umlage belastet ist (bspw. auf Grund einer Umlagebefreiung wegen Eigenverbrauch).

Dabei werden die Strommengen einschließlich der nicht zuschlagsberechtigten Strommengen anteilig auf die Leistungszonen verteilt. Entsprechend der Rechtsprechung des BGH zum KWK-Zuschlag für Biomasse-Anlagen nach dem EEG<sup>44</sup> kann die nicht oder vermindert zuschlagsberechtigte KWK-Strommenge nicht den niedrigeren Zuschlagsklassen zugeordnet werden.

Da im Erweiterungsbeispiel eine größere Strommenge zuschlagsberechtigt ist, erhöht sich die Vollbenutzungsstundenzahl im betrachteten Kalenderjahr auf:

$$(10.000.000 \text{ kWh} + 15.000.000 \text{ kWh}) / 5.000 \text{ kW} = 5.000 \text{ h}$$

#### **1.4.6 Pauschalierte Zuschlagszahlung nach § 9 KWKG**

§ 9 KWKG definiert ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren als Wahloption für sehr kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 kW, die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden. Damit werden Einzelabrechnungen durch eine einmalige pauschalierte Zahlung und Endabrechnung ersetzt. Betreiber dieser Anlagen können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge i. H. v. 4 Cent/kWh für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. Anhand der elektrischen KWK-Leistung lässt sich damit (wie im folgenden Beispiel) die Höhe der Zahlung ermitteln.

*Maximal mögliche Zuschlagszahlung: 2 kW\*60.000 VBh\*4 Cent/kWh = 4.800 €*

Die entsprechende Summe ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber auszuführen. Mit der Stellung eines entsprechenden Antrages erlischt allerdings die Möglichkeit des Anlagenbetreibers, eine Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge zu verlangen.

Systemseitig muss, sofern eine Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung erfolgen soll, eine Übergabezählung angelegt werden, um i. d. R. den Baseload-Preis und vermiedene Netznutzung abrechnen zu können.

---

<sup>44</sup> Urteil des BGH vom 4. März 2015, Az. VIII ZR 110/14, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=b0c9a763e45aac004179d3cbb86d02cf&Seite=1&nr=70632&pos=30&anz=153>.

Ein Erzeugungszähler ist bei diesem Verfahren aus energierechtlichen Gründen nicht notwendig, da durch die pauschalierte Auszahlung bereits der Anspruch auf den KWK-Zuschlag abgegolten ist. Dies gilt hinsichtlich der EEG-Umlagepflicht aber nur, sofern ein Tatbestand vorliegt, nach dem der Anspruch zur Erhebung der EEG-Umlage für den Selbstverbrauch durch den zuständigen Netzbetreiber entfällt.<sup>45</sup> Ob ein separater Erzeugungszähler aus Gründen außerhalb des KWKG oder des EEG 2017, z. B. steuerrechtlichen Gründen, notwendig ist, muss vom Anlagenbetreiber geklärt werden, z. B. durch entsprechende Befragung des zuständigen Finanzamtes oder der Generalzolldirektion.

Die Regelungen nach § 7 Abs. 7 KWKG (Umgang mit Börsenpreisen von null oder negativ) sind bei pauschalierten Zuschlagszahlungen nicht zu berücksichtigen. Allerdings kann bei fehlender Registrierung im Marktstammdatenregister eine Sanktionierung nach § 13a KWKG erforderlich sein (siehe Abschnitt 0). Weitere Hinweise zur Umsetzung der MaStRV sind der BDEW-Anwendungshilfe [9] zu entnehmen.

*Tabelle 6: Übersicht über pauschalierte Zuschlagszahlungen nach § 9 KWKG*

§ KWKG	Kategorie	Zuschlag (Cent/kWh)	Voraussetzungen/Anmerkungen
<b>§ 9 Abs. 1</b>	<b>Neue KWK-Anlage mit elektrischer KWK-Leistung von bis zu 2 kW</b>		Einzelabrechnung für eingespeisten und nicht eingespeisten Strom ist bei Inanspruchnahme nicht mehr möglich.
	Pauschalierte Vorabauszahlung für 60.000 Vollbenutzungsstunden	4,0	

#### 1.4.7 Übertragung, Entwertung und Erlöschen von Zuschlägen

Zuschläge sind nach § 17 Abs. 1 KWKAusV dem Bieter und der im Gebot angegebenen Anlage an dem im Gebot angegebenen Standort eindeutig zugeordnet. Jedoch ist auch eine Übertragung von Zuschlägen vom Bieter auf Dritte möglich. Diese Übertragung wird aber erst unter Erfüllung der beiden folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. der Bieter hat der BNetzA die Übertragung angezeigt und

<sup>45</sup> § 74a EEG 2017 lässt die Angaben von Basisdaten nur für Kleinanlagen unter 1 kW entfallen und geht damit - sofern kein Stromspeicher installiert ist - über die Anforderungen der Clearingstelle EEG im Rahmen des abgestuften Darlegungskonzepts zur Umlagefreiheit von de minimis -Strommengen nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 hinaus. Dennoch dürfte das abgestufte Darlegungskonzept der Clearingstelle EEG insgesamt weiterhin als Grundlage für die Einschätzung der Erforderlichkeit einer Erzeugungsmessung heranzuziehen sein.

2. der Dritte hat die Eigenerklärungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 12 KWKAusV gegenüber der BNetzA abgegeben.

Mit dem Wirksamwerden der Übertragung tritt der Dritte in sämtliche Rechte und Pflichten des Bieters nach dieser Verordnung ein. Eine Übertragung von Zuschlägen auf andere KWK-Anlagen oder innovative KWK-Systeme und andere Standorte ist allerdings nicht zulässig.

Nach § 18 Abs. 1 KWKAusV erlischt der Zuschlag 54 Monate nach seiner öffentlichen Bekanntgabe, soweit die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nicht bis zu diesem Zeitpunkt den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Falle einer Modernisierung wiederaufgenommen hat. Bei innovativen KWK-Systemen muss dabei gemäß der Begründung des Regierungsentwurfs zur KWKAusV nicht nur die KWK-Anlage als Teil des innovativen KWK-Systems den Dauerbetrieb aufnehmen, sondern auch die die innovative erneuerbare Wärme bereitstellende Komponente des innovativen KWK-Systems.<sup>46</sup> Bei dieser Frist handelt es sich um eine Maximalfrist. Grundsätzlich ist der Dauerbetrieb schon nach 48 Monaten aufzunehmen. Eine spätere Aufnahme des Dauerbetriebs innerhalb der 54 Monate führt aber nicht zu einem Erlöschen des Zuschlags, sondern lediglich zur Fälligkeit einer Pönale nach § 20 KWKAusV.

Nach § 18 Abs. 2 KWKAusV erlischt der Zuschlag zudem auch dann, wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System zwar innerhalb der Frist von 54 Monaten den Dauerbetrieb aufgenommen hat, aber nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 10 KWKG bzw. § 23 KWKAusV zugelassen worden ist oder hätte zugelassen werden müssen. Als Stichtag für die Frist gilt die Herstellung des Dauerbetriebs, welche vom BAFA mit der Zulassung bescheinigt wird, wenn das BAFA in diesem Falle überhaupt eine Zulassung ausstellt.

Der von der BNetzA erteilte Zuschlag kann von dieser auch in den in §16 KWKAusV genannten Fällen entwertet werden.

1. soweit der Zuschlag erlischt (siehe oben),
2. soweit sie den Zuschlag nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zurücknimmt oder widerruft,
3. wenn der Zuschlag durch Verbrauch der insgesamt förderfähigen Vollbenutzungsstunden, durch Zeitablauf oder auf sonstige Weise seine Wirksamkeit verliert,
4. wenn die elektrische Leistung der KWK-Anlage mit Aufnahme des Dauerbetriebs bei 1 Megawatt oder darunter oder oberhalb von 50 Megawatt liegt,
5. wenn der Anspruch auf Zuschlagszahlung in zwei Kalenderjahren nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 KWKAusV entfallen ist oder
6. wenn sich der Zuschlagswert in fünf aufeinanderfolgenden Jahren nach § 19 Abs. 5 KWKAusV für jeweils mindestens 1.500 Vollbenutzungsstunden auf null verringert hat.

Mit der Entwertung oder dem Erlöschen des Zuschlags ist der Anspruch des Anlagenbetreibers auf Zuschlagszahlung beendet. Bei Bekanntwerden des Zutreffens der entsprechenden Voraussetzungen empfiehlt sich daher für den Netzbetreiber eine entsprechende frühzeitige Kontaktaufnahme mit der BNetzA.

---

<sup>46</sup> BT-Drs. 18/12375, S. 85 zu § 18 Abs. 1

## **1.5 Messung von KWK-Strom und Nutzwärme sowie Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage**

### **1.5.1 Zuständigkeit Messstellenbetrieb**

Die Regelungen zur Messung sowie zu den Mitteilungs- und Vorlagepflichten der Anlagenbetreiber nach §§ 14 und 15 KWKG folgen weitgehend den Regelungen in § 8 KWKG 2012.

Zu beachten ist, dass entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 KWKG 2012 nunmehr in § 14 Abs. 1 KWKG eine Grundzuständigkeit des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb geregelt worden ist. Insoweit wurden die Vorgaben nach § 21b EnWG auch für Einspeise- und Erzeugungsmesseinrichtungen im Rahmen der KWKG-Novelle 2016 geändert. Aufgrund eines möglichen Zuständigkeitswechsels für den Messstellenbetrieb von KWK-Anlagen ist zwischen folgenden Fällen zu unterscheiden:

- a) Fällen des Neuanschlusses von KWK-Anlagen, bei denen die Zuständigkeitsregelungen des § 14 KWKG ohnehin gelten (nachstehend im Abschnitt 1.1.5.1), und
- b) Fällen des Anschlusses und der Inbetriebnahme vor dem 1. Juli 2016 (§ 35 Abs. 9 KWKG), bei denen die zwischenzeitlich abgelaufenen Übergangsregelungen bzw. mögliche bestehende vertragliche Regelungen zwischen Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Messdienstleister zum Messstellenbetrieb zu beachten sind (nachstehend im Abschnitt 1.1.5.2).

#### **1.5.1.1 Messung von Strom und Nutzwärme (§ 14 KWKG)**

Nach § 14 Abs. 1 KWKG ist der Netzbetreiber verpflichtet, die für den Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms relevanten Messstellen auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage zu betreiben.

Jedoch kann eine anderweitige Vereinbarung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KWKG getroffen werden. Wie bereits nach § 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) i. V. m. § 5 MsbG kann auch nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KWKG der Messstellenbetrieb auf Wunsch des betroffenen Betreibers der KWK-Anlage anstelle des nach Satz 1 verpflichteten Netzbetreibers von einem Dritten der Messstellenbetrieb durchgeführt werden.

Darüber hinaus eröffnet § 14 Abs. 1 Satz 3 KWKG ausdrücklich die Möglichkeit, dass der Messstellenbetrieb von dem Anlagenbetreiber selbst durchgeführt wird. Für den Messstellenbetrieb zur Erfassung der erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommenge sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KWKG). Tritt der Anlagenbetreiber selbst als Messstellenbetreiber auf, gelten dieselben Anforderungen wie an einen dritten Messstellenbetreiber.

Hinsichtlich des Bestimmungsrechts des Anlagenbetreibers, wo die Messeinrichtungen anzubringen sind, ordnet § 14 Abs. 1 Satz 4 KWKG für Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung die entsprechende Anwendung von § 22 der Niederspannungsanschlussverordnung

nung (NAV) an. Gemäß § 1 NAV gilt diese Regelung ohnehin für Anschlüsse in Niederspannung.

§ 14 Abs. 1 Satz 5 KWKG stellt klar, dass derjenige, der den Messstellenbetrieb nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 Satz 1 bis 4 KWKG übernimmt, verpflichtet ist, die abrechnungsrelevanten Messdaten an den Netzbetreiber und an den Anlagenbetreiber zu übermitteln. § 14 Abs. 2 und 3 KWKG<sup>47</sup> entsprechen teilweise § 8 Abs. 1 Satz 2 und 7 sowie Abs. 2 Satz 1 KWKG 2012. Hiernach hat der Betreiber der KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter fachkundiger Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung der aus der KWK-Anlage abgegebenen Nutzwärmemenge mit einer Messeinrichtung zur Feststellung der abgegebenen Nutzwärmemenge vorzunehmen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 MW, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von der Pflicht zur Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit. Schließlich haben Betreiber von KWK-Anlagen Beauftragten des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers auf Verlangen Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren.

Die Pflicht zur Verwendung geeichter Messeinrichtungen für die abgegebene Nutzwärmemenge war bereits in § 8 Abs. 1 Satz 2 KWKG 2012 enthalten.

Wie genau mit dieser Messpflicht hinsichtlich der Nutzwärmemengen umzugehen ist, hat der Anlagenbetreiber mit dem BAFA und dem Netzbetreiber zu klären. Zu beachten ist, dass hiermit die bisherige Verpflichtung des Netzbetreibers entfallen ist, auch die Erfassung der Nutzwärmemenge sicherzustellen. Die diesbezügliche Verpflichtung ist nun auf den Anlagenbetreiber übergegangen (§ 14 Abs. 2 KWKG).

Im Falle des Betriebs von KWK-Anlagen innerhalb von Kundenanlagen ist nach § 20 Abs.1d EnWG eine Verrechnung der Zählwerte notwendig. Hiernach haben Anschlussnehmer, in deren Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a oder Nr. 24b EnWG Strom aus KWK-Anlagen eingespeist wird, Anspruch auf einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt gegenüber demjenigen Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Kundenanlage angeschlossen ist. Wird dabei Strom an Letztverbraucher durch Dritte geliefert, findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler durch den Netzbetreiber statt.

Weitere Hinweise zur Umsetzung des Mieterstromgesetzes<sup>48</sup> finden Sie in der BDEW-Anwendungshilfe zum Mieterstromgesetz 0.

### **1.5.1.2 Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 2016 in Betrieb genommene KWK-Anlagen**

Zu beachten ist der Zuständigkeitswechsel, den § 14 Abs. 1 KWKG anordnet. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 KWKG 2012 war noch

---

<sup>47</sup> Im KWKG 2016 (alt) noch Abs. 3 und 4.

<sup>48</sup> Relevant nur bei (gleichzeitigem) Betrieb einer Solaranlage; die Versorgung mit Strom aus der KWK-Anlage stellt allein keine „Mieterstromversorgung“ i. S. d. EEG 2017 dar.

- a) der Netzbetreiber für die Anbringung der Einspeisemessung, deren Messstellenbetrieb und deren Messung bei Anlagen  $> 100 \text{ kW}_{\text{el}}$ ,
- b) der Anlagenbetreiber für die Anbringung der Einspeisemessung, deren Messstellenbetrieb und deren Messung bei Anlagen  $< 100 \text{ kW}_{\text{el}}$  und
- c) der Anlagenbetreiber generell für die Anbringung der Erzeugungsmessung, deren Messstellenbetrieb und deren Messung bei KWK-Anlagen zuständig.

Übt nicht der Anlagenbetreiber sein Bestimmungsrecht aus, ist der Netzbetreiber nun nach § 14 Abs. 1 KWKG grundzuständig für sämtliche dieser Fälle und Tätigkeiten, jedoch beschränkt auf die Strommessung.

In den Fällen, in denen der Anlagenbetreiber bisher nach § 8 Abs. 1 Satz 5 KWKG 2012 einen Dritten mit der Durchführung der Messung beauftragt hatte, ist jedoch von einer Fortgeltung der diesbezüglichen Vereinbarung als nunmehrige Vereinbarung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KWKG auszugehen. Weitere Ausführungen sind in der BDEW-Anwendungshilfe zum KWKG 2016, 3. Auflage [1] enthalten.

Lediglich in den Fällen, in denen der Anlagenbetreiber die Erzeugungsmessung bisher selbst durchgeführt hat, die Einspeisemessung jedoch einem Dritten oder dem Netzbetreiber überlassen hat, ist eine Prüfung der Zuständigkeit tatsächlich erforderlich. Hier sind die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsBG) entsprechend heranzuziehen.

### **1.5.1.3 Messung der Wärmeerzeugung eines elektrischen Wärmeerzeugers**

Wird für die Wärmeerzeugung ein elektrischer Wärmeerzeuger genutzt, muss der Betreiber der Anlage nach §§ 8a bzw. 8b KWKG die von diesem Wärmeerzeuger genutzte Energie durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfassen und an den Übertragungsnetzbetreiber für die Verwendung in der Energiestatistik melden (§ 8a Abs. 7, ggf. i. V. m. § 8b Abs. 3 KWKG).

### **1.5.2 Allgemeine Mitteilungs- und Vorlagepflichten**

Die Mitteilungs- und Vorlagepflichten der Anlagenbetreiber werden in § 15 KWKG unter weitgehender Übernahme der Regelungen in § 8 KWKG 2012 geregelt.

Gemäß § 15 KWKG hat der Betreiber einer KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter Dritter das BAFA und den Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagzahlung monatlich über die Menge des erzeugten KWK-Stroms unter Angabe der Menge, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurde, zu informieren. Ein Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 MW, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist von der monatlichen Mitteilungspflicht befreit.

Des Weiteren obliegen dem Anlagenbetreiber die jährlichen Meldungen nach § 15 Abs. 2 und 3 KWKG.

Weitere Ausführungen zu Meldepflichten beim Auftreten von negativen Börsenpreisen sind in Abschnitt 1.6 zu finden.

Die Betreiber von Anlagen nach §§ 8a bzw. 8b KWKG sind verpflichtet, die von einem elektrischen Wärmeerzeuger genutzte Energie zu erfassen und an den Übertragungsnetzbetreiber für die Verwendung in der Energiestatistik melden.

### **1.5.2.1 Jährliche Mitteilungs- und Vorlagepflichten bei Anlagen größer als 2 MW**

Jeder Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 MW oder ein von ihm beauftragter Dritter hat während der Dauer der Zuschlagszahlung dem BAFA und dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellte Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen mit Angaben

- a) zum erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden und
- b) zur Menge der KWK-Nettostromerzeugung und
- c) zur Höhe der Zuschlagzahlung und
- d) zur Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung und
- e) zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz und
- f) zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden und in Fällen des § 13 KWKG zu der seit dem 1. Januar 2016 erreichten Anzahl Vollbenutzungsstunden und
- g) in den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 2 KWKG ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage und
- h) in den Fällen des § 6 Absatz 3 Nr. 3 KWKG ein Nachweis über den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird, sowie
- i) auch die erzeugten Mengen in den Zeiten, in denen negative oder Null-Strompreise an der Strombörse vorlagen (siehe Abschnitt 1.6).

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Berechnung nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummern 4 bis 6 sowie Nr. 8 des AGFW-Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ [5] erstellt wurde (§ 15 Abs. 2 KWKG).

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 KWKG ist für nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten, sondern an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz gelieferten KWK-Strom ein Zuschlag zu zahlen, soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird.

Hinsichtlich der Nachweispflicht zur EEG-Umlage ist zu beachten, dass nach § 60 Abs. 1 Satz 4 und §§ 74 und 75 EEG neben den Pflichten zur monatlichen Abschlagszahlung und zur monatlichen Prognosemitteilung eine Endabrechnungspflicht dieser „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern besteht. Auf Basis dieser Endabrechnung wird dann die letztendliche EEG-Umlagepflicht für das betreffende Kalenderjahr ermittelt.

### **1.5.2.2 Jährliche Mitteilungs- und Vorlagepflichten bei Anlagen bis zu 2 MW**

Demgegenüber hat jeder Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 MW oder ein von ihm beauftragter Dritter während der Dauer der Zuschlagszahlung dem BAFA und dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres Angaben vorzulegen

- a) zum erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden und
- b) zur Menge der KWK-Nettostromerzeugung und
- c) zur Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung und
- d) zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz und
- e) zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden und
- f) in den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 2 KWKG ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage (siehe Abschnitt 1.5.2.1) und
- g) in den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 3 ein Nachweis über den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird sowie
- h) auch die erzeugten Mengen in den Zeiten, in denen negative oder Null-Strompreise an der Strombörse vorlagen (siehe Abschnitt 1.6).

### **1.5.2.3 Mitteilungs- und Vorlagepflichten bei KWK-Anlagen ohne Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr bis zu 2 MW und bis 50 kW**

Von den unter 1.5.2.2 dargestellten Mitteilungs- und Vorlagepflichten abweichend regelt § 15 Abs. 5 KWKG,

- dass Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 MW, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, von der Pflicht zur Mitteilung der Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung und zur Messung der abgegebenen Menge der KWK-Nutzwärme befreit sind und
- dass Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 kW gegenüber dem BAFA von sämtlichen der im voranstehenden Absatz 1.5.2.2 genannten Mitteilungspflichten befreit sind. Die Mitteilungspflicht ggü. dem Netzbetreiber bleibt davon unberührt.

Tabelle 7 gibt einen Überblick zu den Pflichten der Anlagenbetreiber zur Messung, zu den Mitteilungs- und Vorlagepflichten und Jahresabrechnungen.

Tabelle 7: Messung, Mitteilungs- und Vorlagepflichten, Jahresabrechnungen

	Anlagen bis 2 MW <sub>el</sub>		Anlagen > 2 MW <sub>el</sub>
	<u>ohne</u> Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr	<u>mit</u> Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr	
<b>Messung</b> (§ 14 Abs. 1 KWKG)	Netzbetreiber betreibt auf Kosten des Anlagenbetreibers die relevanten Messstellen. Auf Wunsch des AB kann dieser selbst oder ein Dritter gemäß den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenbetrieb durchführen.		
<b>Nutzwärmemenge</b> (§ 14 Abs. 2 KWKG)	Befreiung von der Pflicht zur Messung	Geeichte Messeinrichtung auch bei Feststellung der Nutzwärmemenge (Anlagenbetreiber oder ein Dritter)	
<b>Zutrittsrechte</b> (§ 14 Abs. 3 KWKG)	Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber Zutritt zu Messeinrichtung gewähren		
<b>Monatliche Mitteilungs- und Vorlagepflichten</b> (§ 15 Abs. 1 KWKG)	Mitteilung vom Anlagenbetreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten an den Netzbetreiber und das BAFA zum erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden. Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 MW, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von dieser monatlichen Mitteilungspflicht befreit.		
<b>Befreiung von Mitteilungs- und Vorlagepflichten bei KWK-Anlagen bis 50 kW</b> (§ 15 Abs. 5 KWKG)	Betreiber von KWK-Anlagen bis zu 50 kW sind gegenüber dem BAFA von den Mitteilungspflichten nach § 15 Abs. 3 KWKG befreit. Mitteilungspflicht gegenüber dem Netzbetreiber bleibt bestehen.		
<b>Befreiung von Mess- und Mitteilungspflichten bei KWK-Anlagen bis 2 MW</b> (§ 15 Abs. 5 KWKG)	Befreiung von der Pflicht zur Mitteilung der Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung und zur Messung der abgegebenen Menge der KWK-Nutzwärme	Mitteilung der Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung und zur Messung der abgegebenen Menge	

		der KWK-Nutzwärme	
<p><b>Jahresabrechnung</b> (§ 15 Abs. 2 und 3 KWKG)</p>	<p>Bis 31. März des Folgejahres Mitteilung an NB und BAFA:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allg. Versorgung eingespeist wurden</li> <li>- KWK-Nettostromerzeugung</li> <li>- KWK-Nutzwärmeerzeugung (nur Anlagen mit Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr)</li> <li>- Brennstoffart und -einsatz</li> <li>- zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl von Dauerbenutzungsstunden</li> <li>- in Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 2 KWKG ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage</li> <li>- in den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 3 KWKG ein Nachweis über den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird.</li> </ul>		<p>Bis 31. März des Folgejahres Mitteilung an NB und BAFA:</p> <p>nach anerkannten Regeln der Technik (ggf. AGFW Arbeitsblatt 308) erstellte Abrechnung mit Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allg. Versorgung eingespeist wurden</li> <li>- KWK-Nettostromerzeugung</li> <li>- Der Höhe der Zuschlagszahlung</li> <li>- KWK-Nutzwärmeerzeugung</li> <li>- Brennstoffart und -einsatz</li> <li>- zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl von Dauerbenutzungsstunden oder</li> <li>- in Fällen des § 13 (Zuschlagsberechtigte bestehende KWK-Anlagen) zu der seit 01. Januar</li> </ul>

		<p>2016 erreichten Anzahl von Dauerbenutzungsstunden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 2 KWKG ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage</li> <li>- in den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 3 KWKG ein Nachweis über den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird.</li> </ul>
	<p><b>Anlagen bis 2 MW<sub>el</sub></b></p> <p><b><u>ohne</u> Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr</b>   <b><u>mit</u> Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr</b></p>	<p><b>Anlagen &gt; 2 MW<sub>el</sub></b></p>
<p><b>WP-Bescheinigung (§ 30 KWKG)</b></p>	<p>Keine Verpflichtung</p>	<p>Abrechnung muss von Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer testiert sein</p>
<p><b>Zuschlagsvoraussetzungen (§ 15 Abs. 4 KWKG)</b></p>	<p>Wenn in einem Kalendermonat die Voraussetzungen für eine Zuschlagsaussetzung nach § 7 Abs. 7 Satz 1 KWKG wegen negativer oder Null-Strompreisen an der EPEX Spot SE vorliegen, obliegt dem Anlagenbetreiber eine entsprechende Mitteilungspflicht (siehe Abschnitt 1.6).</p>	
<p><b>Zugelassene Anlage oder Antrag auf Zulassung der KWK-Anlage ge-</b></p>	<p>Der Anlagenbetreiber kann monatliche Abschlagszahlungen vom Netzbetreiber verlangen.</p>	

stellt (§ 15 Abs. 6 KWKG)	
	<b>Ergänzende Mess- und Mitteilungspflichten für Anlagen nach §§ 8a und 8b KWKG</b>
<b>Messung der elektrischen Wärmezeugung (§ 8a Abs. 7, ggf. i. V. m. § 8b Abs. 3 KWKG)</b>	Anlagenbetreiber verpflichtet die von einem elektrischen Wärmeerzeuger genutzte Energie zu erfassen.
<b>Mitteilung der elektrischen Wärmezeugung an den ÜNB (§ 8a Abs. 7, ggf. i. V. mit § 8b Abs. 3 KWKG)</b>	Anlagenbetreiber verpflichtet die von einem elektrischen Wärmeerzeuger genutzte Energie an den regelverantwortlichen ÜNB zu übermitteln.

#### 1.5.2.4 Netzbetreiberrelevante Mitteilungspflichten der Bieter und Betreiber von Anlagen nach §§ 8a und 8b KWKG gemäß KWKAusV

§ 20 KWKAusV definiert ergänzend zu den Mitteilungs- und Vorlagepflichten nach KWKG (siehe Abschnitt 1.5.2.1 bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) weitere Mitteilungspflichten für Bieter und Betreiber von Anlagen, deren Zuschlagszahlungen im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt worden sind (§§ 8a und 8b KWKG i. V. m. KWKAusV).

Bieter, die einen Zuschlag nach § 11 KWKAusV erhalten haben, der nicht vollständig entwertet worden ist, sind bis zur Zulassung der Anlage durch das BAFA verpflichtet, der BNetzA als der ausschreibenden Stelle oder einer von dieser benannten dritten Stelle jeweils bis zum 31. Mai eines jeden Jahres den Projektfortschritt mitzuteilen. Die BNetzA veröffentlicht auf ihrer Internetseite die für diese Meldung zu verwendenden Formulare. Hierbei ist anzugeben, welcher der folgenden Realisierungsschritte bereits verwirklicht wurde:

1. Genehmigungserteilung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
2. verbindliche Bestellung,
3. Baubeginn,
4. Aufnahme des Probebetriebs,
5. Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage,
6. Aufnahme des Dauerbetriebs der Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems.

Wurde der Dauerbetrieb der Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems aufgenommen, ist zusätzlich anzugeben, ob und in welcher Höhe eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in Anspruch genommen wurde. Diese Mitteilung erfolgt auch zusätzlich gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber.

Während der Dauer der Zuschlagszahlung hat der Anlagenbetreiber bzw. der Betreiber des innovativen Systems dem BAFA und dem zur Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres die folgenden Angaben vorzulegen:

1. den Nachweis, dass die Anlage bzw. die KWK-Anlage des innovativen Systems innerhalb des vorherigen Kalenderjahres hocheffizient betrieben worden ist,
2. bei innovativen KWK-Systemen nach § 8b KWKG zusätzlich zu 1
  - a) den Nachweis über den Anteil der tatsächlich innerhalb des vorherigen Kalenderjahres in ein Wärmenetz eingespeisten oder anderweitig außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme des innovativen KWK-Systems an der Referenzwärme, ab dem Jahr 2021 aufgeschlüsselt nach innovativer erneuerbarer Wärme und erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan im Sinn des § 3 Nr. 13 EEG in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems,
  - b) im Fall der Erzeugung erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems den Nachweis über den Einsatz von Biomethan im Sinn des § 3 Nr. 13 EEG und
  - c) den Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Num. 12 Buchstabe c KWKAusV (soweit in der die Anlage Gas verwendet wird, ausschließlich gasförmige Biomasse eingesetzt wird, wobei § 44b Abs. 5 EEG hier entsprechend anzuwenden ist).

Die Nachweise für innovative KWK-Systeme nach § 8b KWKG müssen für jede Komponente des innovativen KWK-Systems die bereitgestellte Energiemenge jeweils aufgeschlüsselt nach Wärme und Strom sowie die dafür eingesetzte Energiemenge jeweils aufgeschlüsselt nach Brennstoffen und Strom umfassen.

Diese jährlichen während der Dauer der Zuschlagszahlung zu erbringenden Nachweise müssen bei Anlagen oberhalb von 2 MW elektrischer KWK-Leistung von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft sein. Die Vorgaben bzgl. der Testierung gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 KWKG sind entsprechend anzuwenden. Soweit es für die Überprüfung der Angaben erforderlich ist, sind die vom BAFA beauftragten Personen berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Betreibers der KWK-Anlage zu betreten, dort Prüfungen vorzunehmen und die betrieblichen Unterlagen des Betreibers der KWK-Anlage einzusehen.

Während der Dauer der Zuschlagszahlungen müssen Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage oder der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems erzeugten KWK-Strom eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat. Der Netzbetreiber ist auch über entsprechende Änderungen zu informieren.

### **1.5.2.5 Mitteilungs- und Vorlagepflichten der Netzbetreiber und der ausschreibenden Stelle nach KWKAusV**

Im Rahmen der KWKAusV werden für die ausschreibende Stelle (BNetzA), die Netzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber diverse Mitteilungspflichten festgelegt, die sowohl die Transparenz der Ausschreibungen als auch eine sichere Abwicklung der Zuschlagszahlungen bzw. der Pönalen erzielen sollen.

Nach Abschluss des Zuschlagsverfahrens<sup>49</sup> gibt die BNetzA die Zuschläge mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite getrennt für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme bekannt:

1. den Gebotstermin der Ausschreibung und die bezuschlagten Gebotsmengen,
2. die Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit
  - a) dem jeweils in dem Gebot angegebenen Standort,
  - b) den jeweils in dem Gebot angegebenen Nummern, unter denen das Projekt, die KWK-Anlage, das innovative KWK-System sowie die jeweiligen Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind,
  - c) der Nummer des Gebots, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat, und
  - d) einer eindeutigen Zuschlagsnummer,
3. den niedrigsten und höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben,
4. den mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert und
5. bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung den Staat, dem das bezuschlagte Gebot zugeordnet worden ist.

Neben dieser Bekanntmachung unterrichtet die BNetzA sowohl die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, als auch den Netzbetreiber und den Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich unter Nennung der Nummer aus dem Marktstammdatenregister über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert. Sie übermittelt hierbei dem Netzbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber auch eine Kopie der Eigenerklärung des Bieters darüber, dass die gesamte Einspeiseleistung der KWK-Anlage nach der Aufnahme des Dauerbetriebs jederzeit durch den Netzbetreiber ferngesteuert reduziert werden kann.

Gemäß § 20 Abs. 4 KWKAusV sind die Netzbetreiber verpflichtet, der BNetzA unverzüglich unter Nennung der Nummer des Marktstammdatenregisters der KWK-Anlage die folgenden Angaben mitzuteilen:

1. den Verbrauch der insgesamt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 KWKAusV förderfähigen Vollbenutzungsstunden,
2. das Entfallen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 KWKAusV und
3. die Verringerung des Zuschlagswertes auf null nach § 19 Abs. 5 KWKAusV, soweit diese in einem Kalenderjahr für 1.500 Vollbenutzungsstunden oder mehr erfolgt.

---

<sup>49</sup> Die Ausschreibungen erfolgen im Zeitraum Dezember 2017 bis Ende 2021 jeweils zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres (§ 3 KWKAusV).

Sofern Voraussetzungen für eine Pönalenzahlung des Bieters erfüllt sind, teilt die BNetzA als ausschreibende Stelle dem betroffenen ÜNB unverzüglich folgende für die Inanspruchnahme der Pönalen erforderliche Angaben mit:

1. die registrierten Angaben des Gebots,
2. den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschläge,
3. den Zuschlagswert für das Gebot,
4. die Höhe der vom Bieter für das Gebot geleisteten Sicherheit,
5. das Erlöschen des Zuschlags,
6. die Rücknahme und den Widerruf des Zuschlags und
7. die Verletzung der jährlichen Mitteilungspflicht

Der ÜNB seinerseits ist verpflichtet, den Eingang der Pönale der BNetzA unverzüglich mitzuteilen.

## **1.6 Reduktion der Zuschlagshöhe**

### **1.6.1 Bei negativen oder Null-Preisen**

Für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinn des § 3 Nr. 43a EEG in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, verringert sich nach § 7 Abs. 7 KWKG der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null. Der während eines solchen Zeitraums erzeugte KWK-Strom wird nicht auf die Dauer der Zahlung nach § 8 angerechnet. Diese Regelungen werden analog auch auf die beschriebenen Sonderfälle angewendet (vgl. Abschnitte 1.4.4 und 1.4.5). Die Bestimmungen des § 7 Abs. 7 KWKG bzgl. der Anspruchsverringerung bei negativen Strompreisen gelten auch für Anlagen, deren Zuschläge im Rahmen von Ausschreibungen nach §§ 8a und 8b KWKG ermittelt werden, entsprechend.

Die jeweils in einem Kalenderjahr relevante Strombörse ist diejenige, die im ersten Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres das höchste Handelsvolumen für Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt aufgewiesen hat. Die Bundesnetzagentur macht jeweils bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres auf ihrer Internetseite bekannt, ob sich die relevante Strombörse zum 01. Januar eines Jahres ändert. Aufgrund der aktuellen Marktsituation ist davon auszugehen, dass es sich hierbei derzeit um EPEX Spot SE handelt.

Die Reduktion erfolgt ausschließlich bei Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen wurden, sofern die Übergangsbestimmungen nach § 35 KWKG keine Anwendung finden.

Eine Beschränkung der Sanktion auf bestimmte Anlagengrößen findet nicht statt. Lediglich bei der pauschalierten Auszahlung für sehr kleine Anlagen (vgl. Abschnitt 1.4.6) findet die Aussetzung der Zuschlagszahlung nicht statt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KWKG).

Wenn in einem Kalendermonat die Voraussetzungen für eine Zuschlagsaussetzung nach § 7 Abs. 7 Satz 1 KWKG wegen negativer oder Null-Strompreisen an der Strombörse vorliegen, obliegt dem Anlagenbetreiber eine entsprechende Mitteilungspflicht, die nach § 15 Abs. 4 KWKG jährlich zusammen mit der Kalenderjahresmitteilung nach § 15 Abs. 2 bzw. Abs. 3 KWKG zu erfüllen ist. Dabei sind die erzeugten Mengen in den Zeiten, in denen negative oder Null-Strompreise an der Strombörse vorlagen, zu melden.

Dem Anlagenbetreiber obliegt die Verpflichtung, die Mitteilung an den Netzbetreiber abzugeben. Jedoch liegen dem zuständigen Netzbetreiber bei einer KWK-Anlage, deren Stromerzeugung bzw. -einspeisung durch eine RLM erfasst wird und auf die der Netzbetreiber zugreifen kann, die notwendigen Werte vor. Diese kann der Netzbetreiber als Abrechnungswerte oder im Zweifel auch als Vergleichswerte<sup>50</sup> verwenden. Diese Möglichkeit der Kontrolle durch den Netzbetreiber entbindet den Anlagenbetreiber nicht von seiner Mitteilungspflicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung.

Bei KWK-Anlagen mit ausschließlichen Arbeitsmessungen bzw. SLP ist ein Nachvollzug der für die Umsetzung von § 7 Abs. 7 Satz 1 KWKG erforderlichen Werte in der Regel weder für den Anlagenbetreiber noch den Netzbetreiber in exakter Form möglich. In diesen Fällen greift die 5-Prozent-Regelung nach § 15 Abs. 4 Satz 2 KWKG, bezogen auf die Monatsmenge. Hiernach wird für jeden Kalendertag des Monats, an dem der Börsenstrompreis null oder negativ war, der Anspruch auf Zuschlagszahlung im betreffenden Monat um 5 Prozent gekürzt. Da der Zuschlagsanspruch bei Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis 100 kW (ohne Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr) für die gesamte erzeugte Strommenge besteht (wenn auch ggf. nur in reduzierter Form), muss bei Anwendung von § 15 Abs. 4 Satz 2 KWKG die gesamte Menge auf die Dauer der Zahlung nach § 8 KWKG angerechnet werden. In der [BDEW-Anwendungshilfe zum KWKG 2016, Teil 1, 4. Auflage](#), Seiten 61 ff, sind Hinweise zur Anwendung von § 15 Abs. 4 Satz 2 KWKG 2016 sowie zur Herleitung dieser Sanktion enthalten.

Hierbei ist zu beachten, dass – wenn monatliche Ablesungen der Arbeitsmengen unterbleiben – nur eine Gesamtjahres-Arbeitsmenge vorliegt. Eine Zuordnung der im vorstehenden Absatz für bestimmte Kalendermonate vorzunehmenden Reduzierung der zuschlagsfähigen Strommengen zu bestimmten Monats-Strommengen ist daher dann nicht möglich. Dann kann eines der nachfolgenden drei Verfahren beschritten werden:

- Liegen für die Anlage aus der Vergangenheit Messergebnisse vor, die eine z. B. je nach Jahreszeiten variierende eingespeiste bzw. erzeugte Strommenge ausweisen, können diese Messwerte hochgerechnet auf die Kalenderjahreserzeugung bzw. -einspeisung des jeweils neuen Kalenderjahres diesem Jahr zugrunde gelegt werden.

---

<sup>50</sup> Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Netzbetreiber für die Liegenschaft nicht Messstellenbetreiber ist.

- Liegen diese Messwerte aus der Vergangenheit nicht vor und handelt es sich bei einer KWK-Anlage um eine solche mit relativ gleichmäßiger Erzeugung bzw. Einspeisung, können die jeweils notwendigen Monatsmesswerte im Zweifel linear durch gleichmäßige Aufteilung der Kalenderjahreerzeugung bzw. -einspeisung auf die jeweiligen Kalendermonate bestimmt werden.
- Bei einer unterjährig diskontinuierlichen Einspeisung, bei der aber keine Messwerte aus der Vergangenheit vorliegen, müssen die notwendigen Monatsmesswerte im Zweifel ebenfalls linearisiert über das Kalenderjahr bestimmt werden

Soll ein hiervon abweichendes Verfahren gewählt werden, obliegt dem Anlagenbetreiber die Darlegungs- und ggf. Beweislast für die korrekte Zuordnung der jeweiligen Strommengen zu den jeweiligen Monaten. Andernfalls obliegt dem Netzbetreiber auch unter Abwägung der massengeschäftstauglichen Abwicklung die Auswahl des geeigneten Verfahrens.

Für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinn des § 3 Nr. 43a EEG in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null. Der während eines solchen Zeitraums erzeugte KWK-Strom wird nicht auf die Dauer der Zahlung nach § 8 KWKG angerechnet.

Der zuständige Netzbetreiber sollte erwägen, inwieweit diese Verpflichtung des Anlagenbetreibers, die Strommengen im Falle einer Förderaussetzung nach § 7 Abs. 7 KWKG mitzuteilen, in den entsprechenden Einspeiseverträgen zu berücksichtigen ist.

Bei Anlagen, die keinen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet haben, ist § 7 Absatz 7 KWKG mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass anstelle der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a EEG die in der völkerrechtlichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Kooperationsstaat vereinbarte Strombörse maßgeblich ist (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 KWKAusV).

### **1.6.2 Bei fehlender Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister**

Die Höhe der Zuschlagszahlung verringert sich um 20 Prozent, solange der Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) an das Marktstammdatenregister übermittelt hat (§ 13a KWKG). Dies gilt nach MaStRV für alle KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Juli 2017. Zu beachten ist insoweit auch die Registrierungsfrist nach § 5 Abs. 5 MStRV. Hiernach müssen die Registrierungen von KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 1 MStRV grundsätzlich innerhalb eines Monats nach dem Eintreten des jeweiligen Ereignisses, d.h. deren Inbetriebnahme, erfolgen.

Darüber hinaus ist die Fälligkeitsanordnung nach § 23 MaStRV zu beachten. Hiernach wird eine Förderung nach dem KWKG in Form der Zuschlagszahlungen und sonstigen finanziellen Förderungen nach dem Gesetz nicht fällig, solange die erforderliche Registrierung der Anlage nicht erfolgt ist.

Die Sanktionen bei verspäteter oder unterbliebender Meldung der Anlage zum Marktstammdatenregister sind sowohl bei einer nicht-pauschalieren als auch bei einer nach § 9 KWKG pauschalieren Abrechnung der Förderung zu beachten.

Bei Anlagen, für die keine pauschalierte Abrechnung beantragt wird, erstreckt sich die Sanktion der Absenkung um 20 % auf jegliche Strommengen, die bis zur Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister erzeugt bzw. in das Netz eingespeist worden sind. Bei Meldungen innerhalb der Monatsfrist nach § 5 Abs. 5 MaStRV tritt die Sanktion nicht ein. In jedem Falle wird der Anspruch auf Auszahlung der Förderung, auch in Form von Abschlagszahlungen, erst mit Eintragung der Anlage im Register fällig.

Bei einer pauschalieren Abrechnung sollte im Sinne eines diskriminierungsfreien bundeseinheitlichen Vorgehens für die Fälle, in welchen die Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister nicht fristgerecht erfolgt, das folgende Verfahren angewandt werden:

- Unabhängig von der zweimonatigen Frist für die Abwicklung der Pauschalierung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 KWKG ist der avNB nach § 23 MaStRV erst mit vollzogener Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister verpflichtet, den pauschalieren Förderbetrag auszuführen. Gemäß § 23 Satz 1 MaStRV werden Ansprüche auf Zahlungen von Marktprämien, Einspeisevergütungen und Flexibilitätsprämien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie Ansprüche auf Zuschlagszahlungen und sonstige finanzielle Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erst fällig, wenn die Betreiber die Einheiten registriert haben oder, bei KWK-Anlagen, die Wiederaufnahme des Betriebs nach ihrer Modernisierung registriert haben. Dies ist gemäß Satz 2 der Regelung entsprechend für Abschlagszahlungen auf diese Zahlungen anzuwenden. Vor diesem Zeitpunkt sollten daher auch im Falle einer pauschalieren Abrechnung nach § 9 KWKG keine Förderzahlungen an den Anlagenbetreiber erfolgen.
- Erfolgt die Registrierung nicht innerhalb der Monatsfrist nach § 13a KWKG 2016 i. V. m. § 5 Abs. 5 MaStRV, wird der nach der Registrierung auszuführende Zuschlag für den Zeitraum von der Aufnahme des Dauerbetriebs bis zur Registrierung pauschal um 20 Prozent von 8,33 Stunden pro Tag<sup>51</sup> gekürzt.

### **1.6.3 Bei fehlender Installation von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 EEG 2017**

Bei Verstößen gegen technischen Vorgaben nach § 9 EEG verlieren die Betreiber von KWK-Anlagen solange ihren Anspruch auf Entgelt für dezentrale Einspeisung und auf die Zuschlagszahlung nach den §§ 6 bis 13 sowie 35 KWKG oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang nach § 3 KWKG (§ 52 Abs. 4 EEG 2017), solange die Betreiber gegen § 9 EEG verstoßen.

---

<sup>51</sup> Dieses Vorgehen entspricht der Praxis des BAFA bei Kürzung des Zuschlags aufgrund verspäteten Antrags auf Zulassung. Gemäß § 7 Abs. 1 KWKG 2012 galt für die Förderdauer der Anlagen kleiner 50 kW ein Zeitraum von entweder 10 Jahre oder 30000VBh. Dies entspricht bei Ansatz eines kaufmännischen Jahres mit 360 Tagen 8,33 Vollbenutzungsstunden pro Tag.

#### **1.6.4 Entfall und Verringerung des Zuschlagsanspruchs bei Anlagen nach §§ 8a und 8b KWKG**

Bei Anlagen mit Anspruch auf Zuschlagszahlung nach §§8a und 8b KWKG definieren § 8a Abs. 4 und 5 KWKG i. V. m. § 8b Abs. 3 KWKG sowie § 19 KWKAusV weitere Fälle die zu einem Entfall oder Verringerung des Zuschlagsanspruchs führen können.

Der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung besteht nur, wenn der Betreiber der KWK-Anlage für den Strom aus der KWK-Anlage kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Abs. 1 Satz 1 StromNEV in Anspruch nimmt (§ 8a Abs. 4 KWKG).

Der Anspruch auf eine Zuschlagszahlung verringert sich gem. § 8a Abs. 5 KWKG für Strom, der durch das Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung. Die Höhe der Stromsteuerbefreiung wird dem Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber gem. § 20 Abs. 5 KWKAusV jährlich für das Vorjahr gemeldet.

Nach § 19 Abs. 3 KWKAusV entfällt der Anspruch auf Zuschlagszahlung

1. für dasjenige Kalenderjahr, in dem nicht der gesamte in der Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung oder in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist worden ist. Im Falle der Einspeisung in ein geschlossenes Verteilernetz ist der erzeugte Strom so zu behandeln, als wäre er in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden, wobei die Regelungen bzgl. Stromsteuerbefreiung nach § 8a Abs. 5 KWKG entsprechend anzuwenden sind.
2. für dasjenige Kalenderjahr, in dem in der Anlage oder im innovativen KWK-System erzeugter Strom entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 2 KWKG selbst verbraucht worden ist. In diesem Fall sind die Bestimmungen des § 8d Abs. 1 KWKG bzgl. der EEG-Umlagepflicht bei Eigenversorgung entsprechend anzuwenden, wonach in diesem Fall die volle EEG-Umlagepflicht besteht; die konkrete Umlagehöhe ist allerdings abhängig von der Weiterentwicklung des EEG 2017.
3. für dasjenige Kalenderjahr, für das der jährliche Nachweis nach § 20 Absatz 2 KWKAusV nicht oder nicht rechtzeitig erbracht worden ist oder unzutreffend ist.

Wenn die Anlage entgegen der nach § 8 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe c KWKAusV vom Bieter abgegebenen Eigenerklärung bei Abruf des Netzbetreibers nicht in der Lage ist, die gesamte Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber ferngesteuert zu reduzieren, verringert sich der Zuschlagswert für das jeweilige Kalenderjahr für die Anzahl der Vollbenutzungsstunden in Höhe des in diesem Kalendermonat erzeugten KWK-Stroms auf null (§19 Abs. 4 KWKAusV). Die Reduzierung des Zuschlagswertes führt nicht dazu, dass sich die Anzahl der insgesamt über den gesamten Förderzeitraum und der maximal in einem Jahr förderfähigen Vollbenutzungsstunden entsprechend verlängert. Sie bewirkt nur, dass der für diese Vollbenutzungsstunden anzulegende Zuschlagswert entsprechend abgesenkt wird. Es erfolgt damit eine Förderung dieser Vollbenutzungsstunden, nur eben in der Höhe von 0,00 Euro. Das jährliche wie insgesamt förderfähige Vollbenutzungsstundenkontingent wird damit auch durch die Förderung dieser Vollbenutzungsstunden in Höhe von 0,00 Euro verbraucht.

Beispiel: Hat eine KWK-Anlage mit einer installierten KWK-Leistung von 10 MW im betreffenden Monat 1.000 Megawattstunden KWK-Strom erzeugt, entspricht dies 100 Vollbenutzungsstunden. Wenn die Anlage in dem betreffenden Jahr 3.500 oder mehr Vollbenutzungsstunden gelaufen ist, werden ihr lediglich 3.400 Vollbenutzungsstunden in diesem Jahr in Höhe des Gebotswertes vergütet. Das Kontingent an insgesamt förderfähigen Vollbenutzungsstunden über den gesamten Förderzeitraum reduziert sich für dieses Jahr gleichwohl um 3.500 Vollbenutzungsstunden, da 100 Vollbenutzungsstunden in Höhe von 0,00 Euro gefördert werden.

Nach § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 KWKAusV verringert sich der Zuschlag in folgenden Fällen:

1. Bei Zuschlägen, die in einem Ausschreibungstermin in den Jahren 2017 bis 2020 erteilt wurden, verringert sich der Zuschlagswert für das jeweilige Kalenderjahr für jeweils 300 Vollbenutzungsstunden auf null für jeden Prozentpunkt, um welchen die tatsächliche Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme in ein Wärmenetz durch das innovative KWK-System innerhalb dieses Kalenderjahres einen Anteil an der Referenzwärme von 30 Prozent unterschreitet. Hierbei wird in den ersten fünf Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs des innovativen KWK-Systems die Bereitstellung erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems in Höhe von maximal 5 Prozentpunkten angerechnet.
2. Bei Zuschlägen, die in einem Ausschreibungstermin im Jahr 2021 erteilt wurden, verringert sich der Zuschlagswert nach § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KWKAusV für das jeweilige Kalenderjahr für jeweils 300 Vollbenutzungsstunden auf null für jeden Prozentpunkt, um welchen die tatsächliche Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme in ein Wärmenetz durch das innovative KWK-System innerhalb dieses Kalenderjahres einen Anteil an der Referenzwärme von 35 Prozent unterschreitet. Hierbei wird in den ersten fünf Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs des innovativen KWK-Systems die Bereitstellung erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems in Höhe von maximal 5 Prozentpunkten angerechnet.

In sonstigen Fällen, in denen kein Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz erfolgt, ist die vorgenannte Sanktionierung mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Einspeisung in ein Wärmenetz die anderweitige Wärmebereitstellung für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme maßgeblich ist.

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, unrechtmäßig erhaltene Zahlungen dem zur Auszahlung der Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber vollumfänglich zurückzuerstatten. Die Einrede der Entreicherung ist nach § 19 Abs. 6 KWKAusV ausgeschlossen. Die Netzbetreiber müssen diese Rückzahlungen als Einnahmen im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 28 KWKG verbuchen und im Rahmen der Abrechnung mit dem vorgelagertem ÜNB berücksichtigen.

Grundsätzlich darf die Zuschlagszahlung nicht mit Investitionskostenzuschüssen kumuliert werden (siehe hierzu auch Abschnitt 1.4.1). Dies gilt nach § 19 Abs. 7 KWKAusV nicht, soweit für einzelne Komponenten des innovativen KWK-Systems eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in An-

spruch genommen wurde. In diesem Fall verringert sich der Zuschlagswert ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert dem Betrag der in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung<sup>52</sup> unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der Zuschlagswerte entspricht.

---

<sup>52</sup> Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken.

## 2 Regelungen zur Umlage der Kosten, Belastungsausgleich

### 2.1 Belastungsausgleich nach §§ 26 bis 28 KWKG

In den §§ 26 bis 28 KWKG werden der finanzielle Belastungsausgleich zwischen den Netzbetreibern<sup>53</sup> untereinander sowie die Einbeziehung der Letztverbraucher<sup>54</sup> in das Umlagesystem geregelt.

Ziel dieser Regelung ist es, ungleiche Belastungen aufgrund regional unterschiedlich hoher Einspeisungen von KWK-Strom, unterschiedlich hoher Förderzahlungen an Wärme- und Kältenetz- sowie Wärme- und Kältespeicherbetreiber sowie verschiedener Letztverbraucherstrukturen auszugleichen und damit eine bundesweit einheitliche Verteilung der Kosten zu erreichen.

Eine detaillierte Vorgehensweise der kaufmännischen Abwicklung ist in Anhang 1 a und b dargestellt. Einen schematischen Überblick über den gesamten bundesweiten Belastungsausgleich gibt die nachstehende Abbildung.

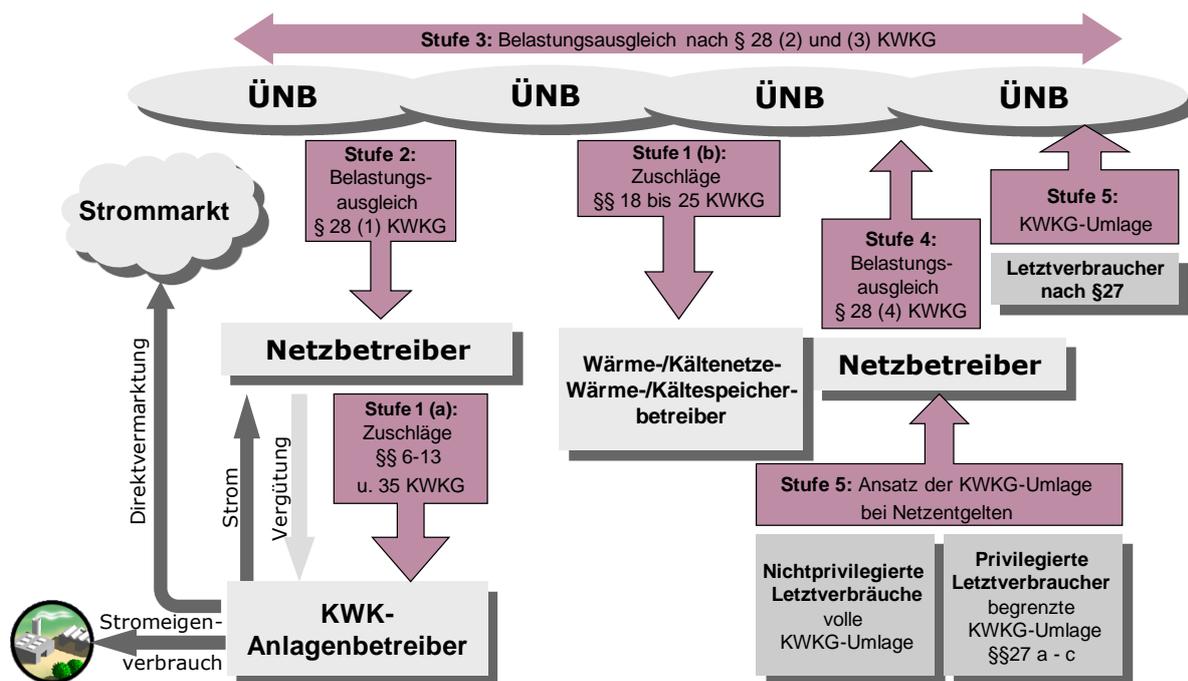


Abbildung 2: Bundesweiter Belastungsausgleich nach dem KWKG (ohne Übergangsregelungen, ausländische Anlagen und sonstige Zahlungsströme wie z. B. Pönalen)

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Abwicklung sind nur Zuschlagszahlungen in gesetzlicher Höhe unter den gesetzlichen Voraussetzungen und Entgeltzuschläge gemäß der Veröffentli-

<sup>53</sup> Gemäß § 2 Nr. 21 KWKG umfasst der Begriff der „Netzbetreiber“ die Betreiber von Stromnetzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität sowie Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG.

<sup>54</sup> Gemäß § 2 Nr. 17 KWKG 2016 ist ein „Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht.

chung der ÜNB nach § 26b Abs. 1 KWKG (KWKG-Umlage), ggf. unter Berücksichtigung der Begrenzungsregelungen nach §§ 27-27c und § 36 KWKG, für das jeweilige Jahr zu berücksichtigen. Von den gesetzlich oder per Ausschreibung (§§ 8a und 8b KWKG) festgelegten Zuschlagshöhen abweichende Zuschläge bzw. der Ansatz anderer KWK-Umlagen sind nicht Bestandteil des Belastungsausgleiches nach §§ 26-28 KWKG. Nachfolgend werden die einzelnen Stufen des Belastungsausgleiches mit Bezug zur Abbildung 2 beschrieben. Die Stufe 1a wird ausführlich im Kapitel 1 beschrieben.

Der Ausgleich der Belastungen aus dem KWKG zwischen dem VNB und dem vorgelagerten ÜNB sowie zwischen den ÜNB ist nicht umsatzsteuerpflichtig, da es sich hier um rein finanzielle Ausgleichs handelt.<sup>55</sup>

### **2.1.1 Vertikaler Belastungsausgleich zwischen Zuschläge zahlendem Netzbetreiber und vorgelagertem ÜNB gemäß § 28 KWKG (Stufe 2)**

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben den Belastungsausgleich des KWK-Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung (KWKG 2016 neu). Hier ist es bis zum 31. Dezember 2015 geltenden KWKG-Fassung zu erheblichen Änderungen bei den Letztverbraucher-Umlagen (Stufe 5) und in der Abrechnung der Wärme- und Kältenetze und -speicher gekommen. Der Belastungsausgleich zwischen den Netzbetreibern (Stufen 2 bis 4) hat sich hingegen kaum geändert; die Stufen fanden sich im KWKG 2016 (alt) in §§ 27 und 28 bzw. im § 9 KWKG 2012 und finden sich im KWKG 2016 (neu) in §§ 26 bis 26b sowie § 28 KWKG 2016 (neu).

Für die in einem Kalenderjahr an KWK-Anlagenbetreiber geleisteten Zuschlagszahlungen können die Netzbetreiber von dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber einen finanziellen Ausgleich verlangen (§ 28 Abs. 1 KWKG).

Die Netzbetreiber müssen gemäß § 26a Absatz 2 KWKG den ÜNB bis zum 31. August eines jeden Jahres in elektronischer Form die für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden KWK-Strommengen (getrennt nach Zuschlagskategorien) mitteilen. Werden diese Daten nicht oder nicht fristgerecht den ÜNB mitgeteilt, sind die ÜNB berechtigt, die fehlenden Daten zu schätzen.

Diese Prognosen (bzw. Schätzungen der ÜNB) bilden die verbindliche Basis für die Festlegung der unterjährigen Abschlagszahlungen, welche in zwölf gleichen Raten jeweils bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats vom vorgelagerten ÜNB an den jeweiligen Netzbetreiber gezahlt werden. Ein Anspruch des Netzbetreibers auf unterjährige Anpassung der Prognose und Abschläge besteht nicht (§ 28 Abs. 4 KWKG).

---

<sup>55</sup> Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) des Bundesfinanzministeriums, Abschnitt 1.7 Abs. 2, Link: [http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer\\_Anwendungserlass/umsatzsteuer\\_anwendungserlass.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer_Anwendungserlass/umsatzsteuer_anwendungserlass.html).

Beim Ausgleich der Zuschlagszahlungen zwischen Netzbetreiber und ÜNB sind etwaige Erlöse oder vermiedene Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWKG-Stroms (Verkauf oder Deckung des eigenen Strombedarfs) in Abzug zu bringen. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung i. d. R. analog den Zuschlagszahlungen an Anlagenbetreiber (siehe hierzu Ausführungen zur Vergütungskategorientabelle im Anhang 3 und auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

Ebenso sind nach § 19 Abs. 6 KWKAusV von den Anlagenbetreibern erhaltene Rückzahlungen als Einnahmen im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 28 KWKG zu verbuchen und im Rahmen der Abrechnung mit dem vorgelagerten ÜNB zu berücksichtigen.

Die Differenz zwischen den Abschlagszahlungen und den tatsächlichen Zuschlagszahlungen an Anlagenbetreiber bzw. an Betreiber der Wärme- und Kältenetzen sowie der Wärme- und Kältespeicher<sup>56</sup> ist mit einer Jahresabrechnung auszugleichen, die auf Basis der bescheinigten Fördermengen und Zahlungen erfolgt. Dem ÜNB ist auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen, dass die Zahlungen dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind (§ 30 Abs. 1 KWKG; vgl. Abschnitt 2.3.4).

### **2.1.2 Zahlung der Zuschläge zwischen ÜNB und Betreibern von Wärme- und Kältenetzen und Betreibern von Wärme- und Kältespeichern gemäß §§ 18 und 22 KWKG (Stufe 1(b))**

Die Zahlung eines Zuschlags an die Betreiber von Wärme- und Kältenetzen und/oder an Betreiber von Wärme- und Kältespeichern (WKNS) erfolgt gemäß § 18 Absatz 1 und § 22 Absatz 3 KWKG für alle Wärme- und Kältenetze und Wärme- und Kältespeicher, die dem KWKG 2016 (alt) wie (neu) unterfallen, direkt durch den ÜNB. Diese Auszahlungspflicht der ÜNB gilt gemäß § 35 Abs. 7 und 8 KWKG für alle nach dem 31. Dezember 2015 von der Zulassungsbehörde erteilten Zulassungsbescheide. Für alle vor dem 01. Januar 2016 erteilten Zulassungsbescheide ist der Netzbetreiber nach § 5a Abs. 4 KWKG 2012 zur Auszahlung verpflichtet.

Hierzu erfolgt fallbezogen eine Rechnungsstellung seitens des Betreibers des WKNS an den zuständigen ÜNB. Die ÜNB können alternativ auch ein Gutschriftverfahren durchführen. Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 KWKG ist derjenige ÜNB zuständig für die Auszahlung des Zuschlags, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage, die in das Wärme-/Kältenetz bzw. Wärme-/Kältespeicher einspeist, mittelbar oder unmittelbar angeschlossen ist. Erstreckt sich das Wärme-/Kältenetz über mehrere Regelzonen, so ist der ÜNB zuständig, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage mit der größten elektrischen Leistung angeschlossen ist. Eine Kopie des BAFA-Zulassungsbescheides (Wärme- und Kältenetze sowie der Wärme- und Kältespeicher) ist der Rechnung beizufügen. Sofern berechtigte Zweifel an der vom WKNS-Betreiber vorgelegten Abrechnung bestehen, kann der ÜNB

---

<sup>56</sup> Gilt nur für Zuschlagszahlungen für Wärme- und Kältenetze bzw. -speicher, für die vor dem 01. Januar 2016 Zulassungsbescheide erteilt worden sind, für welche der Netzbetreiber zur Auszahlung verpflichtet ist (§ 35 Abs. 7 und 8 KWKG).

den WKNS-Betreiber auffordern, dem BAFA an das Postfach [kwk-verfahren@bafa.bund.de](mailto:kwk-verfahren@bafa.bund.de) eine E-Mail zu senden und um die direkte Übermittlung einer Kopie des Zulassungsbescheides unter Angabe der BAFA-Bearbeitungsnummer an den ÜNB zu bitten.

Sofern dem ÜNB alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Richtigkeit des Bescheides durch das BAFA bestätigt worden ist, erfolgt die Auszahlung der Förderung vom ÜNB an den WKNS-Betreiber in dem im Zulassungsbescheid ausgewiesenen Auszahlungsmonat. Im Vorfeld besteht für den Wärmenetzbetreiber kein Anrecht auf Auszahlung der Förderung seitens des Übertragungsnetzbetreibers. § 15 Abs. 6 KWKG ist nicht auf die Wärmenetzförderungen anwendbar. Die Auszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass keine Änderung des Zulassungsbescheids seitens des BAFA erfolgt.

### **2.1.3 Horizontaler Belastungsausgleich zwischen den ÜNB gemäß § 28 Absatz 2 KWKG (Stufe 3)**

Um den horizontalen Belastungsausgleich zwischen den ÜNB durchführen zu können, liegt es im Aufgabenbereich jedes ÜNB, den Gesamtumfang von Zuschlags- und Ausgleichszahlungen sowie die gesamte Stromabgabe an Letztverbraucher sowie entsprechende Einnahmen aus KWKG-Umlage zusammen mit sonstigen Einnahmen (z. B. Pönalen nach § 21 KWKAusV) innerhalb seiner Regelzone im Berechnungszeitraum zu erfassen. Nach Zusammenfassung der Daten aller ÜNB werden die horizontalen Belastungsausgleichszahlungen zwischen den ÜNB ermittelt. Auch auf diese Zahlungen erfolgen monatliche Abschläge. Basis für die Abschlagszahlungen bilden die je ÜNB kumulierten Prognosen der Netzbetreiber (§ 26a Abs. 2 Nr. 1 KWKG), die vom BAFA den ÜNB regelzonenscharf gemeldeten WKNS-Fördersummen (§ 26a Abs. 2 Nr. 2 KWKG) sowie die unter Zugrundelegung der KWKG-Umlage zu erwartenden Umlageeinnahmen. Ggf. wirksame Begrenzung der Höhe der KWKG-Umlage und der Zuschlagszahlungen nach § 29 KWKG ist entsprechend zu berücksichtigen.

### **2.1.4 Vertikaler Belastungsausgleich zwischen ÜNB und nachgelagertem Netzbetreiber gemäß § 28 Abs. 4 KWKG (Stufe 4)**

Die ÜNB haben gemäß § 28 Abs. 3 KWKG Anspruch auf Ausgleichszahlungen gegen die ihnen unmittelbar und mittelbar nachgelagerten Netzbetreiber in Höhe von deren Einnahmen aus der KWKG-Umlage. Die monatlichen Abschläge auf Basis der im Vorjahr nach § 26a Abs. 2 KWKG gemeldeten Prognosedaten sind in zwölf gleichen Raten jeweils bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu zahlen.

Netzbetreiber im Sinne dieser Vorschrift sind gemäß der Definition in § 2 Nr. 21 KWKG die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität

sowie geschlossene Verteilernetze nach § 110 EnWG. Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a und 24b EnWG werden generell nicht als Netze im Sinne dieser Regelung erfasst.<sup>57</sup>

Um die Höhe der Ausgleichszahlungen berechnen zu können, melden die Netzbetreiber den ÜNB die prognostizierten Stromabgaben an Letztverbraucher nach §§ 26, 27a-27c und 36 KWKG, sowie die Summe der prognostizierten Stromabgaben an alle Letztverbraucher im Bereich ihres Netzes. Die Höhe der unterjährig zu leistenden Abschlagszahlungen bestimmt sich auf Basis dieser Angaben des Netzbetreibers sowie unter Berücksichtigung der Letztverbrauchsprognose privilegierter stromintensiver Unternehmen sowie der Schienenbahnen in ihrem Netzgebiet. Die Abrechnung der Ausgleichszahlungen erfolgt gemäß Abschnitt 2.1.5. Ein Anspruch des Netzbetreibers auf unterjährige Anpassung der Prognose und Abschläge besteht nicht. Ausnahmsweise besteht der Anspruch des Netzbetreibers auf Anpassung der Abschläge nur, wenn und soweit die ÜNB bei der Festlegung der Höhe des Abschlags für eine Abnahmestelle eine Privilegierung nach § 27 KWKG berücksichtigt haben, das Unternehmen aber für diese Abnahmestelle im folgenden Jahr keine Begrenzung erhält.

Hinweis: Im Rahmen der KWKG-Novelle 2016 wurde die Privilegierungsschwelle mit Wirksamkeit zum 01. Januar 2016 von 100.000 kWh auf 1 GWh angehoben. Für die im Rahmen der Jahresabrechnungen und Nachttestierungen für die Jahre bis einschl. 2015 weiterhin relevante Privilegierungsschwelle von 100.000 kWh wird die bisherige Kategoriennomenklatur A, B, C verwendet.

### **2.1.5 KWKG-Umlage als Netzentgeltzuschlag gemäß § 26 KWKG (Stufe 5)**

Netzbetreiber, aus deren Netzen Letztverbraucher mit Strom beliefert werden, dürfen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KWKG die von den ÜNB zum 25. Oktober des Vorjahres veröffentlichte KWKG-Umlage gegenüber den Letztverbrauchern bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in Ansatz bringen. Werden Netzentgelte nicht gesondert in Rechnung gestellt, können die KWKG-Umlagezahlungen bei dem Gesamtpreis für den Strombezug entsprechend in Ansatz gebracht werden (§ 26 Abs. 2 KWKG).

Die Höhe der KWKG-Umlage ist abhängig vom gesamten Fördervolumen, vom gesamten Letztverbraucherabsatz der Netzbetreiber und dessen Verteilung auf die Privilegierungskategorien sowie dem KWKG-umlagepflichtigen Letztverbrauch der stromkostenintensiven Unternehmen, die unter die besondere Ausgleichsregelung des EEG fallen. Die ÜNB ermitteln die KWKG-Umlage einheitlich für das gesamte Bundesgebiet im Rahmen einer Jahresprognose für das Folgejahr und veröffentlichen diese bis zum 25. Oktober eines Jahres auf der gemeinsamen ÜNB-Plattform [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) sowie nach § 26b Abs. 1 KWKG auf ihren eigenen Internetseiten. Neben der reinen Prognose für das jeweils folgende Kalenderjahr berücksichtigt die KWKG-Umlage auch die insgesamt erforderliche Nachholung für Vorjahre, welche auf Basis der Spitzabrechnung mit den Netzbetreibern und den stromkostenin-

---

<sup>57</sup> Ist für eine Kundenanlage ein Antrag auf Einstufung als „geschlossenes Verteilernetz“ nach § 110 EnWG gestellt worden, ist § 110 Abs. 3 Satz 2 EnWG zu beachten.

tensiven Unternehmen und Schienenbahnen (§§ 27 und 27c Abs. 2 KWKG) ermittelt wird (vgl. Abschnitt 2.1.7).

Die Bestimmung der Höhe der KWKG-Umlage auf die Netzentgelte ist in § 26a KWKG definiert und erfolgt wie nachstehend dargestellt:

1. Netzbetreiber melden den ÜNB gemäß § 26a Abs. 2 Nr. 1 KWKG bis zum 31. August eines jeden Jahres elektronisch die für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden KWK-Strommengen (getrennt nach Zuschlagskategorien der §§ 6, 9, 13 und 35 KWKG) und die Höhe der entsprechenden Ausschreibungszuschläge (§§ 8a und 8b KWKG) sowie die erwarteten Stromabgaben an Letztverbraucher in Summe und getrennt nach folgenden Umlagekategorien:
  - Nichtprivilegiertes Letztverbrauchen
  - Begrenzte KWKG-Umlage bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG)
  - Begrenzte KWKG-Umlage bei Stromspeichern (§ 27b KWKG)
  - Begrenzte KWKG-Umlage bei Schienenbahnen nach (§ 27c KWKG)
  - Privilegierungen der ehemaligen Letztverbrauchergruppen B' oder C' - Doppelungsregelung (§ 36 Abs.3 KWKG). Weitere Informationen sind in Abschnitt 2.1.5.6 zu finden.

Die Angaben stellen eine verbindliche Grundlage für die Bestimmung der KWKG-Umlage für das folgende Kalenderjahr dar. Werden diese Daten nicht oder nicht fristgerecht den ÜNB mitgeteilt, sind die ÜNB berechtigt, die fehlenden Daten zu schätzen (§ 26a Abs. 4 KWKG).

2. Das BAFA meldet den ÜNB bis zum 15. September eines jeden Jahres die zur Auszahlung für das folgende Kalenderjahr erwartete Fördersumme für Wärme- und Kälte-netze sowie für Wärme- und Kältespeicher differenziert nach Regelzonen. Hierbei werden auch die Anträge der WKNS-Betreiber, die aufgrund der Begrenzung der Zuschlagssumme nach § 29 Abs. 3 KWKG nicht berücksichtigt wurden, entsprechend berücksichtigt. Ebenso übermittelt das BAFA den ÜNB die von den stromkostenintensiven Unternehmen in den Anträgen nach § 66 EEG i. V. m. § 27 Abs. 3 Nr. 1 KWKG abgegebenen Prognosen unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist. Die Antragsfrist ist für bestehende Unternehmen gem. § 66 Abs. 1 EEG der 30. Juni und für neu gegründete Unternehmen gem. § 66 Abs. 1 EEG der 30. September eines Jahres, jeweils für das folgende Kalenderjahr.

Die ÜNB berücksichtigen ggf. auch Schienenbahnen, deren begrenzte Verbrauchsstellen sich in den Netzen mehrerer Netzbetreiber befinden (siehe Abschnitt 2.1.5.5).

Die oben genannten Letztverbrauchs-Gruppen werden wie folgt definiert.

#### **2.1.5.1 Nichtprivilegiertes Letztverbrauchen**

Zum nichtprivilegierten Letztverbrauchen zählen alle aus Stromnetzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität oder geschlossenen Verteilnetzen entnomme-

nen Strommengen, die nicht einer Privilegierung nach den §§ 27, 27a, 27b, 27c oder 36 KWKG unterliegen.

### **2.1.5.2 Begrenzte KWKG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen (§27 KWKG)**

Für stromkostenintensive Unternehmen, für welche in einem Kalenderjahr die EEG-Umlage vom BAFA begrenzt worden ist, ist mit Wirkung ab dem 01. Januar 2017 auch die KWKG-Umlage in entsprechender Anwendung des § 64 Abs. 2 EEG begrenzt (§ 27 KWKG). Die Begrenzung nach § 64 Abs. 2 EEG erfolgt mit den Maßgaben, dass die Bezugsgröße die KWKG-Umlage anstatt der EEG-Umlage ist und die für den Stromanteil über 1 GWh zu zahlende Mindestumlage abweichend von § 64 Abs. 2 Nr. 4 EEG den Wert von 0,03 ct/kWh nicht unterschreitet.

Die Abrechnung dieser stromkostenintensiven Unternehmen erfolgt direkt durch den ÜNB. Ebenso sind die ÜNB zur Erhebung der KWKG-Umlage für die Strommengen, die von einer nach § 27 KWKG privilegierten Abnahmestelle an eine nicht privilegierte Abnahmestelle weitergeleitet werden, berechtigt. Das gleiche gilt für die Strommengen an Abnahmestellen, für die für das betreffende Kalenderjahr ein Antrag auf Begrenzung nach § 66 EEG gestellt worden ist. Diese Unternehmen verbleiben bis zum Abschluss der Endabrechnung in der Zuständigkeit des ÜNB.

Stromkostenintensive Unternehmen, die die Begrenzung der KWKG-Umlage in Anspruch nehmen wollen, müssen im Rahmen der Antragsstellung nach § 66 EEG dem BAFA abnahmestellenbezogen für das folgende Kalenderjahr folgende Daten mitteilen:

- a) prognostizierte Strommengen, für die die KWKG-Umlage begrenzt wird, aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten und Abnahmestellen,
- b) prognostizierte Strommengen, die an privilegierten Abnahmestellen an Dritte weitergeleitet werden,
- c) prognostizierter Höchstbetrag nach § 64 Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a oder b EEG (CAP/SuperCAP) und
- d) die Netzbetreiber, an deren Netz die privilegierten Abnahmestellen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.

Sofern der Antragssteller eine Privilegierung nach KWKG wünscht, müssen die Angaben auch an das BAFA übermittelt werden. Diese Angaben werden den ÜNB vom BAFA unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist übermittelt.

Die ÜNB haben im Begrenzungsjahr für jede Abnahmestelle, an der die ÜNB zur Erhebung der KWKG-Umlage berechtigt sind, Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen, i. d. R. jeweils zum 15. des Folgemonats. Die von den stromkostenintensiven Unternehmen im Rahmen der Antragstellung an das BAFA übermittelten Daten stellen hierbei die Basis für die Festlegung der unterjährig zu leistender Umlagezahlungen. Werden erforderliche Daten nicht oder nicht fristgerecht mitgeteilt, sind die ÜNB berechtigt, die Daten zu schätzen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 26a Abs. 4 KWKG).

Die Jahresendabrechnung, in der Abweichungen zwischen den prognostizierten und den tatsächlichen Werten auszugleichen sind, erfolgt bis zum 31. Juli des Folgejahres. Zahlungsansprüche aus der Jahresendabrechnung zugunsten oder zulasten der ÜNB müssen innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen werden.

Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen ÜNB bis spätestens 31. Mai des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Jahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie an Dritte weitergeleitete Strommengen melden. Diese Pflicht gilt auch für Unternehmen, die einen Antrag nach § 66 EEG gestellt haben, unabhängig davon, ob dieser bewilligt wurde oder nicht. Die Korrektheit der Jahresabrechnung der stromkostenintensiven Unternehmen ist gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG auf Verlangen des ÜNB durch einen Prüfvermerk eines Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Eine Musterbescheinigung ist im IDW-Prüfungsstandard „Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW PS 971)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) abgedruckt (vgl. Abschnitt 2.3.2).

Diese Frist zur Meldung der aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strommengen der Letztverbraucher an den zuständigen ÜNB bis zum 31. Mai des auf die Begünstigung folgenden Jahres ist keine Ausschlussfrist für die Teilnahmepflicht am Belastungsausgleich des Gesetzes. Letztverbraucher, die ihre Mitteilungspflicht an den ÜNB bis zum 31. Mai des Folgejahres nicht erfüllt haben, müssen dieser Pflicht weiterhin auch nach Fristablauf nachkommen. Die Mitteilungspflicht und die Zahlungspflicht der KWKG-Umlage unterliegen nur den allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsregelungen. Eine Verjährung der Ansprüche auf Zahlung der KWKG-Umlage tritt nicht ein, wenn der zahlungsverpflichtete Letztverbraucher beim Netzbetreiber die vorgesehene Meldung nicht, nicht vollständig oder nicht korrekt vornimmt.

### **2.1.5.3 Begrenzte KWKG-Umlage bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG)**

Für Unternehmen oder selbständige Teile eines Unternehmens wird die KWKG-Umlage für den selbst verbrauchten Stromanteil über 1 GWh, der in einer Anlage erzeugt wurde, die ausschließlich Strom mit Kuppelgasen nach § 104 Abs. 2 EEG erzeugt, auf 15 Prozent der vollen KWKG-Umlage begrenzt. Dies gilt jedoch nur unter Voraussetzung, dass das Unternehmen einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 EEG zuzuordnen ist und ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem betreibt.

Entsprechende Unternehmen, die die Begrenzung nach § 27a KWKG in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begrenzung folgenden Jahres die in der Anlage im vorangegangenen Kalenderjahr erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge mitteilen. Ebenso ist zum selben Datum (verpflichtend) ein Prüfvermerk eines Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers nach § 30 Abs. 1 Nr. 6 KWKG beizubringen, in welchem die folgenden Angaben testiert werden:

1. Zugehörigkeit zu einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 EEG,
2. Vorhandensein eines gültigen DIN EN ISO-5001-Zertifikates oder eines gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheides der EMAS-Registrierungsstelle (EMAS –

Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung)  
über die Eintragung in das EMAS-Register sowie

3. selbst verbrauchte Strommenge, die in einer Anlage erzeugt wurde, die ausschließlich Strom mit Kuppelgasen erzeugt.

#### **2.1.5.4 Begrenzte KWKG-Umlage bei Stromspeichern (§ 27b KWKG)**

Im Grundsatz soll nach § 27b KWKG i. V. m. § 61k Abs. 1 EEG 2017 die KWKG-Umlage, die auf den eingespeicherten Strom zu zahlen ist, in der Höhe und dem Umfang verringert werden, wie für den aus dem Speicher entnommenen Strom KWKG-Umlage gezahlt wird. Damit soll eine Doppelbelastung von Stromspeichern mit der KWKG-Umlage vermieden werden, die dadurch entstehen kann, dass Ein- und Ausspeicherung im Rahmen der Umlageerhebung als getrennte Sachverhalte bewertet werden (die Einspeicherung als Letztverbrauch des Speichers, die Ausspeicherung als Stromerzeugung des Speichers mit anschließendem weiteren Letztverbrauch).

Zur Ermittlung der für den eingespeicherten Strom zu zahlenden KWKG-Umlage sind die für die ein- und ausgespeicherten Strommengen zu zahlende KWKG-Umlage jeweils für eine "Saldierungsperiode" gegenüberzustellen und zu saldieren. Diese Saldierung darf nicht zu einer negativen KWKG-Umlage, sondern allenfalls zu einer Verringerung auf null führen. Maßgebliche Saldierungsperiode für bivalente Speicher (ausgespeicherter Strom wird nicht ausschließlich in ein Netz eingespeist oder ausschließlich vom Betreiber selbst verbraucht) ist grundsätzlich der Kalendermonat; für Speicher, deren wieder ausgespeicherter Strom ausschließlich zur Eigenversorgung (ohne weitere Netznutzung und ohne Belieferung Dritter in der Kundenanlage) oder ausschließlich zur Einspeisung in das Netz<sup>58</sup> genutzt wird, das Kalenderjahr.

Wird Strom aus dem Speicher in das Netz eingespeist und in einen Bilanzkreis eingestellt, unterstellt das Gesetz, dass für diesen Strom die volle Umlage gezahlt worden ist (§ 61k Abs. 1 Satz 2 EEG). Ein entsprechender Nachweis für die tatsächliche Zahlung der Umlage muss für diese Strommenge nicht erbracht werden. Der eingespeiste Strom ist insoweit mit der vollen Umlage zu saldieren. Steht bei der Saldierung der eingespeisten Strommenge keine Entnahme aus dem Speicher gegenüber (=Speicherverluste), ist diese von vornherein als nicht umlagepflichtig einzustellen.

Für Strommengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und in einen Bilanzkreis eingestellt wurden, ist ein Nachweis darüber, dass und in welcher Höhe für den dem Speicher entnommenen Strom die Umlage tatsächlich gezahlt wurde, zu erbringen. Der Nachweis muss von dem-/denjenigen, der/die zur Zahlung der Umlage für den eingespeicherten Strom verpflichtet ist/sind, erbracht werden. Sind hiernach mehrere natürliche oder juristische Personen verpflichtet, kann der Nachweis nur gemeinsam erbracht werden.

---

<sup>58</sup> Netz ist hier, da die Definition des § 3 Nr. 35 EEG zugrunde liegt, das Netz für die allgemeine Versorgung, nicht das geschlossene Verteilernetz.

Die entsprechenden Mengen (Mitteilungen nach den §§ 74 und 74a EEG) sind dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Privilegierung folgenden Jahres mitzuteilen.<sup>59</sup>

Mehr zu der Umlagepflicht der Speicher in den BDEW-Anwendungshilfen zu § 61k EEG 2017 und zur EEG-Umlage nach dem EEG 2017 [8]. Ein Tool zur Berechnung der reduzierten KWKG-Umlage nach § 27b KWKG i. V. m. § 61k EEG 2017 kann auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) heruntergeladen werden.

#### **2.1.5.5 Begrenzte KWKG-Umlage bei Schienenbahnen nach § 27c KWKG**

Schienenbahnunternehmen i. S. d. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG i. V. m. § 3 Nr. 40 EEG sind sowohl Eisenbahnverkehrsunternehmen als auch Eisenbahninfrastrukturunternehmen, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als eine Gigawattstunde beträgt.

Die KWKG-Umlage für selbst verbrauchte Strombezüge, die über eine Gigawattstunde hinausgehen, ist an dieser Abnahmestelle auf 0,04 Ct/kWh begrenzt. Die Abnahmestelle wird durch Verweis auf § 65 Abs. 7 Nr. 1 EEG 2017 definiert als „die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens“.

Übersteigen die Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinn von § 277 des Handelsgesetzbuches, wird die KWKG-Umlage für die über 1 GWh hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge auf maximal 0,03 Ct/kWh begrenzt.

Die Abrechnung der privilegierten Schienenbahnunternehmen erfolgt grundsätzlich durch den jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Netz die betroffenen Entnahmestellen des Schienenbahnunternehmens angeschlossen sind. Abweichend hiervon können Schienenbahnen, deren privilegierte Verbrauchsstellen sich in den Netzen mehrerer Netzbetreiber befinden, durch entsprechende Erklärung gegenüber den ÜNB bestimmen, dass die Erhebung der KWKG-Umlage an den betroffenen Entnahmestellen, beginnend frühestens mit dem folgenden Kalenderjahr, durch diesen erfolgen soll. Diese Erklärung muss spätestens bis zum 30. Juni des Jahres erfolgen, das der Modifikation der Zuständigkeit für die Erhebung der KWKG-Umlage vorausgeht. Die betroffenen Netzbetreiber erhalten von der Schienenbahn unverzüglich eine entsprechende Abschrift der Erklärung.

Die Abwicklung der KWKG-Umlage erfolgt dann für alle Entnahmestellen des Schienenbahnunternehmens direkt zwischen dem Schienenbahnunternehmen und den Übertragungsnetzbetreibern. Sollte der Betreiber einer Schienenbahn über mehrere Netzbetreiber versorgt werden und beabsichtigt dennoch nicht von den ÜNBs abgerechnet zu werden, ist eine Abstimmung der Netzbetreiber notwendig.

---

<sup>59</sup> Die Frist ist für Speicherbetreiber, die als stromkostenintensive Unternehmen in die Obhut der ÜNB fallen, nicht mit der bis 31. Mai des Folgejahres verlängerten Frist nach § 27 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2016 kongruent.

Die Prüfungspflichten der privilegierten Schienenbahnunternehmen werden in Abschnitt 2.3.2 umfassend beschrieben.

Privilegiert nach § 27c KWKG i. V. m. § 65 EEG ist der "Fahrstrom" der Schienenbahnen. Fahrstrom ist der zum Antrieb der Fahrzeuge und zum Betrieb der sonstigen elektrischen Anlagen einer Schienenbahn verbrauchte Strom sowie darüber hinaus der für die Zugbildung und -vorbereitung sowie der für die Bereitstellung und Sicherung der Fahrtrassen und Fahrwege verbrauchte Strom.

Die zu Fahrstromverbräuchen gehörenden Strommengen sind im [BAFA-Merkblatt](#) für Schienenbahnen 2017 aufgelistet.

Daneben haben diese Unternehmen auch sonstige Verbräuche, die nicht der Privilegierung i. S. d. KWKG/EEG unterliegen. Hierzu gehören u. a. Werkstätten, Verwaltungs-/Bürobereich der Verkehrsunternehmen, Zugreinigungsanlagen, allgemeine Bahnhofsbeleuchtung, Geschäfte, Verkaufsstände, Kundenbüros, Serviceeinrichtungen, Fahrscheinautomaten, Werbebeleuchtungen usw.

Abweichend von der Definition der Abnahmestelle nach § 2 Nr. 1 KWKG gilt für die Schienenbahnen nach § 27c Abs. 1 Satz 3 KWKG die Definition der Abnahmestelle nach § 65 Abs. 7 Nr. 1 EEG. Danach ist unter Abnahmestelle „die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens“ zu verstehen.

Demnach müssen sämtliche Fahrstromverbräuche eines Schienenbahnunternehmens somit für die Feststellung und Abrechnung der Sockelmenge von 1 GWh und der privilegierten Strommengen bundesweit als eine Abnahmestelle gebündelt werden. Dies gilt auch im Falle, dass sich diese Verbrauchsstellen in den Netzgebieten verschiedener Netzbetreiber, in Kundenanlagen und in geschlossenen Verteilnetzen befinden.

Für die korrekte Abrechnung der Schienenbahnunternehmen ist somit zwingend erforderlich, dass die einzelnen privilegierten Schienenbahnunternehmen eigenständig unter Berücksichtigung des § 65 Abs. 7 Nr. 1 EEG die Aufteilung der in den einzelnen Netzgebieten abgenommenen Strommengen auf die Letztverbrauchskategorien vornehmen und diese Aufteilung inkl. der ggf. notwendigen Nachweise für die Begrenzung der Umlage auf 0,03 ct/kWh gegenüber den betroffenen Netzbetreibern kommunizieren, sofern sie nicht von der Option in § 27c Abs. 2 KWKG Gebrauch machen.

### **2.1.5.6 Privilegierungen der Letztverbrauchergruppen B' oder C' (§ 36 Abs. 3 KWKG)<sup>60</sup>**

Letztverbraucher der Gruppen B' und C' zahlen nach § 36 Abs. 3 KWKG 2016 (neu) für 2017 und 2018 jeweils eine abgeschmolzene KWKG-Umlage.

Für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 bei Anwendung des § 26 Abs. 2 KWKG 2016 berechtigt gewesen wären, für den Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle die dort geregelte Begünstigung in Anspruch zu nehmen, darf sich in den Jahren 2017 und 2018 die nach § 26 Abs. 1 KWKG 2016 (neu) erhobene KWKG-Umlage für den eine Gigawattstunde übersteigenden Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle in einem Jahr jeweils nicht auf mehr als die folgenden Werte erhöhen:

- für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,04 Cent pro Kilowattstunde in Anspruch zu nehmen (Letztverbrauchergruppe B'), im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,08 Cent pro Kilowattstunde und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,16 Cent pro Kilowattstunde,
- für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,03 Cent pro Kilowattstunde in Anspruch zu nehmen (Letztverbrauchergruppe C'), im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,06 und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,12 Cent pro Kilowattstunde.

Letztverbraucher, die für die Kalenderjahre 2017 und/oder 2018 die Begrenzung nach § 36 Abs. 3 KWKG in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März eines Jahres den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom melden. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ausschlussfrist.

### **2.1.6 Abnahmestelle und messtechnische Erfassung der „selbst verbrauchten Strommengen“ privilegierter Letztverbraucher**

Eine Abnahmestelle für die Abgabe elektrischer Energie an Letztverbraucher (jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht) wird nach § 2 Nr. 1 KWKG legal definiert als „die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbun-

---

<sup>60</sup> Während § 26 Abs. 2 KWKG in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung auf „selbstverbraachte Strombezüge“ als relevante Strommengen abstellte, spricht § 17f Abs. 5 EnWG trotz entsprechender Folgeänderungen im Paragraphen weiterhin von „Strombezügen aus dem Netz für die allgemeine Versorgung“. Es wird im Allgemeinen jedoch davon ausgegangen, dass es sich um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers handelt, so dass ein Gleichlauf von § 17f EnWG und anderen KWKG-basierten Umlagen weiterhin gegeben sei.

den sind“. Durch die KWKG-/EEG-Novelle 2016 wurde diese Definition mit Wirkung zum 1. Januar 2017 noch um folgenden Teilsatz ergänzt:

*„[...] sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen“.*

Abweichend hierzu gilt für die Schienenbahnen nach § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG die Definition der Abnahmestelle nach § 65 Abs. 7 Nr. 1 EEG. Danach ist unter Abnahmestelle „die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens“ zu verstehen. Weitere Ausführungen zur Definition der Abnahmestellen wie beispielsweise Straßenbeleuchtung sind in der BDEW-Anwendungshilfe zum KWKG [2], 3. Auflage zu finden.

An jeder einzelnen vom entsprechenden BAFA-Bescheid umfassten Abnahmestelle wird die erste Gigawattstunde mit voller KWKG-Umlage abgerechnet. Für die ggf. an diesen Abnahmestellen über eine Gigawattstunde hinausgehenden Mengen erfolgt eine entsprechende Begrenzung nach § 64 EEG i. V. m. § 27 KWKG.

Ob und inwieweit für die Abgrenzung der „selbst verbrauchten Strommengen“ von Strommengen, die von Dritten verbraucht werden, geeichte Messeinrichtungen eingesetzt werden müssen, ist umstritten. Ein entsprechender Nachweis der „selbst verbrauchten Strommengen“ privilegierter Letztverbraucher mittels Messwerten muss jedenfalls nach § 33 Abs. 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 MessEG durch geeichte Messeinrichtungen erfolgen. Die Verwendung anderer Messgeräte ist nach § 31 Abs. 1 MessEG nicht zulässig.

Bei „stromkostenintensiven Unternehmen“ im Sinne von § 2 Nr. 28 i. V. m. § 27 KWKG ist der Letztverbraucher nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG auf Verlangen der ÜNB jedenfalls verpflichtet, zusammen mit den Meldungen nach § 27 Abs. 3 Nr. 2 KWKG auch die entsprechende Bestätigung dem ÜNB vorzulegen.

Werden die vom Letztverbraucher selbstverbrauchten Strommengen nicht eindeutig messtechnisch erfasst, so ist derzeit umstritten, ob die Privilegierungen nach §§ 27-27c und 36 KWKG gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden dürfen oder nicht. Jedenfalls besteht ein erhebliches Risiko für den betreffenden Letztverbraucher, dass eine entsprechende Geltendmachung wegen fehlender Messwerte nicht geltend gemacht werden kann.<sup>61</sup>

U. a. in folgenden Fällen besteht das Problem, dass die betreffenden Letztverbraucher durch eine fehlende Nachweisführung, dass die von ihnen selbst verbrauchten Strommengen pro

---

<sup>61</sup> Vgl.: Merkblatt für stromintensive Unternehmen 2018“, S. 13 und 15, unter Verweis auf das aktuell nicht verfügbare BAFA-Hinweisblatt „Stromzähler“ zur Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff. EEG 2017, (Link: [http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere\\_Ausgleichsregelung/besondere\\_ausgleichsregelung\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html)) ; BNetzA-Leitfaden zur Eigenversorgung, Kapitel 9, S. 112 ff., Link [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Finaler\\_Leitfaden.pdf;jsessionid=6985B6EBE8D18EAFBCC718E0958DDEC4?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Finaler_Leitfaden.pdf;jsessionid=6985B6EBE8D18EAFBCC718E0958DDEC4?__blob=publicationFile&v=2).

Jahr und Abnahmestelle mehr als 1 Mio. kWh betragen haben, möglicherweise die Privilegierungen des KWKG 2016 nicht geltend machen können:

- der Stromverbrauch eines Letztverbrauchers wird gar nicht messtechnisch erfasst
- die Stromentnahme aus dem Netz wird zwar mit einer geeichten Messeinrichtung erfasst; allerdings wird der Strom danach von mehreren Letztverbrauchern verbraucht und die jeweiligen Verbrauchsanteile werden nicht messtechnisch erfasst.

Eine Verwendung von nicht geeichten Messeinrichtungen ist nach § 33 Abs. 1 i. V. mit § 37 Abs. 1 MessEG nicht zulässig (Vergleiche hierzu BDEW-Anwendungshilfe zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016, 3. Auflage.).

Bei der Ermittlung des KWKG-umlagepflichtigen Letztverbrauchs im geschlossenen Verteilnetz ist jeder angeschlossene Verbraucher so zu behandeln, als wenn er im Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen wäre. Die Abrechnungsbasis bildet die vom Übergabezähler in das Netz des Dritten/der Kundenanlage erfasste Strommenge. Eine ggf. in der Kundenanlage enthaltene Eigenzeugung erhöht somit nicht die abrechnungsrelevante Menge. Die Aufteilung der abrechnungsrelevanten Strommenge auf die in der Kundenanlage versorgten Letztverbraucher ist vom Betreiber des geschlossenen Verteilnetzes vorzunehmen. Ebenso ist von ihm die Aufteilung der abrechnungsrelevanten Mengen auf die Privilegierungstatbestände gegenüber dem vorgelagerten ÜNB zu melden.

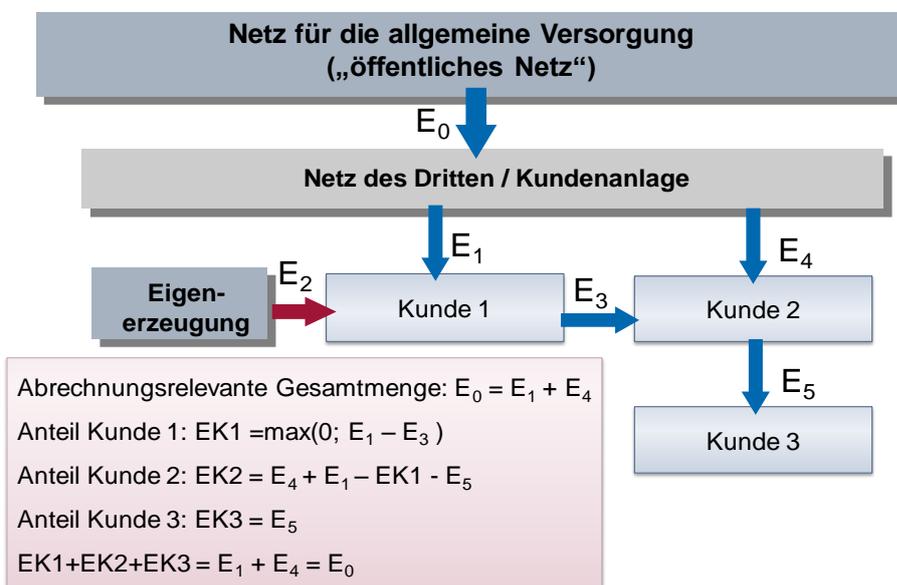


Abbildung 3: Beispiel für abrechnungsrelevante Mengen im geschlossenen Verteilnetz

**Hinweis:** Weiteres zur messtechnischen Erfassung der Stromverbräuche privilegierter Letztverbraucher, zur Auslegung des Begriffs „letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr“ und zu der Meldepflicht der Letztverbraucher in der BDEW-Anwendungshilfe zum KWKG 2016, 3. Auflage [1].

### 2.1.7 Jahresabrechnung der Ausgleichzahlungen zwischen Netzbetreiber und ÜNB

Auf Basis des nach Abschnitt 2.1.4 ermittelten Ausgleichsbetrages werden unterjährig im Förderjahr [t] gemäß § 28 Abs. 4 KWKG Abschlagszahlungen zwischen den Netzbetreibern und den ÜNB geleistet. Es wird die im Vorjahr [t-1] für das Förderjahr [t] prognostizierte KWKG-Umlagehöhe angewendet (vgl. Abschnitt 2.1.5).

Die Jahresabrechnung des Belastungsausgleichs zwischen VNB und ÜNB sowie unter den ÜNB ist durch den § 28 Abs. 5 KWKG definiert. Sie erfolgt jeweils bis zum 30. November eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr. Hierzu übermittelt jeder VNB dem vorgelagerten ÜNB die Daten, die für die Jahresabrechnung erforderlich sind, elektronisch bis zum 31. Juli eines jeden Jahres. Diese Daten umfassen:

- die Letztverbrauchsmengen des vorangegangenen Kalenderjahres getrennt nach Umlagepflicht (§§ 26, 27-27c und 36 KWKG)
- die KWK-Strommengen/-beträge für die Anlagenkategorien nach den §§ 6, 8a, 8b, 9, 13 und 35 KWKG und die Höhe der jeweils geleisteten Zuschlagszahlungen (unter Berücksichtigung von Sanktionen u. a. nach § 7 Abs. 7, § 13a KWKG, § 19 KWKAusV)
- die Beträge für die Förderung von Wärme- und Kältenetzen und von Wärme- und Kältespeichern<sup>62</sup> sowie
- etwaige Erlöse oder vermiedene Aufwendungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 KWKG.

Für die korrekte Berücksichtigung der Letztverbräuche der durch die ÜNB abzurechnenden stromintensiven Unternehmen und Schienenbahnunternehmen empfiehlt sich eine rechtzeitige Abstimmung der Netzbetreiber mit diesen Letztverbrauchern bzw. Einfordern einer Kopie der von den Unternehmen an die ÜNB übermittelten Wirtschaftsprüferbescheinigungen.

Die Daten können auch Nachträge für die Kalenderjahre vor dem vorangegangenen Kalenderjahr betreffen und sind in diesem Fall gesondert auszuweisen. Die Vorgaben des jeweiligen ÜNB bezüglich der Übermittlungsform und des Übermittlungsweges sind hierbei einzuhalten.

Die elektronisch übermittelten Angaben der Jahresabrechnung müssen nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG auf Verlangen des vorgelagerten ÜNB von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden (vgl. Abschnitt 2.3.4). Diese Prüfungsvermerke bilden die Grundlage für die Jahresabrechnung des Förderjahres [t] und sind bis zum 31. Juli [t+1] beim vorgelagerten ÜNB vorzulegen.

---

<sup>62</sup> Gilt nur für Zuschlagszahlungen für Wärme- und Kältenetze bzw. -speicher, für die vor dem 01. Januar 2016 Zulassungsbescheide erteilt worden sind, für welche der Netzbetreiber zur Auszahlung verpflichtet ist (§ 35 Abs. 7 und 8 KWKG).

Auch im Falle einer für das Förderjahr [t] erfolgten Kürzung der Zuschlagssätze nach § 29 Abs. 3 KWKG wird die Jahresabrechnung zwischen dem Netzbetreiber und dem vorgelagerten ÜNB auf Grundlage ungekürzter Zuschlagssätze durchgeführt. Weitere Informationen zur Kürzung von Zuschlagszahlungen sind in Abschnitt 2.2 dargestellt.

Auf Basis der vorgenannten Daten sowie der Endabrechnung der nach § 27 KWKG vom ÜNB abzurechnenden Letztverbraucher ermitteln die ÜNB die je Regelzone insgesamt geleisteten Zuschlagszahlungen sowie die Letztverbrauchsmengen getrennt nach Privilegierungstatbeständen und lassen diese von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigen. Auf Grundlage der testierten Daten der Netzbetreiber und der ÜNB sowie der für das Jahr [t] prognostizierten KWK-Aufschläge erfolgt im Jahr [t+1]<sup>63</sup>

1. eine Spitzabrechnung zwischen den ÜNB und den Netzbetreibern für das Jahr [t]: unter Verwendung der tatsächlich im Jahr [t] an Letztverbraucher abgegebenen Mengen in den jeweiligen Privilegierungskategorien und der in [t] unterjährig geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen,
2. der endgültige horizontale Belastungsausgleich zwischen den ÜNB für das Förderjahr [t]: unter Verwendung der tatsächlich in den Regelzonen im Jahr [t] an Letztverbraucher abgegebenen Mengen in den jeweiligen Privilegierungskategorien und der in [t] bereits unterjährig geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen.

Die Spitzabrechnungen zwischen den Netzbetreibern und dem vorgelagerten ÜNB erfolgen sowohl bezüglich der Förderzahlungen als auch bezüglich der Umlagezahlungen bis zum 30. November [t+1] mit Wertstellung zum 30. Juni [t+2]. Der Belastungsausgleich zwischen den ÜNB erfolgt ebenfalls mit Wertstellung zum 30. Juni [t+2].

Die sich aus der Spitzabrechnung der Netzbetreiber und der vom ÜNB abzurechnenden Letztverbraucher ergebenden Kosten- bzw. Erlösdifferenzen berücksichtigen die ÜNB im Rahmen der Ermittlung der KWKG-Umlage für das Jahr [t+2] (vgl. Abschnitt 2.1.5).

Hinweis: Die hier beschriebene Vorgehensweise der Jahresabrechnung wird analog auch auf Umlage nach §17f EnWG („Offshore Umlage“), Umlage für Abschaltbare Lasten (§18 AbLaV), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV angewandt.

---

<sup>63</sup> Beginnend mit der Spitzabrechnung des Förderjahres 2012 im Jahr 2013 erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Netzbetreiber mit der Ist-Menge der Letztverbraucherabgabe des Netzbetreibers und dem in [t-1] prognostizierten KWK-Aufschlag für das Förderjahr [t]. Eine Anpassung auf den tatsächlich notwendigen Abschlagssatz erfolgt nicht. Das bis einschl. 2011 angewandte Verfahren zur Spitzabrechnung ist in den vorhergehenden Versionen der Umsetzungshilfe beschrieben.

## 2.2 Begrenzung der Höhe der KWK-Umlage und der Zuschlagzahlungen

### 2.2.1 Begrenzung der Zuschlagszahlungen nach § 29 Abs. 1 und 2 KWKG

Die gesamten Zuschlagszahlungen an Betreiber von KWK-Anlagen im Inland und europäischen Ausland für KWK-Strom aus neuen und bestehenden KWK-Anlagen nach den §§ 6 bis 13 und 35 KWKG und Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher nach den §§ 18 bis 25 und 35 KWKG sind auf eine Summe i. H. v. insgesamt 1,5 Mrd. Euro je Kalenderjahr begrenzt (§ 29 Abs. 1 KWKG).

Die Summe der Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher nach den §§ 18 bis 25 KWKG je Kalenderjahr unterliegt einer variablen Förderhöchstgrenze. Sie ist ausgelegt auf das Maximum von der Differenz aus dem Gesamtförderdeckel i. H. v. 1,5 Milliarden Euro und den nach § 27 Absatz 1 KWKG prognostizierten Zuschlagzahlungen für KWK-Strom an Betreiber im Inland und europäischen Ausland und dem Betrag von 150 Millionen Euro. Hierdurch soll für die Förderung der Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher eine höchst mögliche Fördersumme gewährleistet werden. Wird hingegen das Fördervolumen für Wärme- und Kältenetze sowie von Wärme- und Kältespeichern von maximal 150 Millionen Euro in einem Kalenderjahr nicht vollständig ausgeschöpft, so stehen die verbleibenden Gelder, die für die Wärme- und Kältenetze sowie für die Wärme- und Kältespeicher-Förderung vorgesehen waren, für die Förderung des KWK-Stroms bis zu dem maximalen jährlichen Gesamtfördervolumen von 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung.

Prognose	Fall A	Fall B	Fall C	Fall D
WKNS-Zuschlagszahlungen	100 Mio.€	250 Mio.€	250 Mio.€	250 Mio.€
Zuschlagszahlungen für KWK-Strom	1400 Mio.€	1300 Mio.€	1350 Mio.€	1400 Mio.€
Überschreitung des Gesamtdeckels von 1,5 Mrd.€ um	<b>0 Mio.€</b>	<b>50 Mio.€</b>	<b>100 Mio.€</b>	<b>150 Mio.€</b>
<b>resultierende WKNS-Förderhöchstgrenze</b>	<b>100 Mio.€</b>	<b>200 Mio.€</b>	<b>150 Mio.€</b>	<b>150 Mio.€</b>
<b>Begrenzung der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen</b>	<b>1400 Mio.€</b>	<b>1300 Mio.€</b>	<b>1350 Mio.€</b>	<b>1350 Mio.€</b>

Abbildung 4: Beispiel des Förderdeckels für WKNS-Förderung

### 2.2.2 Ermittlung und Einhaltung der variablen Förderhöchstgrenze für die WKNS-Förderung

Die Ermittlung der variablen Förderhöchstgrenze für die Förderung der Wärme- und Kältenetze sowie der Wärme- und Kältespeicher erfolgt durch das BAFA in enger Abstimmung mit den ÜNB. Hierfür meldet das BAFA nach § 26a Abs. 2 Nr. 2 lit. a) KWKG den ÜNB bis zum 15. September eines jeden Jahres die zur Auszahlung für das folgende Kalenderjahr erwartete Fördersumme für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher. Nach Aggregation mit den von den Netzbetreibern nach § 26a Abs. 2 Nr. 1 KWKG bei den ÜNB gemeldeten Prognosen für die Zuschlagszahlungen für KWK-Strom stellen die ÜNB fest, inwieweit eine Kürzung der Zuschlagszahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher erforderlich ist und teilen dem BAFA eine Empfehlung für die resultierende WKNS-Förderhöchstgrenze mit.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der variablen Förderhöchstgrenze erfolgt die Erteilung der Zulassungsbescheide für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher durch das BAFA

1. in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags,
2. unter Berücksichtigung der jährlichen Kostenwirkungen im Hinblick auf die variable Förderhöchstgrenze sowie
3. unter Berücksichtigung der gleichmäßigen unterjährigen Zahlungswirkung.

Wird die variable Förderhöchstgrenze erreicht, so werden die darüberhinausgehenden Beträge in der Reihenfolge der Antragstellung zur Auszahlung in den Folgejahren beschieden.

Die Auszahlung der Zuschlagzahlungen an Betreiber von Wärme- und Kältenetzen sowie Wärme- und Kältespeichern durch die Übertragungsnetzbetreiber erfolgt in dem im Zulassungsbescheid ausgewiesenen Kalenderjahr und Kalendermonat.

### **2.2.3 Kürzung der Zuschlagzahlungen für Anlagen > 2 MW**

Bei drohender Überschreitung der Förderobergrenze von 1,5 Milliarden Euro sieht der § 29 Abs. 3 KWKG eine Kürzung der Zuschlagzahlungen für alle KWK-Anlagen nach den §§ 6 und 13 mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 MW vor. Ausgenommen von der Zuschlagskürzung sind KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von 2 bis 10 MW, wenn die Anlagen bis zum 31. Dezember 2015 in Dauerbetrieb genommen wurden (§ 35 Abs. 11 KWKG)<sup>64</sup>. Ebenso sind die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, deren Förderung durch Ausschreibungen nach § 8a oder § 8b KWKG ermittelt worden ist, gegenüber der sonstigen Förderung nach diesem Gesetz (Zuschlagzahlungen an Anlagen- bzw. WKNS-Betreiber) vorrangig und werden ebenfalls nicht gekürzt. Für die Umsetzung dieser Regelung ist die nachfolgend beschriebene Systematik vorgesehen.

Die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln an das BAFA bis zum 30. September eines jeden Jahres die zur Ermittlung des Kürzungssatzes erforderlichen Daten in nicht personenbezogener Form. Grundlage für diese Daten bilden die von den Netzbetreibern und BAFA nach § 26a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 KWKG für das Folgejahr gemeldeten Prognosedaten über die je Anlagenkategorie zu erwartenden KWK-Strommengen, die erwarteten Zuschlagzahlungen an Wärme- und Kältenetze sowie an Wärme- und Kältespeicher sowie Prognosen der stromkostenintensiven Unternehmen. Die nach Abschnitt 2.2.2 ermittelte variable Höchstgrenze für die WKNS-Förderung ist hierbei zu berücksichtigen.

Auf Basis der von den ÜNB zum 30. September übermittelten Daten ermittelt das BAFA die entsprechenden Kürzungssätze für KWK-Anlagen nach den §§ 6 und 13 KWKG mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 MW, mit Ausnahme der Anlagen in der Größe von

---

<sup>64</sup> Das sind damit ausschließlich wieder- bzw. weitergeführte gasbetriebene Bestandsanlagen nach § 13 KWKG bis 10 MW.

2 bis 10 MW, die bis zum 31. Dezember 2015 in Dauerbetrieb genommen wurden sowie KWK-Anlagen, deren Förderung durch Ausschreibungen nach § 8a oder § 8b KWKG ermittelt worden ist. Diese Kürzungssätze werden vom BAFA bis zum 20. Oktober eines jeden Jahres im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie sind von allen Netzbetreibern im Folgejahr bei den Zuschlagszahlungen für den geförderten KWK-Strom dieser KWK-Anlagenkategorien anzusetzen. Ebenso gelten diese Zuschlagssätze in der Abrechnung der Abschläge gegenüber dem vorgelagerten ÜNB.

Die gekürzten Zuschlagzahlungen für den geförderten KWK-Strom werden in den Folgejahren in der Reihenfolge der Zulassung an die betreffenden Anlagenbetreiber nachgezahlt. Die Nachzahlungen erfolgen in der Reihenfolge der Anspruchsentstehung, vorrangig vor den Ansprüchen auf KWK-Zuschlag der KWK-Anlagen nach den §§ 6 und 13 KWKG mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 MW aus dem Prognosejahr (Bugwelle).

Die Jahresabrechnung der Netzbetreiber mit dem vorgelagerten ÜNB erfolgt stets auf Basis ungekürzter Zuschläge (vgl. Abschnitt 2.1.7).

## **2.3 Vorschriften für Prüfungen**

Die Angaben von Betreibern von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung > 2 MW und die Angaben von Netzbetreibern sind in der Regel durch Bescheinigungen von Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern zu bestätigen.

Zudem sind im Rahmen des Zulassungsantrags für die Förderung der Wärme- bzw. Kältenetze sowie der Wärme- bzw. Kältespeicher die entsprechenden Voraussetzungen für Zuschlagszahlungen durch Wirtschaftsprüfer- oder Buchprüfer-Bescheinigungen zu bestätigen.

### **2.3.1 Bescheinigungen der Anlagenbetreiber**

Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung > 2 MW haben gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 KWKG die vom Anlagenbetreiber zu erstellende Abrechnung im Rahmen seiner Mitteilungs- und Vorlagepflichten gemäß § 15 Abs. 2 KWKG durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testieren zu lassen (vgl. Abschnitt 1.5).

Wenn in einem Kalendermonat des abzurechnenden Jahres die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 7 Satz 1 KWKG (Stundenkontrakte null oder negativ) mindestens einmal erfüllt waren, sind auch Angaben zur Strommenge auszuweisen, die die Anlagen in den entsprechenden Zeiträumen erzeugt haben. Andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt. Sofern dem Netzbetreiber auch keine nach Monaten aufgliederte Mengenangaben des Anlagenbetreibers vorliegen, ist er zur Schätzung berechtigt. Ist der Netzbetreiber hingegen selber Messstellenbetreiber für die Erzeugungs- bzw. Einspeisungsmessung der betreffenden Anlage, dann fällt auch die termingerechte, hier monatliche, Auslesung der Messeinrichtungen in seinen Aufgabenbereich (Siehe hierzu auch Abschnitt 1.6.1).

Bei Anlagen mit Zuschlagszahlungen nach §§ 8a und 8b KWKG sind die ergänzenden Regelungen zu Mitteilungspflichten gem. § 20 KWKAusV zu berücksichtigen. Hierbei ist die Einhaltung der Bestimmungen von § 8a Abs. 5 i. V. m. § 8b Abs. 3 KWKG bzgl. einer Verringerung des Zuschlagsanspruchs bei Stromsteuerbefreiung und von § 19 KWKAusV bzgl. des Entfalls des Anspruchs auf Zuschlagszahlung, der Verringerung des Zuschlagswertes und der Kumulierung mit den Investitionskostenzuschüssen (Vergleiche hierzu Abschnitt 1.1.2) transparent nachzuweisen. Der Nachweis ist dem zuständigen Netzbetreiber für das Jahr t bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres t+1 vorzulegen.

Gemäß dem Wortlaut von § 7 Abs. 6 und § 13 Abs. 3 Satz 2 KWKG darf eine Kumulierung von Förderung für die betreffenden KWK-Strommengen und anderen Förderprogrammen nur unter den in den Paragraphen genannten Voraussetzungen erfolgen (Vergleiche hierzu Abschnitt 1.1.2).

Ein Muster der Bescheinigung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 KWKG ist im IDW-Prüfungsstandard „Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW PS 971)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) abgedruckt.

### **2.3.2 Pflichten der Letztverbraucher mit begrenzter KWKG-Umlage**

Letztverbraucher, die eine Begrenzung der KWKG-Umlage im Jahr t gemäß der §§ 27 und 27a bis 27c KWKG anstreben, sind zur Meldung notwendiger Daten gegenüber dem Netzbetreiber in unterschiedlichem Umfang verpflichtet:

- **Stromkostenintensive Unternehmen nach § 27 KWKG:**

Das stromkostenintensive Unternehmen teilt dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai des auf die Begrenzung folgenden Jahres t+1 mittels Testierung durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom sowie an Dritte weitergeleitete Strommengen mit. Zusätzlich werden diese Daten elektronisch übergeben.

- **Verstromung von Kuppelgasen nach § 27a KWKG:**

Der Letztverbraucher teilt dem Netzbetreiber mittels Testierung durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 6 KWKG die im Jahr t erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge bis zum **31. März** des auf die Begrenzung folgenden Jahres t+1 mit.

- **Bei Zwischenspeicherung von Strom nach § 27b KWKG:**

Die Mitteilungen nach den §§ 74 und 74a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes erfolgen gegenüber dem Netzbetreiber bis zum **31. März** des auf die Begrenzung folgen-

den Jahres t+1. Weitere Informationen sind in der BDEW-Anwendungshilfe zu § 61k EEG [8] zu finden. Ein Tool zur Berechnung der reduzierten KWKG-Umlage nach § 27b KWKG i. V. m. § 61k EEG 2017 kann auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) heruntergeladen werden.

- **Schienenbahnen nach § 27c KWKG:**

Mitteilung erfolgt gegenüber dem Netzbetreiber elektronisch bis zum **31. Mai** des auf die Begrenzung folgenden Jahres t+1 über die selbst verbrauchte Strommenge, sowie bei Begrenzung nach § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG zusätzlich mittels Testierung gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz. Für die Verteilnetzbetreiber empfiehlt es sich jedoch, diese Meldung der Schienenbahnen zum 31. März eines Jahres abzufragen. Ein Muster der Bescheinigung über die Erfüllung des 4-Prozent-Stromkostenkriteriums ist im IDW Prüfungsstandard „Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW PS 971)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthalten. Sofern dem für die Abrechnung zuständigen Netzbetreiber die Information über die selbstverbrauchte Strommenge bereits eindeutig vorliegt (vorhandene Messwerte bzw. Lastgänge), ist eine Mitteilung dieser durch den Letztverbraucher nicht erforderlich<sup>65</sup>.

### 2.3.3 Übergangsbestimmungen zur Begrenzung der KWKG-Umlage

Die bisherigen Regelungen nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (alt) zur Begrenzung der KWKG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen sind ab dem 01. Januar 2017 nur noch modifiziert anwendbar. Die Privilegierung dieser Unternehmen erfolgt gemäß § 27 KWKG nun nach den Regelungen der §§ 63 und 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Zur Erhebung der KWKG-Umlage für das Jahr 2016 gilt übergangsweise § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 (alt) nach § 37 Abs. 3 KWKG bis zum 01. April 2017 fort.

Abrechnung des Letztverbrauches erfolgte für das Jahr 2016 gemäß § 36 wie folgt:

- Kategorie A': 0,445 ct/kWh
- Kategorie B': 0,040 ct/kWh
- Kategorie C' Bedingungen nach § 36 Abs. 1 nicht erfüllt: 0,030 ct/kWh
- Kategorie C' Bedingungen nach § 36 Abs. 1 erfüllt: 0,056 ct/kWh

---

<sup>65</sup> Dies gilt nur für den Fall, dass der Netzbetreiber gleichzeitig Messstellenbetreiber ist, nicht jedoch für den Fall, dass dem Netzbetreiber lediglich die Möglichkeit der Abrufung der Ist-Einspeisung und damit der Zugriff auf die Messeinrichtung nach § 9 EEG 2017 eingeräumt wurde.

Der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen nach § 36 Abs. 1 KWKG (Nachzahlungspflicht) obliegt dem betreffenden Letztverbraucher.

Ein Letztverbraucher, der für 2016 eine Eingruppierung in die Endverbrauchskategorie C' gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (stromintensiver Verbraucher) anstrebt, hat durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testieren zu lassen, dass die Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen sowie dass das Unternehmen die Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes erfüllt (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung).

Für Letztverbraucher, die nach alter Fassung des KWKG im Jahr 2016 eine Begrenzung der KWKG-Umlage nach den Kategorien B' oder C' in Anspruch nehmen konnten und für die in 2017 ff. keine Privilegierung nach § 27 Abs. 1 KWKG (neuer Fassung) erfolgt, wird die KWKG-Umlage schrittweise angepasst:

- Kategorie B' 2017: 0,080 ct/kWh  
2018: 0,160 ct/kWh
- Kategorie C' 2017: 0,060 ct/kWh  
2018: 0,120 ct/kWh

Ab 2019 erfolgt eine Privilegierung nur noch nach den Vorschriften der §§ 27 und 27a bis 27c KWKG (neuer Fassung).

Eine tatsächliche Inanspruchnahme dieser Privilegierungen bereits in 2016 ist nicht notwendig. Hat z. B. ein Netzbetreiber entschieden, die Privilegierungen für 2016 erst rückwirkend nach Erfüllung der Nachweispflicht durch den Letztverbraucher bis zum 31. März des Folgejahres zu gewähren, ist dies für die Inanspruchnahme der Privilegierungen der Letztverbrauchergruppen B' oder C' in 2017 oder 2018 unschädlich.

Letztverbraucher, die für die Kalenderjahre 2017 und 2018 die Privilegierungen der Letztverbrauchergruppen B' oder C' mit den nach § 36 Abs. 3 KWKG 2016 (neu) geänderte Umlagesätzen in Anspruch nehmen möchten, müssen nach Satz 3 der Regelung dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März eines Jahres (keine Ausschlussfrist) den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom melden.

Eine Testierung

- des Verhältnisses von Stromkosten zum Umsatz sowie
- einer Überschreitung der 4 Prozent-Schwelle

ist jedoch nicht mehr erforderlich, weil die Anwendung der Regelung für 2017 und 2018 nicht voraussetzt, dass diese Letztverbraucher neuerlich die 4-Prozent-Schwelle überschritten haben. Zu beachten ist aber, dass Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Letztverbrauchergruppe C' in 2017 und 2018 ist, dass der Letztverbraucher in 2016 berechtigt gewesen wäre, die Privilegierung der Kategorie C' in Anspruch zu nehmen. Konkret muss er die Anforderung des Anteils der Stromkosten in Höhe von 4 Prozent am Umsatz erfüllt haben. Erfüllt der Letztverbraucher für 2016 dieses Kriterium nicht, kann er auch für 2017 und 2018 die modifizierte Privilegierung der Letztverbrauchergruppe C' nicht in Anspruch nehmen.

Weiteres zu den Regelungen des § 36 KWKG im BDEW-Anwendungshilfe zum KWKG 2016, 3. Auflage, Teil 2, Kapitel D I. und II.[1].

### **2.3.4 Bescheinigungen von Netzbetreibern und stromkostenintensiven Unternehmen**

Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG können die ÜNB verlangen, dass die anderen Netzbetreiber ihre für den Belastungsausgleich erforderlichen Angaben durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigen lassen. Ebenso sind die Abrechnungen der stromkostenintensiven Unternehmen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 26a Abs. 4 KWKG auf Verlangen des ÜNB zu bescheinigen. Dies gilt auch für Unternehmen nach § 27 Abs. 2a KWKG. Von diesem Recht macht der ÜNB in der Regel Gebrauch.

Ein Netzbetreiber ist nach derzeitiger Praxis der ÜNB dann von der Pflicht zur Testierung der Förderzahlungen befreit, wenn die von ihm geleisteten Förderzahlungen sich auf maximal 20.000 Euro (gilt für die geleisteten Förderzahlungen für jede der KWKG-basierten Umlagen; d. h. keine Aufsummierung über alle Umlagen) belaufen. Die Pflicht zur Testierung der Letztverbrauchsmengen entfällt für Netzbetreiber, wenn die an Letztverbraucher ausgespeiste Strommengen maximal 5 GWh pro KWKG-basierter Umlage und pro Regelzone betragen. In den beiden vorgenannten Fällen hat der betreffende Netzbetreiber entsprechende Eigenbestätigungen, die sich ebenfalls an der Mustervorlage der Wirtschaftsprüferbescheinigungen gemäß IDW PS 971 orientiert, bis 31. Juli des Folgejahres t+1 an den ÜNB zu übergeben.

Ein stromkostenintensives Unternehmen ist nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG ebenfalls zur Testierung verpflichtet. Stromkostenintensive Unternehmen sind dann von der Pflicht der Testierung befreit, wenn die aus dem Netz bezogene Strommenge im betreffenden Jahr pro KWKG-basierter Umlage und die EEG-umlagepflichtige Strommenge pro Regelzone weniger als 1 GWh beträgt.

Die Prüfung der Einhaltung der Bagatellgrenzen erfolgt beim entgegennehmenden ÜNB. Stellt der ÜNB fest, dass eine der o. g. Grenzen überschritten wird, entfällt die Befreiung. Etwaige Anpassungen der Bagatellgrenzen werden von den ÜNB rechtzeitig und in geeigneter Weise kommuniziert.

Die Bescheinigungen der stromkostenintensiven Unternehmen müssen für das Jahr t mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom
- an Dritte weitergeleitete Strommengen.

Die Bescheinigungen von Netzbetreibern müssen für das Jahr t folgende Angaben enthalten:

- Stromabgaben an Letztverbraucher des vorangegangenen Kalenderjahres im Bereich ihres Netzes insgesamt

- Stromabgaben an Letztverbraucher des vorangegangenen Kalenderjahres im Bereich ihres Netzes, die nach den §§ 26, 27a, 27b oder § 27c Absatz 1 KWKG sowie nach der Übergangsregelung in § 36 Abs. 1 bis 3 KWKG umlagepflichtig gewesen sind
- im Hinblick auf die Zuschlagszahlungen die zuschlagsberechtigten KWK-Strommengen für Anlagen nach den §§ 6, 9, 13 und 35 KWKG
- die KWK-Strommengen für Anlagen nach den §§ 8a und 8b KWKG sowie die Höhe der entsprechenden Ausschreibungszuschläge und
- die Beträge für die Förderung von Wärme- und Kältenetzen und von Wärme- und Kältespeichern nach den §§ 18 bis 25 und 35 KWKG.

Die Bescheinigung kann auch Daten vorangegangener Kalenderjahre enthalten; diese sind gesondert auszuweisen. Für die korrekte Berücksichtigung der Letztverbräuche der durch die ÜNB abzurechnenden stromintensiven Unternehmen und Schienenbahnunternehmen empfiehlt sich eine rechtzeitige Abstimmung der Netzbetreiber mit diesen Letztverbrauchern bzw. Einfordern einer Kopie der von den Unternehmen an die ÜNB übermittelten Wirtschaftsprüferbescheinigungen.

Kürzungsbeträge aufgrund von Sanktionen nach § 13a KWKG (bei Nichtregistrierung im Marktstammdatenregister), nach § 15 Abs. 4 Satz 2 KWKG (bei fehlender Jahresmeldung der nach § 7 Abs. 7 sanktionierten Mengen), § 8a Abs. 5 i. V. m. § 8b Abs. 3 KWKG (Verringerung des Zuschlagsanspruchs bei Stromsteuerbefreiung) und § 19 KWKAusV (Entfall des Anspruchs auf Zuschlagszahlung bzw. Verringerung des Zuschlagswertes) sowie etwaige Erlöse oder vermiedene Aufwendungen des Netzbetreibers aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWKG-Stroms sind entsprechend zu berücksichtigen (siehe hierzu auch Abschnitt 1.6). Im Falle, dass in einem Jahr eine Kürzung der Zuschläge an KWK-Anlagenbetreiber nach § 29 Abs. 3 KWKG erfolgt, ist eine entsprechend differenzierte Datenmeldung und Testierung bzgl. der KWK-Strommengen und der geleisteten bzw. noch zu leistenden Zuschlagszahlungen vorzunehmen.

§ 36 Abs. 1 KWKG ordnet eine Nachzahlungspflicht für die Letztverbraucher der ehemaligen Kategorie C' an. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 KWKG sind von dem Netzbetreiber, der diese Nachzahlungen erhält, dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber auf Anforderung die Namen der zahlenden Letztverbraucher, deren Stromverbrauch im Jahr 2016, der nachgezahlte bzw. der noch nachzuzahlende Betrag in Euro (inkl. Zinsen nach § 36 Abs. 1 Satz 3 KWKG) und der Zahlungsstatus zu melden. Diese Angaben sind in den elektronischen Meldungen als auch in den Bescheinigungen zu den Letztverbrauchsmengen auszuweisen.

Die Prüfungsdurchführung sowie der Aufbau der Bescheinigungen orientieren sich dabei am IDW-Prüfungsstandard „Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW PS 971)“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die Bescheinigungen sind dem für den Netzbetreiber verantwortlichen ÜNB bis zum 31. Juli des Folgejahres t+1 zu übergeben (siehe auch Terminkette im Anhang 1). Die Bescheinigungen der stromkostenintensiven Unternehmen sind dem zuständigen ÜNB bis 31. Mai des Folgejahres t+1 zu übermitteln. Auf Basis dieser Daten ermitteln die ÜNB nach § 28 KWKG bis zum 30. November eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr bundesweit geleisteten Zuschlags- und Ausgleichszahlungen und die an Letztverbraucher ausgespeisten Strommengen und bereiten die bundesweite Jahresabrechnung vor.

## Literaturverzeichnis

- [1] BDEW: Anwendungshilfe zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016, 3. Auflage, Berlin, 11. April 2016, [Link](#).
- [2] BDEW: Umsetzungshilfe zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, 20. September 2013, [Link](#).
- [3] BDEW: „Umsetzungshilfe zum EEG 2014 – Empfehlungen für Netzbetreiber zur Umsetzung des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014) und der damit verbundenen Verordnungen“, Berlin, Oktober 2015, [Link](#).
- [4] Bundesnetzagentur: „Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement – Abschaltreihenfolge, Berechnung von Entschädigungszahlungen und Auswirkungen auf die Netzentgelte“, Version 2.1, Bonn, 07. März 2014, [Link](#).
- [5] AGFW: Arbeitsblatt FW 308 "Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes" (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 169 a), [Link](#).
- [6] VDN: Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV, Verband der Netzbetreiber (VDN) e.V. beim VDEW, Berlin, 3. März 2007, [Link](#).
- [7] VDN: Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz vom 1. April durch die Netzbetreiber, Berlin, 07. November 2002, [Link](#).
- [8] BDEW: Anwendungshilfen zu § 61k EEG 2017 und zur EEG-Umlage nach dem EEG 2017, [Link](#).
- [9] BDEW: Anwendungshilfe zur Marktstammdatenregisterverordnung (MastRV), [Link](#).
- [10] BDEW: Anwendungshilfe zum Mieterstromgesetz, [Link](#).

## Anhänge zur Umsetzungshilfe zum KWKG

- Anhang 1:** Terminkette zum KWKG und Beschreibung des Ablaufs des bundesweiten Belastungsausgleichs
- Anhang 2:** Mustervorlagen für Datenerfassung durch die ÜNB
- Anhang 3:** Hinweise zu KWKG-Vergütungskategorientabelle und Kategorienbezeichnungen

### Anhang 1: Terminkette zum KWKG und Beschreibung des Ablaufs des bundesweiten Belastungsausgleichs

#### Anhang 1a: Terminkette zum KWKG

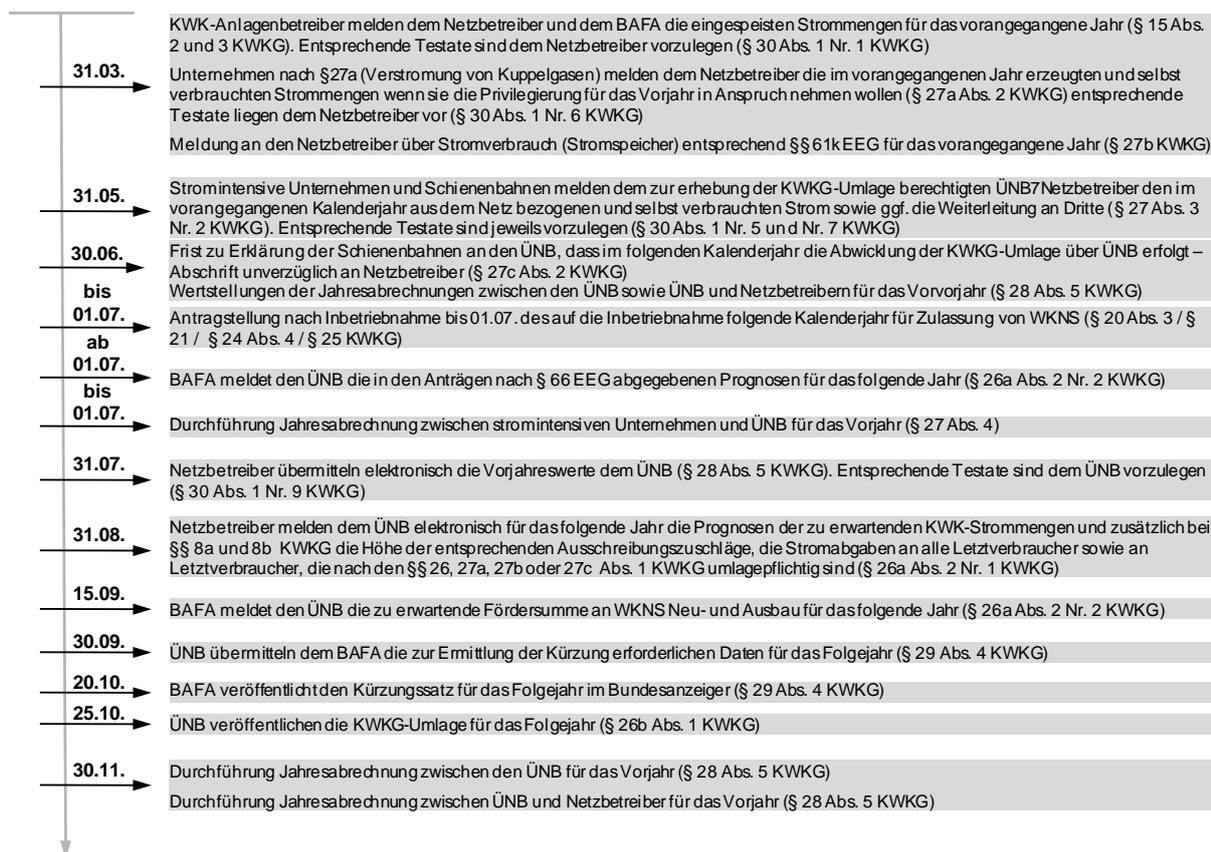


Abbildung 5: Terminkette KWKG

## **Anhang 1b: Beschreibung des Ablaufs des bundesweiten Belastungsausgleichs**

### **Vorjahr (Jahr t-1)**

- bis 30.06. Schienenbahnen, deren begrenzte Verbrauchsstellen sich in den Netzen mehrerer VNB befinden, können durch Erklärung gegenüber den ÜNB bestimmen, dass die Erhebung der KWKG-Umlage an den betroffenen Entnahmestellen durch die ÜNB erfolgt (siehe Abschnitt 2.1.5.5).
- ab 01.07. Das BAFA meldet den ÜNB die von den stromkostenintensiven Unternehmen in den Anträgen nach § 66 EEG abgegebenen KWKG-Prognosen unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist für das folgende Jahr (30.06.t-1).
- 31.08. Die VNB melden elektronisch die Prognosedaten für das Jahr t an den ÜNB. Diese Prognosedaten enthalten Angaben zu den erwarteten KWK-Strommengen je Kategorie und zusätzlich die Höhe der entsprechenden Ausschreibungszuschläge für Anlagen gemäß §§ 8a und 8b KWKG, die Zuschlagszahlungen an Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen und den gesamten Letztverbraucherabsatz sowie die Stromabgaben an Letztverbraucher die nach den §§ 26, 27a, 27b oder 27c Abs. 1 KWKG umlagepflichtig sind.
- 15.09. Das BAFA meldet den ÜNB für das Jahr t die zur Auszahlung erwartete Fördersumme für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher differenziert nach Regelzonen.
- 30.09. Die ÜNB fassen die Prognosedaten für das Förderjahr t bundesweit zusammen. Diese Prognosedaten enthalten Angaben zu KWK-Strommengen je Kategorie, Letztverbraucherabsatz je Endverbrauchskategorie und Neu- oder Ausbau der Wärme-/Kältenetze bzw. der Wärme-/Kältespeicher sowie die Zuschlagszahlungen an Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen.  
Die ÜNB übermitteln dem BAFA die zur Ermittlung der Kürzung der Zuschlagszahlungen erforderlichen Daten auf Grundlage der gemeldeten Prognosedaten in nicht personenbezogener Form.
- 20.10. Das BAFA berechnet aus den gemeldeten Daten die entsprechenden Kürzungssätze und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.
- 25.10. Die ÜNB veröffentlichen die bundesweiten Prognosewerte und die KWKG-Umlage für das Förderjahr t.

### **Förderjahr t**

- 01.01. Beginn der KWK-Strom-Förderung auf Basis der Anlagenkategorien

- monatlich Abrechnung zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreibern (i. S. v. § 15 Abs. 6 KWKG)<sup>66</sup>
- Der Anlagenbetreiber informiert den Netzbetreiber und das BAFA während der Dauer der Zuschlagszahlung über die Menge des erzeugten KWK-Stroms, und zwar unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden (§ 15 Abs. 1 KWKG).
- Anlagen bis zu 2 MW, die nicht über Vorrichtung zur Wärmeabfuhr verfügen, sind von der monatlichen Mitteilungspflicht befreit.
- Abschlagszahlungen zum vertikalen Belastungsausgleich gemäß § 28 Abs. 4 KWKG zwischen VNB und ÜNB
- Abschlagszahlungen zum Horizontalen Belastungsausgleich zwischen den ÜNB (§ 28 Abs. 4 KWKG)
- Erhebung der KWKG-Umlage durch die Netzbetreiber/ÜNB von den Letztverbrauchern der jeweiligen Letztverbraucherklasse (§ 26 Abs. 1 KWKG)
- projektbezogen Auszahlung von Förderzuschlag für Wärme-/Kältenetze bzw. der Wärme-/Kältespeicher an den Betreiber nach Vorlage eines Zulassungsbescheides<sup>67</sup>

### **Folgejahr (Jahr t+1)**

- 31.03. Für Unternehmen wird die KWKG-Umlage für den selbst verbrauchten Strom über 1 GWh begrenzt, wenn der Strom in einer Anlage erzeugt wurde, die ausschließlich Strom mit Kuppelgasen nach § 104 Abs. 2 EEG erzeugt. Unternehmen, die die Begrenzung in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis 31.03. des auf die Begrenzung folgenden Jahres die in der Anlage im vorangegangenen Jahr erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge mitteilen.
- Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, ist § 61k EEG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitteilung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber des auf die Begrenzung folgenden Jahres erfolgen muss.

---

<sup>66</sup> Für Ansprüche der Betreiber von Anlagen in den geschlossenen Verteilnetzen, die die Übergangsvorschriften nach § 35 KWKG 2016 in Anspruch nehmen, ist der vorgelagerte VNB zuständig. Alle neu hinzukommenden Anlagen werden hingegen direkt über den Betreiber des geschlossenen Verteilnetzes abgewickelt.

<sup>67</sup> Für Zuschlagszahlungen für Wärme- und Kältenetze bzw. -speicher, für die vor dem 01. Januar 2016 Zulassungsbescheide erteilt worden sind, ist der Netzbetreiber zur Auszahlung verpflichtet (vgl. § 35 Abs. 7 und 8 KWKG 2016). Für später zugelassene Anlagen ist der ÜNB zur Auszahlung der Zuschlagszahlungen zuständig.

Anlagen von mehr als 2 MW: Die KWK-Anlagenbetreiber legen dem BAFA und dem Netzbetreiber eine Abrechnung für das Vorjahr t über die Daten nach § 15 Abs. 2 KWKG vor.

Anlagen über 50 kW bis 2 MW: Die KWK-Anlagenbetreiber legen dem BAFA und dem Netzbetreiber die entsprechenden Daten nach § 15 Abs. 3 KWKG für das Vorjahr t vor. Ausgenommen von der Pflicht zur Mitteilung der Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung und zur Messung der abgegebenen Menge der KWK-Nutzwärme sind Betreiber von KWK-Anlagen, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen (§15 Abs. 5 KWKG).

Anlagen bis zu 50 kW: Die KWK-Anlagenbetreiber legen dem Netzbetreiber die entsprechenden Daten nach § 15 Abs. 3 KWKG für das Vorjahr t vor. Aufgrund von § 15 Abs. 5 Satz 2 KWKG ist keine Meldung an das BAFA erforderlich.

Übergangsvorschrift gemäß § 36 KWKG: Letztverbraucher der Kategorie B' und C' melden dem Netzbetreiber die selbstverbrauchten Strommengen, soweit diese dem Netzbetreiber noch nicht vorliegen (siehe Abschnitt 2.3.2). Letztverbraucher, die für das vorangegangene Jahr die Begünstigung der Kategorien C' in Anspruch nehmen wollen, müssen dies dem zuständigen Netzbetreiber melden und testieren (§ 26 Abs. 2 i. V. m. § 30 Abs. 1 KWKG).

31.05. BesAR-Unternehmen meldet den ÜNB den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom sowie ggf. die Weiterleitung an Dritte. Die entsprechenden Testate sind den ÜNB vorzulegen. Die Vorlage der Kopie des Testats beim zuständigen VNB wird empfohlen.

Schienenbahnen melden den für die Abrechnung zuständigen Netzbetreibern den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom sowie ggf. die Weiterleitung an Dritte. Schienenbahnen, die für das vorangegangene Jahr die Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,03 ct/kWh in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber zusätzlich zu den Strommengen auch das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden. Sofern die Abrechnung nach § 27c Abs. 2 KWKG durch den ÜNB erfolgt, wird eine Vorlage der an den ÜNB übermittelten Verbrauchswerte auch gegenüber den VNB empfohlen.

bis 01.07. Frist für Betreiber der Wärme-/Kältenetze bzw. der Wärme-/Kältespeicher zur Antragstellung für das Jahr t beim BAFA.

31.07. Vorlage der elektronischen Datenmeldung und der Bescheinigungen der Netzbetreiber über die nach KWKG geförderten KWK-Strommengen je Anlagenkategorie, ggf. die Förderung für Wärme-/Kältenetze bzw. der Wärme-

/Kältespeicher (Übergangsregelung) sowie die Letztverbrauchsmengen nach Endverbrauchskategorien beim vorgelagerten ÜNB (§ 28 Abs. 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG).

- bis 31.07. Durchführung der Jahresabrechnung zwischen BesAR-Unternehmen und den ÜNB.
- 30.11. Abrechnung des horizontalen Belastungsausgleichs zwischen den ÜNB auf Basis der bundesweiten Wirtschaftsprüfer-/Buchprüferbescheinigung.
- Abrechnung zum vertikalen Belastungsausgleich zwischen ÜNB und VNB auf Basis der Wirtschaftsprüfer-/Buchprüferbescheinigungen.
- Die Abrechnungen werden jeweils mit einer Wertstellung zum 30.06. des auf die Abrechnung folgenden Jahres ausgestellt.

## Anhang 2: Mustervorlagen für Datenerfassung durch die ÜNB

### Vorbemerkung

Die Datenblätter dienen sowohl im Rahmen der Meldung der Prognosedaten als auch für die Meldung der Ist-Daten als Vorlage und sind i. d. R. identisch zu den entsprechenden Mustervorlagen für eine Wirtschaftsprüferbescheinigung aufgebaut [siehe IDW-Prüfungsstandard „Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW PS 971)“].

Die folgenden Datenblätter haben daher den Charakter eines Branchenstandards.

Abbildung 6: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung des Letztverbraucherabsatzes

<b>Letztverbraucherabsatz</b>									
für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember									
<b>JJJJ</b>									
Angaben der anteiligen Strommengen je Letztverbrauchskategorie zur Ermittlung der Ausgleichszahlungen des VNB an ÜNB für den Belastungsausgleich gemäß § 28 KWKG									
Absender:	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr><td style="height: 15px;"></td><td style="font-size: small;">&lt;- Unternehmen</td></tr> <tr><td style="height: 15px;"></td><td style="font-size: small;">&lt;- Straße</td></tr> <tr><td style="height: 15px;"></td><td style="font-size: small;">&lt;- PLZ/Ort</td></tr> <tr><td style="height: 15px;"></td><td style="font-size: small;">Netzbetreibernummer</td></tr> </table>		<- Unternehmen		<- Straße		<- PLZ/Ort		Netzbetreibernummer
	<- Unternehmen								
	<- Straße								
	<- PLZ/Ort								
	Netzbetreibernummer								
Empfänger:									
Letztverbrauchskategorie	Menge [kWh] im Kalenderjahr JJJJ								
§ 26 - nicht privilegierter Letztverbrauch									
§ 27a - Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen									
§ 27c Satz 1 KWKG - Schienenbahnen (Begrenzung der Umlage auf 0,04 ct/kWh) umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen									
§ 27c Satz 2 KWKG - Schienenbahnen (Begrenzung der Umlage auf 0,03 ct/kWh) stromkostenintensiv (4% des Umsatzes), umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen									
§ 36 Abs. 3 Satz 1 Num. 1 - Dopplungsregelung B' (gilt nur in 2017 und 2018) Kunden, die in 2016 Umlagebegrenzung der Kat. B' in Anspruch genommen haben, ohne BAFA-Bescheid umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen									
§ 36 Abs. 3 Satz 1 Num. 2 - Dopplungsregelung C' (gilt nur in 2017 und 2018) Kunden, die in 2016 Umlagebegrenzung der Kat. C' in Anspruch genommen haben, ohne BAFA-Bescheid umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen									
Summe									
<b>§28 Abs. 5 Satz 2 Num 1 - Summe der Stromabgaben an Letztverbraucher im Netz</b>									
§27b - vom Stromspeicher i.S.d. § 61k EEG 2017 verbrauchte Strommengen [in kWh]									
§27b - Verringerung der KWKG-Umlage nach § 27b KWKG i.V.m. 61k Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 2 EEG 2017 [in Euro]									
<b>Bitte füllen Sie die fett umrandeten Felder aus und senden Sie das ausgefüllte Formular vorzugsweise per E-Mail oder über einen anderen der oben angegebenen Wege an den ÜNB zurück.</b>									

## Anhang 3: Hinweise zu KWKG-Vergütungskategorientabelle und Kategorienbezeichnungen

KWKG-Vergütungskategorientabellen mit allen Kategorien und Erläuterungen finden Sie auf der Seite <http://www.netztransparenz.de/>

### Bezeichnungen der Vergütungskategorien

Für alle Vergütungs-, Sanktions- und Erlöskategorien ist die 14-stellige Bezeichnung der Vergütungskategorien wie folgt aufgebaut:

Stellen	Inhalt
1-3	Bezeichner „KWK“
4-5	Gültiges KWKG (z. B. „09“, „12“, „16“)
6-10	Angabe zum (Vergütungs-)Paragraph und Absatz in dem jeweils gültigen KWKG.
11-13	Zuschläge, Boni etc.: -T: TEHG-Zuschlag (§ 7 Abs. 5 KWKG) -K: Zuschlag bei Ersatz von Stein- oder Braunkohlekraftwerken (§ 7 Abs. 2 KWKG)
14	fortlaufende Nr. (i. d. R. entsprechende(r) Absatz/Satz/Ziffer innerhalb des Paragraphen) zur Darstellung der jeweiligen Leistungs-/Vergütungszone (0 keine Leistungs-/Vergütungszone im Gesetz vorgesehen)

Alle nicht benutzten Stellen werden mit Minuszeichen aufgefüllt.

### Zuordnung von KWKG-Anlagen zu den Vergütungskategorien

Folgende Grundsätze sind bei der Zuordnung einer KWKG-Anlage zu den Vergütungskategorien zu bedenken:

1. Jede Anlage fällt in verschiedene Vergütungskategorien, sobald ihre elektrische Leistung nach § 2 Nr. 7 KWKG den ersten Schwellenwert überschreitet.
2. Die Vergütungskategorien für eine bestimmte KWKG-Anlage und die damit verbundenen Vergütungshöhen sind in der Regel für die gesamte Förderdauer festgelegt. Ausnahmsweise ändern sich die Vergütungskategorien z. B. bei:
  - Wegfall von Bonusvoraussetzungen (z. B. Entfall der Voraussetzungen für TEHG-Zuschlag)

- neuen Bestimmungen bzw. Änderung von bisherigen Förderregelungen durch Gesetzesnovellen (z. B. Erhöhung der Vergütung für eine Vergütungszone für bestehende Anlagen oder vollständige Neueinführung einer Vergütungszone)
- Modernisierungen, Ertüchtigungen oder Erhöhung des Leistungsvermögens.

In diesen Fällen wird die Vergütungskategorie entsprechend gewechselt bzw. hinzugefügt.

### **Erläuterungen zu den Spalten der Vergütungskategorientabelle**

Spalte 1: Bezeichnung bzw. Schlüssel der Vergütungskategorie

Spalte 2: Paragraph des jeweils anzuwendenden KWKG, in welchem die Vergütungshöhe definiert wird.

Spalte 3: Paragraph des jeweils anzuwendenden KWKG, in welchem die Höhe des Bonus/Zuschlags definiert wird.

Spalte 4: Ausführungen zur jeweiligen Leistungsstufe sowie weiteren vergütungsrelevanten Kriterien.

Spalte 5: Insgesamt anzusetzender KWK-Zuschlagssatz inkl. Boni/Zuschläge in ct/kWh (Ausnahmen: Vergütungskategorien der Anlagen, deren Zuschläge im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt werden sowie bei den Sanktionskategorien).

Spalte 6: Gesamte Menge in der jeweiligen Vergütungskategorie [kWh] (Ausnahme: Sanktionskategorien s. u.). Bei Anlagen nach §§ 8a und 8b KWKG inkl. der Mengen, für die sich der Zuschlagswert gem. § 19 KWKAusV oder § 8a Abs. 5 i. V. m. § 8b Abs. 3 KWKG verringert hat.

Spalte 7: In der Gesamtmenge enthaltene Mengen, welche der Kürzung nach § 29 Abs. 3 KWKG (Anlagen nach §§ 6 und 13 mit installierter Leistung >2 MWel und Inbetriebnahme nach 31.12.2015) bzw. § 35 Abs. 11 KWKG (Anlagen mit installierter Leistung > 10 MWel und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2016) unterliegen.

Spalte 8: Die zu den Mengen in Spalte 6 korrespondierenden Zuschlagszahlungen an Anlagenbetreiber sowie Kürzungsbeträge, Erlöse bzw. vermiedene Aufwendungen. Angabe erfolgt nur bei den Vergütungskategorien der Anlagen deren Zuschläge im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt werden (unter Berücksichtigung der Zuschlagsverringerung nach § 19 KWKAusV sowie §§ 8a Abs. 5 i. V. m. 8b Abs. 3 KWKG), bei den Sanktionskategorien und der Erlöskategorie nach § 28 Abs. 1 Satz 2 KWKG (s. u.).

### **Erläuterungen zu den Sanktions- und Erlöskategorien**

In den Kategorien nach den §§ 13a und 15 Abs. 4 Satz 2 KWKG ist keine Strommenge anzugeben, da die entsprechenden Mengen bereits über andere Vergütungskategorien gemeldet werden. Die Kürzung der Vergütung, die mit den vorliegenden Kategorien als negative Eurobeträge zu melden ist, fließt in die Summenberechnung der Förderung ein.

In der Kategorie nach § 28 Abs. 1 Satz 2 KWKG sind die Summe der etwaigen Erlöse und vermiedene Aufwendungen mit negativen Vorzeichen anzugeben, da diese von den Förderzahlungen in Abzug zu bringen ist.

**Ansprechpartner:**

Juristische Fragen:

Christoph Weißenborn

Telefon: +49 30 300199-1514

christoph.weissenborn@bdew.de

Netzbetreiber:

Dr. Sandu-Daniel Kopp

Telefon: +49 30 300199-1111

sandu-daniel.kopp@bdew.de